

*Tektor* von der Redaktion  
86/ME XIX, GP, Entwurf (gescanntes Original)

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

1 von 118

GZ. 9 000 100/8-V/12/95 | 25

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird  
(VAG-Novelle 1995)

Johannesgasse 14  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 512 46 78 / Kl. 33  
512 46 70 / Kl.  
512 46 79 / Kl.  
Durchwahl

Sachbearbeiter  
MR Dr. Baran

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	86 - GE/19 P5
Datum	18. 9. 1995
Verteilt	18. 9. 1995

*St. Jaunsteg*

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, 25 Exemplare des beiliegenden Gesetzentwurfs samt Vorblatt und Erläuterungen mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Den im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurde für die Abgabe einer Stellungnahme eine Frist bis

13. Oktober 1995

eingeräumt.

25 Beilagen

31. August 1995  
Für den Bundesminister:  
Dr. Weber-Wolf

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Haas*

## E n t w u r f

### Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (VAG-Novelle 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl.Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 23/1995, wird wie folgt geändert:

1. An den § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Versicherungsvertrag mit Personen, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gilt jedenfalls als im Inland abgeschlossen, wenn der Vertrag mit in welcher Form auch immer erfolgter Beteiligung eines beruflichen Vermittlers oder Beraters abgeschlossen worden ist."

2. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 6 Z 1, 3 und 5 bis 7 und Abs. 7, § 7a Abs. 1, 3 und 4, § 7b Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1, 2 Z 3 und 3 Z 5, § 11 Abs. 1 und 3, § 11a, § 17b, die §§ 73b bis 73d, § 73f Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und Abs. 4, § 99, § 100 Abs. 2, die §§ 101 und 102, die §§ 103 und 104, § 104a Abs. 1 und 2, § 104b, § 105, § 107b Abs. 1 Z 1 und 2, § 108a Z 1, die §§ 109 und 110, § 112 Z 4, die §§ 115 bis 117 und Punkt A 1. der Anlage D,"

3. Nach dem § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die Konzession zum ausschließlichen Betrieb der Rückversicherung (Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 erster Satz) erstreckt sich auf die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen."

- 2 -

4. An den § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
"Ihre Hauptverwaltung muß sich im Inland befinden."

5. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Konzession ist für jeden Versicherungszweig gesondert zu erteilen. Sie bezieht sich jeweils auf den ganzen Versicherungszweig, es sei denn, daß das Versicherungsunternehmen die Konzession nur für einen Teil der Risiken beantragt hat, die zu diesem Versicherungszweig gehören. Die Deckung zusätzlicher Risiken innerhalb des Versicherungszweiges bedarf in diesem Fall einer weiteren Konzession. Die Einteilung der Versicherungszweige ergibt sich aus der Anlage A zu diesem Bundesgesetz."

6. Nach dem § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Der Betrieb der Rückversicherung neben der Direktversicherung bedarf keiner gesonderten Konzession. Nach Erlöschen der Konzession für sämtliche Versicherungszweige der Direktversicherung gilt die Konzession zum ausschließlichen Betrieb der Rückversicherung als erteilt."

7. Nach dem § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Die Konzession zum Betrieb von Kapitalisierungsgeschäften (Anlage A Z 23 zu diesem Bundesgesetz) darf nur zusätzlich zu einer Konzession zum Betrieb eines der in Anlage A Z 19 bis 21 angeführten Versicherungszweige erteilt werden. Sie erlischt, wenn eine Konzession zum Betrieb dieser Versicherungszweige nicht mehr besteht."

8. § 4 Abs. 6 Z 1 lautet:

"1. bei den Mitgliedern des Vorstandes ein Ausschließungsgrund im Sinn des § 13 GewO 1973 in der jeweils geltenen Fassung vorliegt oder diese Personen nicht persönlich zuverlässig und fachlich geeignet sind; die fachliche Eignung setzt ausreichende theoretische und

praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft sowie Leitungserfahrung voraus; sie ist in der Regel anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird,"

9. Am Ende des § 4 Abs. 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 6 und 7 werden angefügt:

- "6. durch enge Verbindungen des Unternehmens mit anderen natürlichen oder juristischen Personen die Versicherungsaufsichtsbehörde an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Überwachungspflicht gehindert wird,
- 7. Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines nicht zu den Vertragsstaaten gehörenden Staates, denen eine mit dem Unternehmen in enger Verbindung stehende natürliche oder juristische Person unterliegt, oder Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschriften die Versicherungsaufsichtsbehörde an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Überwachungspflicht hindern."

10. An den § 4 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) Eine enge Verbindung gemäß Abs. 6 Z 6 und 7 wird begründet durch

- 1. das unmittelbare Halten einer Beteiligung von mindestens 20vH des Kapitals oder der Stimmrechte,
- 2. das Verhältnis zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung und durch ein gleichartiges Verhältnis zwischen einer juristischen oder natürlichen Person und einem Unternehmen; hiebei gilt jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens als Tochterunternehmen auch des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht,

- 4 -

3. ein Verhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen, das darin besteht, daß jede von ihnen mit einer und derselben Person in einer Verbindung gemäß Z 2 steht.

(8) Besitzt das Versicherungsunternehmen bereits eine Konzession, so ist die Konzession zum Betrieb eines weiteren Versicherungszweiges zu versagen, wenn

1. die Mitglieder des Vorstandes für diesen Betrieb nicht fachlich geeignet sind,
2. nach dem Geschäftsplan die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind,
3. die Eigenmittel nicht den nach § 73b Abs. 1 vorgeschriebenen Betrag oder den sich aus dem Betrieb des weiteren Versicherungszweiges ergebenden Mindestbetrag des Garantiefonds (Abs. 6 Z 3) erreichen."

11. In § 5 Abs. 1 wird im Einleitungssatz der Ausdruck "§ 4 Abs. 6 Z 2 und 3" durch den Ausdruck "§ 4 Abs. 6 Z 2, 3, 6 und 7 und Abs. 8 Z 2 und 3" ersetzt und in der Z 3 nach dem Ausdruck "§ 4 Abs. 6 Z 1" der Ausdruck "und Abs. 8 Z 1" eingefügt. Am Ende der Z 3 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

12. In § 6a Abs. 1 wird nach dem Ausdruck "§ 4 Abs. 6 Z 3" der Ausdruck "und Abs. 8 Z 3" eingefügt.

13. § 6a Abs. 4 entfällt.

14. An den § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
"Als Zweigniederlassung gilt auch der Betrieb der Vertragsversicherung mittels einer zwar selbständigen, aber ständig damit betrauten Person, die von einer im Inland gelegenen Betriebsstätte aus tätig wird."

15. § 7 Abs. 4 lautet:

- 5 -

"( 4) Auf Änderungen des Betriebes der Zweigniederlassung, die die Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 betreffen, ist Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 anzuwenden. Der Betrieb ist nicht mehr zulässig, sobald eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde des Sitzstaats vorliegt, wonach auf Grund der Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 gegen den weiteren Betrieb der Zweigniederlassung Bedenken bestehen."

16. § 8 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. die Art der Risiken, die das Versicherungsunternehmen decken will,"

17. § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 lautet:

"4. über die zur Erfüllung der voraussichtlichen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen notwendigen finanziellen Mittel,  
5. über die zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittelausstattung notwendigen finanziellen Mittel."

18. An den § 8 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Die Satzung gehört zum Geschäftsplan, wenn das Unternehmen noch keine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung besitzt.

(5) Besitzt das Versicherungsunternehmen bereits eine Konzession, so gehören die Angaben gemäß Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 5 nur dann zum Geschäftsplan, wenn sich aus dem Betrieb des weiteren Versicherungszweiges zusätzliche Anforderungen an die Eigenmittelausstattung ergeben."

19. § 8a Abs. 1 lautet:

"(1) Die Satzung ausländischer Versicherungsunternehmen gehört nicht zum Geschäftsplan. Wenn das Unternehmen noch keine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung besitzt, sind jedoch mit dem Geschäftsplan die Satzung sowie die Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und der

- 6 -

Aufsichtsorgane des Versicherungsunternehmens der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Änderungen der Satzung sind der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen."

20. § 8a Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. wenn das Versicherungsunternehmen noch keine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung besitzt, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht das Unternehmen noch nicht so lange, so sind diese Unterlagen für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen."

21. In § 8b Abs. 1 wird der Ausdruck "Abs. 3 Z 4" durch den Ausdruck "Abs. 3 Z 5" ersetzt.

22. § 9a lautet:

"§ 9a. (1) Der Versicherungsnehmer ist bei Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung schriftlich zu informieren über

1. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird,
2. das auf den Vertrag anwendbare Recht oder, wenn das anwendbare Recht frei gewählt werden kann, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht,
3. Bezeichnung und Anschrift der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen Stelle, an die den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden gerichtet werden können,
4. die Laufzeit des Versicherungsvertrages,
5. die Prämienzahlungsweise und die Prämienzahlungsdauer,
6. die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer den Abschluß des Versicherungsvertrages widerrufen oder von diesem zurücktreten kann.

- 7 -

(2) Außer in der Lebensversicherung bestehen die Informationspflichten gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 nur gegenüber natürlichen Personen.

(3) Ist wegen der Art des Zustandekommens des Vertrages eine schriftliche Information des Versicherungsnehmers vor Abgabe seiner Vertragserklärung nicht möglich, so wird der Informationspflicht dadurch entsprochen, daß der Versicherungsnehmer die Information spätestens gleichzeitig mit dem Versicherungsschein erhält.

(4) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer schriftlich über jede Änderung der Angaben gemäß Abs. 1 Z 1, 4 und 5 zu informieren.

(5) Die Information muß in deutscher Sprache abgefaßt sein, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer sich mit der Verwendung einer anderen Sprache ausdrücklich einverstanden erklärt oder das Recht eines anderen Staates gewählt hat."

23. Die Überschrift zu § 10 lautet:

"Änderungen des Geschäftsbetriebes"

24. § 10 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Änderungen in der Art der Risiken, die das Versicherungsunternehmen decken will (§ 8 Abs. 2 Z 1), sind der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Besteht die Änderung in der Deckung zusätzlicher Risiken innerhalb eines Versicherungszweiges, so darf sie erst nach dieser Anzeige vorgenommen werden. Sollen zusätzliche Risiken in wesentlichem Umfang gedeckt werden, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde hiefür die Angaben gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und 4 und Abs. 3 Z 1 bis 4 verlangen.

(3) Änderungen der Grundzüge der Rückversicherungspolitik (§ 8 Abs. 2 Z 2) sind der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie dürfen erst nach dieser Anzeige vorgenommen werden."

25. § 10 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

- 8 -

26. § 10a Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. einen Geschäftsplan für die Zweigniederlassung, der insbesondere die Organisationsstruktur und die in § 8 Abs. 2 Z 1, 4 und 5 und Abs. 3 angeführten Bestandteile enthält,"

27. § 10a Abs. 4 erster Satz lautet:

"Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 1 sind spätestens einen Monat vor Durchführung der betreffenden Maßnahme der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen."

28. § 17a lautet:

"§ 17a. (1) Verträge von Versicherungsunternehmen, durch die wesentliche Teile der Geschäftsgebarung, insbesondere der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensveranlagung oder die Vermögensverwaltung zur Gänze oder in wesentlichem Umfang einem anderen Unternehmen übertragen werden (Ausgliederungsverträge), bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde, wenn das andere Unternehmen nicht im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat zum Betrieb der Vertragsversicherung zugelassen ist.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausgliederungsvertrag seiner Art oder seinem Inhalt nach oder der Umfang der Ausgliederungen insgesamt geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu gefährden.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, wenn dies zweckmäßig erscheint, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

(4) Treten die im Abs. 2 genannten Umstände nach Erteilung der Genehmigung ein oder treffen diese bei einem nicht genehmigungspflichtigen Ausgliederungsvertrag zu, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde die Auflösung des Vertragsverhältnisses verlangen.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Versicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte über das Unter-

nehmen, mit dem ein Ausgliederungsvertrag geschlossen werden soll oder geschlossen worden ist, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen, verlangen. Solche Auskünfte dürfen nicht unter Berufung auf eine nach anderen Vorschriften bestehende Verschwiegenheitspflicht verweigert werden."

29. § 18 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei Versicherungsverträgen mit Gewinnbeteiligung muß den Versicherten ein angemessener Teil des Überschusses zugute kommen."

Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 5 und 6.

30. § 18b lautet:

"**§ 18b.** (1) Der Versicherungsnehmer ist bei Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung zusätzlich zu den Informationspflichten gemäß § 9a schriftlich zu informieren über

1. die Leistungen des Versicherers und die dem Versicherungsnehmer hinsichtlich dieser Leistungen zustehenden Wahlmöglichkeiten,
2. die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsvertrag endet,
3. die Grundsätze für die Berechnung der Gewinnbeteiligung,
4. die Rückkaufswerte und die beitragsfreien Versicherungsleistungen,
5. die Prämienanteile für die Hauptleistung und für Nebenleistungen,
6. die Kapitalanlagefonds, an denen die Anteilsrechte bestehen, und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte in der fondsgebundenen Lebensversicherung,
7. die für die Versicherung geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften.

(2) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer schriftlich zu informieren

- 10 -

1. über jede Änderung der Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 und gemäß § 5a Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBI.Nr. 2/1959 (VersVG), in der jeweils geltenden Fassung,
2. jährlich über den Stand einer erworbenen Gewinnbeteiligung.  
(3) § 9a Abs. 3 und 5 ist anzuwenden."

31. In § 18d Abs. 4 wird der Ausdruck "§ 18 Abs. 4 und 5" durch den Ausdruck "18 Abs. 4 bis 6" ersetzt.

32. § 20 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. für die Lebensversicherung, soweit sie nicht unter Z 2 fällt,"

33. § 21 Abs. 2 lautet:

"(2) Die dem Deckungsstock gewidmeten Vorauszahlungen auf Polizzen sind derjenigen Abteilung des Deckungsstocks zuzuordnen, die der Bedeckung des Deckungserfordernisses für den betreffenden Versicherungsvertrag dient."

34. An den § 22 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
"Fällige Ansprüche auf Ersatz dieser Kosten sind wie öffentliche Abgaben zu behandeln."

35. An die Stelle des § 23 Abs. 2 erster Satz treten folgende Sätze:

"In der Lebensversicherung darf über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte mit Ausnahme der gesonderten Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders verfügt werden. Eine Veräußerung, Abtretung oder Belastung ohne seine Zustimmung ist rechtsunwirksam."

36. § 24 Abs. 2 erster Satz lautet:

- 11 -

"Zum verantwortlichen Aktuar oder seinem Stellvertreter dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen bestellt werden, die die erforderlichen persönlichen Eigenschaften und die fachliche Eignung besitzen."

37. § 61b Abs. 3 letzter Satz lautet:

"§ 11 Abs. 1, § 17b, § 27, die §§ 29 und 30, § 33 Abs. 1, die § 42 bis 55, § 56 Abs. 1 bis 3 und 5, § 57 Abs. 1 und 2, 5 und 6, die §§ 80 und 81, § 81b Abs. 5 und 6, die §§ 81c bis 81g, § 81h Abs. 1 und 2, § 81n, § 82, die §§ 83 bis 85a, § 89, § 95, § 99, § 100 Abs. 1, § 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 107b Abs. 1 Z 1, § 108a, § 109 und die §§ 113 bis 115b sind weiter anzuwenden."

38. § 61b Abs. 5 entfällt. Die Abs. 6 und 7 erhalten die Bezeichnung 5 und 6.

39. § 61b Abs. 6 erster und zweiter Satz lautet:

"Die Auflösung gemäß Abs. 5 unterbleibt, wenn die bei einer Aktiengesellschaft versicherten Mitglieder eine Abfindung in voller Höhe ihrer Rechte gemäß § 57 Abs. 5 erhalten und andere gemäß § 61a begründete Beteiligungen weiterhin in der Höhe von mindestens 26 vH bestehen. Die Festsetzung des Gesamtbetrages der Abfindung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde."

40. § 63 Abs. 3 bis 6 lautet:

"(3) § 4 Abs. 6 Z 3 und Abs. 8 Z 3 und die §§ 73b bis 73h sind nur auf solche kleine Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Lebensversicherung jeweils 500 000 ECU, in anderen Versicherungszweigen insgesamt jeweils eine Million ECU überstiegen haben.

(4) Das Eigenmittelerfordernis kleiner Versicherungsvereine, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist nach § 4 Abs. 6 Z 2 und Abs. 8 Z 2 zu beurteilen. Es ist auf Grundlage der abgegrenzt

- 12 -

ten Prämien und der Gesamtversicherungssumme zu ermitteln. Die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses ist in der Satzung festzulegen. Bei der Festsetzung der Höhe des Eigenmittelerfordernisses ist auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen kleinen Versicherungsvereine Bedacht zu nehmen. Die Eigenmittel dieser Versicherungsvereine bestehen aus dem Gründungsfonds, soweit er zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann, den Gewinnrücklagen und den unversteuerten Rücklagen, wobei § 73b Abs. 1 letzter Satz zu beachten ist.

(5) Für die Kapitalanlage kleiner Versicherungsvereine können in die Satzung gegenüber den §§ 78 und 79 einschränkende Bestimmungen aufgenommen werden, soweit dies den besonderen Verhältnissen der kleinen Versicherungsvereine entspricht. In die Satzung können im Hinblick auf diese Einschränkungen auch Vorschriften über die Verzeichnisse, Aufstellungen und Meldungen gemäß § 79b aufgenommen werden, die von nach dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen abweichen.

(6) Auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die nach dem Recht ihres Sitzstaates nicht über eine Eigenmittelausstattung verfügen müssen, die den Richtlinien 73/239/EWG (ABl.Nr. L 228 vom 16. August 1973, S. 3) und 79/267/EWG (ABl.Nr. L 63 vom 13. März 1979, S. 1) entspricht, sind § 7 Abs. 2 Z 2, § 13a Abs. 4 und § 14 Abs. 3 Z 1 nicht anzuwenden."

41. § 73f Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung betreiben und einen eingeschränkten Geschäftsumfang aufweisen oder für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die fondsgebundene Lebensversicherung (Z 21 der Anlage A) betreiben, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde den Garantiefonds gemäß Abs. 2 auf Antrag mit 15 Millionen Schilling festsetzen.

(4) Die Eigenmittel müssen mindestens in der Höhe des Garantiefonds gemäß Abs. 2 und 3 aus Eigenmittelbestandteilen

gemäß § 73b Abs. 2 unter Berücksichtigung des § 73b Abs. 3 und 4 bestehen."

42. In § 73g Abs. 6 wird der Ausdruck "der technischen Verbindlichkeiten" durch den Ausdruck "der versicherungstechnischen Rückstellungen" ersetzt.

43. § 77 Abs. 5 lautet:

"(5) Vermögenswerte können zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur nach Abzug der Schulden, die geeignet sind, das Deckungsstockvermögen zu vermindern und die mit dem betreffenden Vermögenswert in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, herangezogen werden."

44. § 77 Abs. 8 lautet:

"(8) Für die gesonderte Abteilung des Deckungsstocks für die fondsgebundene Lebensversicherung gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 gilt folgendes:

1. Die Bedeckung hat in Anteilen an koordinierten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinn der Richtlinie 85/611/EWG (ABl.Nr. L 375 vom 31. Dezember 1985, S. 3) oder an sonstigen Kapitalanlagefonds zu erfolgen, die von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in einem Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgegeben werden und für die gesetzliche Vorschriften gelten, die den Vorschriften für koordinierte Organismen gleichwertig sind.
2. Für Zwecke der vorübergehenden Veranlagung dürfen bis zu 10 VH des Deckungserfordernisses in Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat berechtigten Kreditinstituten bestehen.
3. § 78 mit Ausnahme des Abs. 1 Z 12 und des Abs. 2, § 79 und § 79a Abs. 2 sind nicht anzuwenden."

- 14 -

45. In § 78 Abs. 1 Z 7 und 8 entfallen jeweils die Worte "aus Darlehen und einmal ausnützbaren Krediten".

46. Im § 78 Abs. 1 Z 9 werden vor dem Wort "Hypothekardarlehen" die Worte "in einem öffentlichen Buch eingetragene" eingefügt.

47. § 78 Abs. 1 Z 12 lautet:

"12. Vorauszahlungen auf Polizzen nach Maßgabe des § 21 Abs. 2"

48. § 78 Abs. 4 dritter Satz entfällt.

49. In § 79 Abs. 1 Z 1 lit.b wird der Ausdruck "bis zu 10 vH" durch den Ausdruck "bis zu weiteren 5 vH" ersetzt.

50. § 79 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Grenzen gemäß Abs. 1 sind jeweils auf das Deckungserefordernis jeder Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2 beziehungsweise auf die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 und 3 anzuwenden."

51. § 79b samt Überschrift lautet:

"Deckungsstockverzeichnisse und Aufstellungen; Meldungen

**§ 79b.** (1) Die Versicherungsunternehmen haben Verzeichnisse der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte fortlaufend zu führen. Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, der Versicherungsaufsichtsbehörde Aufstellungen aller zum Ende des Geschäftsjahres dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte aus diesen Deckungsstockverzeichnissen innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mit Verordnung zu regeln, welche Mindestangaben

die Deckungsstockverzeichnisse und die Aufstellungen zu enthalten haben. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann mit Verordnung festsetzen, daß ihr die Aufstellungen in kürzeren Abständen als jährlich vorzulegen sind.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann mit Verordnung festsetzen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen und die zu ihrer Bedeckung gewidmeten geeigneten Vermögenswerte vorzulegen sind.

(3) Die Vermögenswerte sind auch zu unterjährigen Stichtagen nach den für die Bilanzierung maßgeblichen Vorschriften zu bewerten.

(4) Berichtigungen von Aufstellungen und Meldungen zum Bilanzstichtag sind spätestens mit dem Bericht gemäß § 83 an die Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Werden von der Versicherungsaufsichtsbehörde für die Vorlage der Daten gemäß den Abs. 1, 2 und 4 verbindliche Formblätter aufgelegt, so sind diese zu verwenden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Vorlage der Daten auch in Form elektronisch lesbarer Datenträger oder auf elektronischem Wege verlangen. Dabei sind die amtlich festgelegten Datenträgermerkmale einschließlich des Datensatzaufbaues anzuwenden.

(6) In besonderen Fällen kann die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Antrag die Vorlagefristen für Aufstellungen und Meldungen erstrecken sowie die schriftliche Vorlage der Daten gemäß Abs. 1 und 2 gestatten."

52. § 80a Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Auf Tochterunternehmen, die gemäß § 248 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden, sind die Bestimmungen des § 263 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die §§ 246 und 248 Abs. 4 erster Halbsatz HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

- 16 -

53. In § 81 Abs. 2 wird die Zitierung "§§ 125 Abs. 1, 2 und 5" durch die Zitierung "§§ 125 Abs. 1 und 4" ersetzt.

54. § 81 Abs. 5 lautet:

"(5) Das Geschäftsjahr von Versicherungsunternehmen hat dem Kalenderjahr zu entsprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich indirektes Geschäft betreiben, ein abweichendes Geschäftsjahr zulassen. Der Konzernabschluß ist auf den Stichtag 31. Dezember aufzustellen."

55. § 81b Abs. 4 lautet:

"(4) Indirektes Lebensversicherungsgeschäft ist der Bilanzabteilung Lebensversicherung, indirektes Krankenversicherungsgeschäft der Bilanzabteilung Krankenversicherung und sonstiges indirektes Geschäft der Bilanzabteilung Schaden- und Unfallversicherung zuzuordnen. Versicherungsunternehmen, die ausschließlich indirektes Geschäft oder das direkte Geschäft beschränkt auf die Schaden- und Unfallversicherung betreiben, können das gesamte Geschäft der Bilanzabteilung Schaden- und Unfallversicherung zuordnen."

56. § 81b Abs. 11 lautet:

"(11) Die §§ 225 Abs. 3 erster Satz und Abs. 6 erster Satz, 227 zweiter Satz, 237 Z 1 und 266 Z 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden."

57. In § 81c Abs. 2 lauten der Posten A.I. "Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens", der Posten B.III.4 "Vorauszahlungen auf Polizzen", der Posten B.III.5. "Sonstige Ausleihungen" und der Posten F.I. "Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und Bauten) und Vorräte".

58. Im § 81c Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 73a" durch den Ausdruck "§ 73a VAG" und der Ausdruck "AktG" durch den Ausdruck "Aktiengesetz" ersetzt.

- 17 -

59. § 81c Abs. 5 lautet:

"(5) Die Konzernbilanz umfaßt

1. zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Posten den Posten A.V. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung,
2. zusätzlich zu den im Abs. 3 genannten Posten die Posten A.VII. Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter und D. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung.

Wird der Posten "Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung" passivseitig in die Konzernbilanz aufgenommen, so sind die Posten D. bis J. des § 81c Abs. 3 als E. bis K. zu bezeichnen. Die genannten Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Konzernanhang zu erläutern. Werden Unterschiedsbeträge der Aktivseite mit solchen der Passivseite verrechnet, so sind diese verrechneten Beträge im Konzernanhang anzugeben."

60. Im § 81e Abs. 5 lauten die Überschrift des Postens 2. "Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge" und die Bezeichnung des Postens 2.f) "Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge". Weiters sind der Ausdruck "§ 73a" jeweils durch "§ 73a VAG" und der Ausdruck "AktG" durch "Aktiengesetz" zu ersetzen.

61. § 81e Abs. 7 lautet:

"(7) Wird § 259 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung angewendet, so sind die Posten 13. bis 17. als 14. bis 18. zu bezeichnen."

- 18 -

62. In § 81f Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort "Provisionsaufwand" der Ausdruck "für dieses Geschäft" eingefügt.

63. § 81g Abs. 3 lautet:

"(3) Nicht verbriezte Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf ausländische Währung lauten, sind mit dem Mittelkurs am Bilanzstichtag anzusetzen, sofern keine Absicherung des Währungsrisikos erfolgt."

64. Im § 81i Abs. 2 werden nach dem Ausdruck "Schwankungsrückstellung," die Worte "die der Schwankungsrückstellung ähnlichen versicherungstechnischen Rückstellungen, die Stornorückstellung," eingefügt.

65. An den § 81l Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
"Im Fall der Mitversicherung hat die Rückstellung anteilmäßig mindestens dem vom führenden Versicherer ermittelten Betrag zu entsprechen."

66. An den § 81m werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für besondere Risiken die Bildung von der Schwankungsrückstellung ähnlichen versicherungstechnischen Rückstellungen verlangen, wenn aufgrund der Besonderheit der Risiken die Berechnung des Durchschnittsschadens auf Basis eines Beobachtungszeitraumes keine geeignete Methode zur Ermittlung der Rückstellung darstellt.

(4) Die Schwankungsrückstellung und Rückstellungen gemäß Abs. 3 können für die gleiche Art von Risiken nicht nebeneinander gebildet werden."

67. § 81n Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Im Anhang sind auch anzugeben

1. der Bilanzwert selbst genutzter Liegenschaften;
2. die Kapitalanlagefonds, die als Kapitalanlage in der fondsgebundenen Lebensversicherung dienen;

3. der Betrag der im Posten B.III.5. des § 81c Abs. 2 enthaltenen Polizzendarlehen;
4. eine genaue Aufgliederung der nicht durch einen Versicherungsvertrag gesicherten sonstigen Ausleihungen, sofern diese einen größeren Umfang erreichen;
5. der auf verbundene Unternehmen und der auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, entfallende Anteil an den Posten D.I., D.II., D.III. und D.IV. des § 81c Abs. 2 und H.I., H.II., H.III., H.IV. und H.V. des § 81c Abs. 3;
6. der auf verbundene Unternehmen und der auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, entfallende Anteil an Wertpapieren, Forderungen oder Guthaben bei Kreditinstituten, die unter den Kapitalanlagen ausgenommen im Posten B.II. ausgewiesen sind;
7. Beträge, die unter den Posten A.IV., B.III.7., D.IV. und F.IV. des § 81c Abs. 2 sowie B.III., D.VII., F.IV. und H.V. des § 81c Abs. 3 enthalten und von größerer Bedeutung sind; Angaben sind jedenfalls erforderlich, wenn diese Beträge 5 vH der Bilanzsumme übersteigen;
8. Beträge, die unter den "sonstigen versicherungstechnischen Erträgen", den "sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen", den "sonstigen Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsenerträgen", den "sonstigen Aufwendungen für Kapitalanlagen", den "sonstigen nichtversicherungstechnischen Erträgen" und den "sonstigen nichtversicherungstechnischen Aufwendungen" enthalten und von größerer Bedeutung sind; Angaben sind jedenfalls erforderlich, wenn diese Beträge 5 vH der abgegrenzten Prämien übersteigen;
9. der im Posten H.III. des § 81c Abs. 3 enthaltene Betrag von wandelbaren Anleiheverbindlichkeiten;
10. der im Posten H.V. des § 81c Abs. 3 enthaltene Betrag, der auf Verbindlichkeiten aus Steuern entfällt, und der

- Betrag, der auf Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit entfällt;
11. der Anteil des zeitversetzt gebuchten indirekten Geschäftes an den abgegrenzten Prämien, gegliedert nach dem Ausmaß der Zeitverschiebung; Änderungen sind unter Darlegung ihres Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage näher zu erläutern;
  12. die Beträge der in den Posten "Aufwendungen für Versicherungsfälle", "Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb", "sonstige versicherungstechnische Aufwendungen", "Aufwendungen für Kapitalanlagen" und "sonstige nichtversicherungstechnische Aufwendungen" enthaltenen
    - a) Gehälter und Löhne;
    - b) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen;
    - c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge;
    - d) sonstigen Sozialaufwendungen;diese Angaben ersetzen die Angaben gemäß § 237 Z 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung;
  13. die auf das direkte Versicherungsgeschäft im Geschäftsjahr entfallenden Provisionen;
  14. die auf die im Posten C. des § 81c Abs. 2 enthaltenen Grundstücke und Bauten angewandte Bewertungsmethode; die Grundstücke und Bauten sind dabei nach den Jahren aufzugliedern, in denen zuletzt eine Bewertung durch Sachverständige erfolgte;
  15. Forderungen, die gemäß § 811 Abs. 5 von der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzu ziehen sind und einen größeren Umfang erreichen;
  16. eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung;
  17. der Betrag der bei der Ermittlung der Prämienüberträge in Abzug gebrachten Kostenabschläge;

- 21 -

18. die Grundsätze, nach denen die vom nichttechnischen Teil in den technischen Teil der Gewinn- und Verlustrechnung übertragenen Kapitalerträge ermittelt werden;
19. erhebliche Differenzen in einer Bilanzabteilung zwischen den Zahlungen für Versicherungsfälle und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für Vorjahre am Ende des Geschäftsjahres einerseits und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Beginn des Geschäftsjahres andererseits; die Differenzen sind nach Art und Höhe zu erläutern;
20. die Gewinnanteilssätze in der Lebensversicherung.

(3) Auf den Konzernanhang ist Abs. 2 mit Ausnahme der Z 5, 6, 11, 16 und 20 anzuwenden."

68. § 81n Abs. 5 lautet:

"(5) Für sämtliche im Posten B. des § 81c Abs. 2 genannten Kapitalanlagen sind im Anhang und im Konzernanhang die Zeitwerte und die zu deren Ermittlung angewandten Bewertungsmethoden anzugeben, für die Grundstücke und Bauten auch die Zuordnung nach dem Jahr ihrer Bewertung, für alle übrigen Kapitalanlagen auch die Gründe für die Anwendung der Bewertungsmethoden."

69. § 81n Abs. 6 Z 3 lautet:

"3. der Betrag der Steuerabgrenzung."

70. § 81o wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 ist der Ausdruck "Anhang hat" durch die Worte "Anhang und Konzernanhang haben" zu ersetzen.

b) Im bisherigen Abs. 6 entfällt der letzte Satz.

c) Abs. 9 lautet:

"(9) Die §§ 237 Z 5 und 9, 239 Abs. 1 Z 1 und 266 Z 3 und 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden."

71. § 82a lautet:

- 22 -

"(1) Der Abschlußprüfer hat der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich alle Umstände mitzuteilen und zu erläutern, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt hat und die

1. eine Verletzung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften darstellen können,
2. die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährden können,
3. die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmens beeinträchtigen können oder
4. die Einschränkung oder Verweigerung des Bestätigungsvermerks nach sich ziehen können.

(2) Die Meldepflicht gemäß Abs. 1 bezieht sich auch auf diejenigen Umstände, von denen der Abschlußprüfer bei einem Unternehmen Kenntnis erlangt, das in einer sich aus einem Kontrollverhältnis ergebenden engen Verbindung zu demjenigen Versicherungsunternehmen steht, für das er als Abschlußprüfer tätig ist.

(3) Im guten Glauben vorgenommene Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 gelten nicht als Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflicht und ziehen für den Abschlußprüfer keine Haftung nach sich."

72. § 84 Abs. 3 lautet:

"(3) Versicherungsunternehmen haben vom Anhang nur die Angaben gemäß den §§ 222 Abs. 2, 236 und 239 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung und die Angaben gemäß den §§ 81d, 81n Abs. 2 Z 5 und 81o zu veröffentlichen."

73. § 84 Abs. 5 lautet:

"(5) Für die Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens ist der Jahresabschluß des Gesamtunternehmens im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" in deutscher Sprache zu veröffentlichen, insoweit er im Sitzstaat des ausländischen

Versicherungsunternehmens der Veröffentlichungspflicht unterliegt."

74. Im § 85a Abs. 1 entfällt der Ausdruck ", den gesonderten Ausweis von Versicherungsverhältnissen gemäß § 85 Abs. 2 Z 4".

75. § 85a Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Vorlage der Angaben auch in Form elektronisch lesbarer Datenträger oder auf elektronischem Wege verlangen; dabei sind die amtlich festgelegten Datenträgermerkmale einschließlich des Datensatzaufbaues anzuwenden."

76. § 85b Abs. 2 lautet:

"(2) Die Ausscheidung von Zwischenerfolgen kann unterbleiben, wenn das Geschäft zu gewöhnlichen Marktbedingungen abgeschlossen wurde und dadurch Rechtsansprüche der Versicherungsnehmer begründet wurden."

77. § 85b Abs. 3 und 4 entfallen. Abs. 5 ist als Abs. 3 zu bezeichnen.

78. § 89 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"§ 69 Konkursordnung in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden."

79. § 89 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Der Konkurs ist auf Antrag der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich zu eröffnen."

80. § 92 Abs. 1 lautet:

"(1) Sofern für Versicherungen ein Deckungsstock besteht, hat das Versicherungsunternehmen dem Konkursgericht unverzüglich eine Aufstellung der zum Zeitpunkt der Konkursöffnung dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte vorzulegen."

- 24 -

81. § 99 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Überwachung der Geschäftsgebarung hat sich auch auf die Abwicklung von Versicherungsverträgen nach Wegfall der Konzession zu erstrecken."

82. An den § 100 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dies schließt nicht die Verpflichtung der Versicherungsunternehmen zur systematischen Vorlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Druckstücke ein, die sie im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigen."

83. An den § 101 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Fällige Ansprüche auf Ersatz dieser Kosten sind wie öffentliche Abgaben zu behandeln."

84. § 104a Abs. 4 lautet:

"(4) Soweit die freie Verfügung über Vermögenswerte gemäß Abs. 3 untersagt oder eingeschränkt wurde, kann das Versicherungsunternehmen über die Vermögenswerte rechtswirksam nur mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde verfügen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verfügung die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht gefährdet."

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung 5.

85. § 106 Abs. 3 lautet:

"(3) Zur Abwendung einer Gefahr im Sinn des Abs. 1 können mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde die allgemeinen Versicherungsbedingungen, in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung oder Unfallversicherung auch die Tarife mit Wirkung auf bestehende Verträge geändert werden."

86. An den § 106 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
"Fällige Ansprüche auf Ersatz dieser Kosten sind wie öffentliche Abgaben zu behandeln."

87. An den § 107 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
"Dies schließt nicht die Verpflichtung der Versicherungsunternehmen zur systematischen Vorlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Druckstücke ein, die sie im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigen."

88. Nach dem § 107 wird folgender § 107a samt Überschrift eingefügt:

"V o r s c h r i f t e n f ü r d e n B e t r i e b i n  
D r i t t s t a a t e n

**§ 107a.** (1) Für den Geschäftsbetrieb inländischer Versicherungsunternehmen außerhalb der Vertragsstaaten kann die Versicherungsaufsichtsbehörde anordnen, daß die versicherungstechnischen Rückstellungen nach jenen Vorschriften zu bilden oder zu bedecken sind, die für das auf Grund der Konzession gemäß § 4 Abs 1 betriebene Geschäft gelten, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, die auf Grund der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession abgeschlossen werden. Eine solche Anordnung darf das Versicherungsunternehmen nicht an der Befolgung der Rechtsvorschriften jenes Staates hindern, in dem das Geschäft betrieben wird.

(2) Zur Abwendung einer Gefahr für die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, die auf Grund der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession abgeschlossen werden, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde die Fortführung eines Geschäftsbetriebes außerhalb der Vertragsstaaten untersagen.

(3) Zur Feststellung der für eine Entscheidung gemäß Abs. 1 oder 2 maßgebenden Umstände kann die Versicherungsaufsichtsbehörde von den Versicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte und die Vorlage entsprechender Unterlagen, auch im Rahmen einer Prüfung vor Ort gemäß § 102, verlangen."

89. Nach der Überschrift des Achten Hauptstücks wird folgender § 107b samt Überschrift eingefügt:

"V e r l e t z u n g v o n A n z e i g e p f l i c h t e n

**§ 107b.** (1) Wer die Pflicht

1. zur Bekanntgabe der Zusammensetzung von Unternehmensorganen gemäß § 11 Abs. 1 und 2,
2. zur Anzeige des Erwerbes oder der Aufgabe von Anteilsrechten gemäß § 11a Abs. 1, 3 und 4,
3. zur Mitteilung der Änderung oder Ergänzung versicherungsmathematischer Grundlagen gemäß § 18 Abs. 2 und § 18d Abs. 2,
4. als Treuhänder zum unverzüglichen Bericht gemäß § 23 Abs. 5 erster Satz,
5. als verantwortlicher Aktuar zur Anzeige gemäß § 24a Abs. 4 zweiter Satz oder
6. zur Anzeige des Erwerbes oder der Veräußerung von Anteilsrechten gemäß § 76 Abs. 1 und 2

verletzt, begeht, wenn die Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 100.000 S zu bestrafen.

(2) Wer ohne vorherige Anzeige an die Versicherungsaufsichtsbehörde

1. zusätzliche Risiken innerhalb eines Versicherungszweiges deckt (§ 10 Abs. 2 zweiter Satz) oder
2. die Grundzüge der Rückversicherungspolitik ändert (§ 10 Abs. 3),

begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 100.000 S zu bestrafen."

90. Die Überschrift zu § 108a lautet:

"V e r l e t z u n g v o n G e h e i m n i s s e n;  
G e l d w ä s c h e r e i"

91. Im § 108a werden nach dem Wort "Handlung" die Worte "oder Unterlassung" eingefügt.

92. Im § 109 werden nach dem Ausdruck "§ 104" die Worte "oder § 107a Abs. 1 und 2" eingefügt.

93. § 110 lautet:

"S 110. (1) Wer

1. Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne die dafür erforderliche Konzession oder sonstige Berechtigung nach diesem Bundesgesetz zu besitzen, oder
2. einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt oder an ein Unternehmen vermittelt, das zum Betrieb dieser Versicherungsgeschäfte nicht die erforderliche Konzession oder sonstige Berechtigung nach diesem Bundesgesetz besitzt, oder sich sonst als beruflicher Vermittler oder Berater am Zustandekommen eines Versicherungsvertrages mit einem solchen Unternehmen in welcher Form auch immer beteiligt oder
3. der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung zu erlangen,

begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500.000 S zu bestrafen.

(2) Ein Betrieb von Versicherungsgeschäften, der gemäß § 7 Abs. 6, § 14 Abs. 7 oder § 106 Abs. 2 Z 3 untersagt worden ist, ist einem Betrieb ohne die dafür erforderliche Berechtigung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 gleichzuhalten.

(3) Die Einbeziehung von Versicherten in einen Gruppenversicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer ist der Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß Abs. 1 Z 2 an das Versicherungsunternehmen gleichzuhalten, mit dem der Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen wurde."

94. § 111 entfällt.

95. Die §§ 112 und 113 samt Überschriften lauten:

"S o n s t i g e P f l i c h t v e r l e t z u n g e n

§ 112. Wer

1. gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde falsche Angaben über das Deckungserfordernis oder die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte macht,
2. als Treuhänder entgegen dem § 81a Abs. 1 fälschlich bestätigt, daß die Werte des Deckungsstocks vorschriftsmäßig angelegt sind,
3. als verantwortlicher Aktuar entgegen dem § 81a Abs. 2 fälschlich bestätigt, daß die Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge nach den hiefür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind, oder
4. die Pflicht zur Anzeige von die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdenden Tatsachen gemäß § 100 Abs. 2 verletzt, begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500.000 S zu bestrafen.

## K o n k u r s

**S 113.** Wer die im § 89 Abs. 1 erster Satz vorgeschriebene Anzeige unterläßt, ist vom Gericht, sofern die Tat nicht nach einer anderen gerichtlichen Strafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

96. Nach dem § 115 werden folgende §§ 115a und 115b samt Überschriften eingefügt:

## "Z w a n g s s t r a f e

**S 115a.** Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle eines in § 5 Abs. 3 VStG in der jeweils geltenden Fassung angeführten niedrigeren Betrages der Betrag von 300.000 S.

## S ä u m n i s g e b ü h r

**S 115b.** Kommt ein Versicherungsunternehmen den in § 79b Abs. 1 vierter Satz oder § 83 Abs. 1 und 2 festgesetzten Vorlagepflichten oder den Vorlagepflichten auf Grund einer gemäß § 74, § 79b Abs. 1 fünfter Satz, Abs. 4 und 5, § 85a Abs. 1 oder § 86 Abs. 4 Z 1 erlassenen Anordnung nicht rechtzeitig nach, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen nach vorangegangener erfolgloser Aufforderung zur Nachholung die Zahlung eines Betrages bis 100.000 S an den Bund vorschreiben. Hierbei ist auf das Ausmaß der Verspätung sowie auf die Behinderung der Überwachung der Geschäftsgebarung und die Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die durch die verspätete Vorlage verursacht werden. Die Gebühr kann, solange die Vorlagepflicht nicht erfüllt ist, mehrmals vorgeschrieben werden."

97. § 118a Abs. 2 lautet:

- 30 -

"(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist insbesondere berechtigt, den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen ein inländisches Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, die diesen Betrieb betreffenden Angaben gemäß § 85a Abs. 1 zweiter Satz mitzuteilen. Nach Maßgabe des Art. 44 der Richtlinie 92/49/EWG (ABl.Nr. L 228 vom 11. August 1992, S. 1) und des Art. 43 der Richtlinie 92/96/EWG (ABl.Nr. L 360 vom 9. Dezember 1992, S. 1) ist sie hiezu verpflichtet."

98. § 118c Abs. 2 bis 4 lautet:

"(2) Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104a Abs. 3 Z 2 oder 3 einem Versicherungsunternehmen die freie Verfügung über Vermögenswerte eingeschränkt oder untersagt, so hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, zu verständigen.

(3) Erläßt die Versicherungsaufsichtsbehörde eine Anordnung gemäß § 104a Abs. 3, so kann sie die zuständigen Behörden von Vertragsstaaten, in deren Gebiet Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens belegen sind, ersuchen, hinsichtlich dieser Vermögenswerte die gleiche Anordnung zu treffen. Hierbei sind die Vermögenswerte zu bezeichnen, die Gegenstand dieser Anordnung sein sollen. Hat die Anordnung nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates zur Folge, daß über die Vermögenswerte nur mit dem Einverständnis der Versicherungsaufsichtsbehörde verfügt werden kann, so ist dieses Einverständnis zu erklären, wenn die Verfügung die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht gefährdet.

(4) Hat die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates gegenüber einem Versicherungsunternehmen, das in diesem Vertragsstaat seinen Sitz hat, eine Anordnung entsprechend § 104a Abs. 3 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Ersuchen

dieser Behörde hinsichtlich der im Inland belegenen und im Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte die gleiche Anordnung auf Grund des § 104a Abs. 3 zu treffen. Soweit danach die freie Verfügung über Vermögenswerte untersagt oder eingeschränkt wurde, kann das Versicherungsunternehmen über die Vermögenswerte rechtswirksam nur mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde verfügen. Die Zustimmung darf nur im Einverständnis mit der zuständigen Behörde des Vertragsstaates erteilt werden, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat."

99. § 118d lautet:

"§ 118d. (1) Hat sich die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 5a Abs. 4 zweiter Satz bereit erklärt, die Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu überwachen, so hat sie die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Vertragsstaaten von einer Maßnahme nach § 104a Abs. 3 Z 2 oder 3 zu verständigen. § 118c Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Hat ein Versicherungsunternehmen eine Genehmigung gemäß § 5a Abs. 1 erhalten und hat die Behörde eines anderen Vertragsstaates, die die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten übernommen hat, eine Maßnahme entsprechend § 104a Abs. 3 Z 2 oder 3 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Ersuchen dieser Behörde hinsichtlich der im Inland belegenen und im Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte die gleiche Anordnung auf Grund des § 104a Abs. 3 zu treffen. Soweit danach die freie Verfügung über Vermögenswerte untersagt oder eingeschränkt wurde, kann das Versicherungsunternehmen über die Vermögenswerte rechtswirksam nur mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde verfügen. Die Zustimmung darf nur im Einverständnis mit der Behörde erteilt werden, die die Überwachung der Eigenmittelausstattung übernommen hat."

100. Nach dem § 118e wird folgender § 118f samt Überschrift eingefügt:

"Z u s a m m e n a r b e i t   m i t   d e r  
S c h w e i z e r i s c h e n   A u f s i c h t s b e h ö r d e

**S 118f.** (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist berechtigt, der Schweizerischen Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Ausübung der Versicherungsaufsicht benötigt und die die Konzessionen der Versicherungsunternehmen oder die in § 118a Abs. 1 Z 2 bis 8 angeführten Gegenstände betreffen.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Erlöschen oder den Widerruf der Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens, das eine Zweigniederlassung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt, der Schweizerischen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Vor Ergreifung einer Maßnahme gemäß § 7b Abs. 4 ist diese Behörde zu hören.

(3) Bevor die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104a Abs. 3 Z 1 einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft die freie Verfügung über Vermögenswerte einschränkt oder untersagt, hat sie die Schweizerische Aufsichtsbehörde zu verständigen. Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104a Abs. 3 einem inländischen Versicherungsunternehmen, das eine Zweigniederlassung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt, die freie Verfügung über Vermögenswerte eingeschränkt oder untersagt, so hat sie die Schweizerische Aufsichtsbehörde zu verständigen. Sie kann diese Behörde ersuchen, gegenüber der Zweigniederlassung die gleiche Maßnahme zu treffen. Hat die Schweizerische Aufsichtsbehörde gegenüber einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Anordnung entsprechend § 104a Abs. 3 Z 3 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Ersuchen dieser Behörde die gleiche Anordnung auf Grund des § 104a Abs. 3

Z 3 gegenüber einer inländischen Zweigniederlassung dieses Versicherungsunternehmens zu treffen."

101. § 118f erhält die Bezeichnung 118g, § 118g die Bezeichnung 118h und § 118h die Bezeichnung 118i.

102. In § 118i wird in Abs. 1 Z 3, 4 und 5 und Abs. 2 erster Satz der Ausdruck "Mitgliedstaat der Europäischen Union" jeweils durch das Wort "Vertragsstaat" und in Abs. 2 zweiter Satz der Ausdruck "Mitgliedstaaten der Europäischen Union" durch das Wort "Vertragsstaaten" ersetzt.

103. In § 119b Abs. 3 und Abs. 4 zweiter Satz wird jeweils der Ausdruck "31. Dezember 1996" durch den Ausdruck "31. Dezember 1999" ersetzt.

104. Nach dem § 119b wird folgender § 119c eingefügt:

**"§ 119c.** (1) § 1 Abs.2, § 2 Abs. 2 und 2a, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, 2a, 3a und 6 bis 8, § 5 Abs. 1, § 6a Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 4, § 8 Abs. 2 bis 5, § 8a, § 8b Abs. 1, § 9a, § 10 Abs. 2, 3 und 5, § 10a Abs. 1 und 4, § 17a, § 18 Abs. 4 bis 6, § 18b, § 18d Abs. 4, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 61b Abs. 3, 5 und 6, § 63 Abs. 3 bis 6, § 73f Abs. 3 und 4, § 73g Abs. 6, § 77 Abs. 5 und 8, § 78 Abs. 4, § 79 Abs. 1 und 2, § 82a, § 89, § 92 Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 3, § 104a Abs. 4 und 5, § 106 Abs. 3 und 5, § 107 Abs. 1, die §§ 107a und 107b, § 108a, die §§ 109 und 110, die §§ 112 und 113, die §§ 115a und 115b, § 118a Abs. 2, § 118c Abs. 2 bis 4, § 118d, die §§ 118f bis 118i und die Anlagen D und E in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten § 6a Abs. 4 und § 111 außer Kraft.

(2) § 78 Abs. 1 und § 79b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 treten mit 31. Dezember 1995 in Kraft.

- 34 -

(3) § 80a Abs. 3 und 4, § 81 Abs. 2 und 5, § 81b Abs. 4 und 11, § 81c Abs. 2, 3 und 5, § 81e Abs. 5 und 7, § 81f Abs. 1, § 81g Abs. 3, § 81i Abs. 2, § 81l Abs. 2, § 81m Abs. 3 und 4, § 81n Abs. 2, 3, 5 und 6, § 81o Abs. 1, 6 und 9, § 84 Abs. 3 und 5, § 85a und § 85b Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen.

(4) Verordnungen auf Grund der in Abs. 1 erster Satz, 2 und 3 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen im Fall der in Abs. 1 erster Satz angeführten Bestimmungen frühestens mit 1. Jänner 1996, im Fall der in Abs. 2 angeführten Bestimmungen frühestens mit 31. Dezember 1995 in Kraft treten und im Fall der in Abs. 3 angeführten Bestimmungen frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen, anzuwenden sein."

105. § 129 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Ist nach dem Geschäftplan der Betrieb auf bestimmte Risiken innerhalb eines Versicherungszweiges beschränkt, so gilt die Konzession als nur für diesen Teil der Risiken innerhalb des Versicherungszweiges erteilt."

106. Nach dem § 129b wird folgender § 129c eingefügt:

**"§ 129c.** (1) § 2 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehende Konzessionen anzuwenden.

(2) § 9a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Z 4 und 5 und § 18b Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 sind auf Versicherungsverträge anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen abgeschlossen werden.

(3) § 10 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 ist auf Geschäftspläne anzuwenden, die der Versicherungsaufsichtsbehörde ab dem 1. Jänner 1994 vorgelegt

worden sind. Darüber hinaus sind Änderungen der Grundzüge der Rückversicherungspolitik der Versicherungsaufsichtsbehörde nur dann anzugeben, wenn sie dazu führen, daß die Belange der Versicherten nicht mehr ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht mehr als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

(4) § 17a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehende Ausgliederungsverträge anzuwenden.

(5) Die Anpassung der Satzung kleiner Versicherungsvereine an § 63 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zu erfolgen.

(6) Auf Grund des § 79b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 erlassene Verordnungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung auf kleine Versicherungsvereine nicht anzuwenden."

107. § 131 Z 1 lautet:

"1. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 und 4, des § 11a Abs. 5 zweiter bis vierter Satz, des § 13, des § 13c Abs. 1, 2 und 4, des § 18a im Zusammenhalt mit § 41 Abs. 7 BWG, des § 23 Abs. 2 zweiter Satz, der §§ 25 und 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 5 und 6 erster Satz, des § 61c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, des § 73c Abs. 7 zweiter und dritter Satz und Abs. 8, des § 87, der §§ 89 bis 92, der §§ 94 bis 96, des § 104a Abs. 4 erster Satz, der §§ 113

und 114, des § 118c Abs. 4 zweiter Satz und des § 128 der Bundesminister für Justiz;"

108. In der Anlage D lautet Punkt B 1. lit.a:

"a) Der Betrag, der 4 vH der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht, wird multipliziert mit dem Quotienten, der sich für das abgelaufene Geschäftsjahr aus der Deckungsrückstellung und den Prämienüberträgen abzüglich des jeweiligen Anteils der Rückversicherer im Verhältnis zur Deckungsrückstellung und den Prämienüberträgen ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer ergibt. Dieser Quotient ist in jedem Fall mit mindestens 85 vH anzusetzen."

109. In der Anlage D werden in Punkt B 4. lit.b nach dem Wort "Deckungsrückstellung" die Worte "und der Prämienüberträge" eingefügt.

110. In der Anlage E wird in Punkt 3. lit.a das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt.

111. In der Anlage E lautet Punkt 7. lit.b erster Halbsatz: "wenn die Verpflichtungen in einer bestimmten Währung nicht mehr als 7vH des Deckungserfordernisses jeder Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2 beziehungsweise der Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 und 3 ausmachen;"

## V o r b l a t t

### 1) Problem

Seit der letzten VAG-Novelle (BGBl.Nr. 23/1995) wurde die Richtlinie 95/26/EG kundgemacht, mit der mehrere Richtlinien, darunter auch die Versicherungsrichtlinien, zwecks verstärkter Beaufsichtigung von Finanzunternehmen geändert werden. Sie ist in österreichisches Recht umzusetzen. Darüberhinaus ist in weiteren Punkten ein bisher nicht berücksichtigter Bedarf an Änderungen und Ergänzungen des VAG entstanden.

### 2) Ziel

Änderung des VAG unter Berücksichtigung des angeführten Änderungsbedarfs.

### 3) Inhalt

Die angeführte Richtlinie betrifft Regelungen über die Konzession und die Abschlußprüfung. Der inhaltliche Schwerpunkt der übrigen Änderungen liegt bei den Informationspflichten des Versicherungsunternehmes gegenüber den Versicherungsnehmern, der Untersagung und Einschränkung der freien Verfügung über Vermögenswerte und Anordnungen über den Betrieb inländischer Versicherungsunternehmen in Drittstaaten.

### 4) Alternativen

Keine.

### 5) Kosten

Die Durchführung der Novelle bringt für sich allein keine im vorhinein quantifizierbare zusätzliche Kostenbelastung für den Bund mit sich.

### 6) EU-Konformität

Die Novelle steht mit dem EU-Recht in Einklang und dient zum Teil seiner Umsetzung.

## Erläuterungen

### Allgemeines

1. Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wurde zuletzt durch die 2. VAG-Novelle 1994, BGBl.Nr. 23/1995, geändert. Seither ist folgende Regelung des EU-Versicherungsrechts kundgemacht worden:

- Richtlinie 395 L 0026 vom 29. Juni 1995 (95/26/EG) zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen, der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen sowie der Richtlinie 85/611/EWG betreffend bestimmte Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks verstärkter Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen

Die Umsetzung dieser Richtlinie ist gemäß ihrem Art. 6 Abs. 1 spätestens mit 18. Juli 1996 in Kraft zu setzen. Einer früheren Umsetzung steht nichts entgegen.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung dieser Richtlinie.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Änderungen in folgenden wesentlichen Punkten:

- Informationspflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Versicherungsnehmern (§§ 9a und 18b)
- Gewinnbeteiligung der Versicherten in der Lebensversicherung (§ 18 Abs. 4)
- zivilrechtliche Folgen einer Untersagung oder Einschränkung der freien Verfügung über Vermögenswerte (§ 104a Abs. 4)
- Betrieb inländischer Versicherungsunternehmen in Drittstaaten (§ 107a).

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs hingewiesen.

- 2 -

2. Die Durchführung der Novelle bringt für sich allein keine im vorhinein quantifizierbare zusätzliche Kostenbelastung für den Bund mit sich.

3. Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Die Abgrenzung zulässiger Korrespondenzverträge von unzulässigerweise vermittelten Verträgen mit nicht zum Betrieb im Inland berechtigten Versicherungsunternehmen ist immer problematisch, wenn ein beruflicher Vermittler oder Berater am Zustandekommen des Versicherungsvertrages in irgendeiner Form beteiligt gewesen ist. Dies macht die Durchsetzung der Konzessionspflicht für den inländischen Betrieb von Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben, schwierig. Diese Durchsetzung hängt in erster Linie von der Strafbarkeit der Vermittlung gemäß § 110 Abs. 1 Z 2 ab. Dem Vermittler muß nachgewiesen werden, daß seine Beteiligung am Zustandekommen des Vertrages als Vermittlung zu qualifizieren ist. Diese Schwierigkeit kann nur dadurch vermieden werden, daß jede Einschaltung eines beruflichen Vermittlers oder Beraters dazu führt, daß der Vertrag als nicht im Inland abgeschlossen gilt.

Die Zulässigkeit von Korrespondenzverträgen benachteiligt die Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR, weil diese zum Abschluß von Versicherungsverträgen für im Inland belegene Risiken auch im Korrespondenzweg zumindest der Berechtigung zum Dienstleistungsverkehr bedürfen. Wenn schon Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR dieser Beschränkung nicht unterliegen, so soll wenigstens nach Möglichkeit verhindert werden, daß die Zulässigkeit von Korrespondenzverträgen mißbraucht wird.

- 3 -

**Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):**

Außer den notwendigen Anpassungen besteht die vorgesehene Änderung dieser Bestimmung darin, daß die Regelungen über die Aktionäre und die Organe auch auf Versicherungsunternehmen anzuwenden sind, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben.

**Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2a):**

Obwohl auf inländische Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, § 4 Abs. 2 nicht ausdrücklich anwendbar ist, soll klargestellt werden, daß die Anwendung des § 4 Abs. 1 erster Satz nicht auch die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 2 einschließt.

**Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1):**

Durch diese Ergänzung werden die Art. 8 Abs. 1a der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG in der Fassung des Art. 3 der Richtlinie 95/26/EWG umgesetzt.

**Zu Z 5 (§ 4 Abs. 2):**

Gemäß Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 92/49/EWG und des Art. 4 der Richtlinie 92/96/EWG bezieht sich die Zulassung (Konzession) jeweils auf den ganzen Versicherungszweig, es sei denn, daß der Antragsteller nur einen Teil der Risiken des Versicherungszweiges zu decken beabsichtigt.

Diese Bestimmungen können in Zusammenhang mit den Art. 9 Abs. 1 lit.a der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG in der Fassung des Art. 7 der Richtlinie 92/49/EWG und des Art. 6 der Richtlinie 92/96/EWG gebracht werden. Danach muß das Unternehmen im Tätigkeitsplan die Art der Risiken, die es decken will, bzw. der Verpflichtungen, die es eingehen will, angeben.

Es besteht allerdings kein sachlicher Grund, einem Versicherungsunternehmen die Konzession für den ganzen Versicherungszweig zu verwehren, wenn es die Voraussetzungen für die Erteilung erfüllt, jedoch nur bestimmte Arten von Risiken decken will, die zu

diesem Versicherungszweig gehören. Es kann auch nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein, anhand von Angaben im Tätigkeitsplan (Geschäftsplan), die nicht unmittelbarer Gegenstand des Antrages auf Konzessionerteilung sind, selbständig die Konzession innerhalb eines Versicherungszweiges einzuschränken. Dies würde der Antragsbedürftigkeit der Konzession widersprechen.

Auf Grund dieser Überlegungen soll eine Einschränkung der Konzession innerhalb eines Versicherungszweiges von einem entsprechenden Antrag des Unternehmens abhängig gemacht werden. Das Unternehmen kann an einer solchen Einschränkung durchaus selbst interessiert sein, z.B. wegen geringerer Anforderungen an die Eignung der Vorstandsmitglieder oder die Höhe der Eigenmittel, die sich daraus ergeben.

Jede Ausdehnung des Deckungsumfanges innerhalb eines Versicherungszweiges erfordert eine neue Konzession. Um Zweifel auszuschließen, soll dies ausdrücklich klargestellt werden.

#### Zu Z 6 (§ 4 Abs. 2a):

In dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß für den Betrieb der Rückversicherung neben der Direktversicherung keine gesonderte Konzession erforderlich ist.

#### Zu Z 7 (§ 4 Abs. 3a):

Kapitalisierungsgeschäfte für sich allein als Betrieb der Lebensversicherung anzusehen, erschiene im Hinblick auf eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Bankgeschäften und Versicherungsgeschäften problematisch. Es soll daher wenigstens sichergestellt werden, daß Kapitalisierungsgeschäfte nur gemeinsam mit anderen Zweigen der Lebensversicherung (außer Tontinengeschäften) betrieben werden kann.

#### Zu Z 8 (§ 4 Abs. 6 Z 1):

Die ersten Richtlinien haben Vorschriften über die persönliche und fachliche Eignung der Geschäftsleiter zugelassen, aber nicht verlangt. Das hat sich durch die dritten Richtlinien geän-

- 5 -

dert (jeweiliger Art. 8 Abs. 1 lit.e der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG in der Fassung des Art. 6 der Richtlinie 92/49/EWG und des Art. 5 der Richtlinie 92/96/EWG). Dies bietet Anlaß, die Anforderungen an die Geschäftsleiter unter Bedachtnahme auf die neuen Richtlinienbestimmungen und in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Z 8 BWG genauer zu umschreiben. Die Kenntnisse im Versicherungsgeschäft müssen nicht bei allen Vorstandsmitgliedern in Kenntnissen des eigentlichen Betriebes der Vertragsversicherung bestehen. Sie können auch auf anderen Gebieten liegen, die mit dem Betrieb der Vertragsversicherung verbunden sind (z.B. Kapitalanlage, Rechnungswesen).

#### Zu Z 9 (§ 4 Abs. 6 Z 6 und 7)

Durch diese Bestimmungen werden die Art. 8 Abs. 1 zweiter und dritter Unterabsatz der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG in der Fassung des Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 95/26/EWG umgesetzt.

Nach den Art. 8 Abs. 1 vierter Unterabsatz dieser Richtlinien müssen die zuständigen Behörden verlangen, daß die Versicherungsunternehmen ihnen die angeforderten Angaben übermitteln, damit sie sich davon überzeugen können, daß die Bedingungen der Art. 8 Abs. 1 der Richtlinien auf Dauer erfüllt werden.

Diese Bestimmungen bedürfen keiner ausdrücklichen Umsetzung. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, von sich aus zu prüfen, ob ein Grund für die Versagung der Konzession vorliegt, und es liegt im eigenen Interesse des Unternehmens, die Versicherungsaufsichtsbehörde davon zu überzeugen, daß dies nicht der Fall ist. Daß im Zeitpunkt der Konzessionserteilung die dauernde Erfüllung der Voraussetzungen nachgewiesen wird, kann sinnvollerweise nicht verlangt werden. Wenn eine Voraussetzung für die Erteilung der Konzession nachträglich wegfällt, so führt dies gemäß § 7b Abs. 1 Z 1 zum Widerruf der Konzession oder nach besonderen Vorschriften (§ 11a Abs. 5, § 104a Abs. 2) zu anderen angemessenen Rechtsfolgen. Damit ist dem Zweck der Richtlinien entsprochen.

Die neuen Bestimmungen sollen auch für inländische Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben (§ 2 Abs. 2 Z 1), und für Versicherungsunternehmen mit Sitz in Drittstaaten (§ 5 Abs. 1) gelten.

**Zu Z 10 (§ 4 Abs. 7 und 8):**

1. Durch den neuen § 4 Abs. 7 werden Art. 1 lit.l der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 1 lit.m der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 95/26/EWG umgesetzt.

2. Gemäß Art. 7 Abs. 2 erster Satz der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 92/49/EWG und des Art. 4 der Richtlinie 92/96/EWG wird die Zulassung für jeden Versicherungszweig gesondert erteilt.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG in der Fassung des Art. 6 der Richtlinie 92/49/EWG und des Art. 5 der Richtlinie 92/96/EWG muß ein Versicherungsunternehmen (nur) einen Tätigkeitsplan gemäß Art. 9 vorlegen, wenn es die Genehmigung zur Ausdehnung seiner Tätigkeit auf andere Versicherungszweige beantragt.

Diese Vorschriften finden ihren Niederschlag in den §§ 4 Abs. 2 und 10 Abs. 2 und 3. Sie sind jedoch in sich widersprüchlich.

Bedarf der Betrieb eines weiteren Versicherungszweiges einer besonderen Zulassung (Konzession), so ergibt sich das Erfordernis der Vorlage eines Tätigkeitsplans (Geschäftsplans) von selbst, und es bleibt kein Raum für eine Genehmigung, die sich von der Erteilung einer Zulassung unterscheiden würde. Die Art. 8 Abs. 2 der Richtlinien sind daher überflüssig.

Andererseits liegt es auf der Hand, daß bestimmte Gründe für eine Versagung der Konzession nur in Betracht kommen, wenn eine Konzession einem bestimmten Unternehmen erstmals erteilt wird. Dies gilt für einen Verstoß gegen das Vieraugenprinzip (§ 4 Abs. 6 Z 4), einen nachteiligen Einfluß der Aktionäre (§ 4 Abs. 6 Z 5) und für Rechtsvorschriften, die die Versicherungsaufsichts-

- 7 -

behörde an der Erfüllung ihrer Überwachungspflicht hindern (§ 4 Abs. 6 Z 6 und 7).

Es ist daher angebracht, die Voraussetzungen für die Erteilung zusätzlicher Konzessionen zu bereits bestehenden gesondert zu regeln. Dies soll im neuen § 4 Abs. 8 geschehen. Dafür soll der geltende § 10 Abs. 2 und 3 wegfallen.

**Zu Z 11 und 12 (§ 5 Abs. 1 und 6a Abs. 1):**

Die Ergänzung des § 5 Abs. 1 und des § 6a Abs. 1 ergibt sich aus dem neuen § 4 Abs. 6 Z 6 und 7 und Abs. 8.

**Zu Z 13 und 25 (§ 6a Abs. 4 und § 10 Abs. 5):**

Zur besseren Übersichtlichkeit sollen die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Aufsichtsbehörde im neuen § 118f zusammengefaßt werden. § 6a Abs. 4 und § 10 Abs. 5 letzter Satz können daher entfallen.

**Zu Z 14 (§ 7 Abs. 1):**

Diese Ergänzung soll im Einklang mit den jeweiligen Art. 3 der Richtlinien 88/357/EWG und 90/619/EWG die Abgrenzung des Betriebes einer Zweigniederlassung vom Dienstleistungsverkehr verdeutlichen. Daß eine mit eigenem Personal besetzte Betriebsstätte als Zweigniederlassung anzusehen ist, ist klar und bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Wesentlich ist, daß eine Betriebsstätte auch dann als Zweigniederlassung gilt, wenn sie von einer unabhängigen, aber mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften für das betreffende Unternehmen dauernd beauftragten Person geführt wird.

Eine Betriebsstätte liegt nur vor, wenn das der betreffenden Einrichtung zugewiesene Personal für jene Geschäfte selbst verantwortlich ist, die das Wesen des Betriebes der Vertragsversicherung ausmachen. Das bedeutet, daß diese Personen zumindest die routinemäßigen Entscheidungen über den Abschluß von Versicherungsverträgen und die Erbringung von Versicherungsleistungen selbstständig treffen müssen.

Der Wegfall der Konzessionspflicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten hat nichts daran geändert, daß ein einzelnes Versicherungsunternehmen in einem anderen Vertragsstaat nur eine einzige Zweigniederlassung errichten kann. Dies gilt auch dann, wenn sich die Tätigkeit auf mehrere Betriebsstätten verteilt.

**Zu Z 15 und 27 (§ 7 Abs. 4 und § 10a Abs. 4):**

Gemäß den Art. 10 Abs. 6 der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG in der Fassung der Art. 32 der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG haben die Versicherungsunternehmen, die eine Zweigniederlassung in einem anderen EWR-Staat errichtet haben, die Wahl, Änderungen der Angaben über den Betrieb dieser Zweigniederlassung entweder der Herkunftslandbehörde oder der Tätigkeitslandbehörde mitzuteilen. Dies findet seinen Niederschlag in der geltenden Fassung des § 7 Abs. 4 und des § 10a Abs. 4.

Die Verteilung der Aufgaben zwischen Herkunftslandbehörde und Tätigkeitslandbehörde ist jedoch im Fall der Änderung des Betriebes einer Zweigniederlassung keine andere als im Fall der Errichtung einer Zweigniederlassung. Davon gehen die Art. 10 Abs. 6 der Richtlinien ausdrücklich aus. Es ist daher ausschließlich Sache der Herkunftslandbehörde zu beurteilen, ob auf Grund der mitgeteilten Änderung gegen den weiteren Betrieb der Zweigniederlassung Bedenken bestehen. Die Tätigkeitslandbehörde müßte die Mitteilung, wenn sie an sie gerichtet wurde, auf jeden Fall an die Herkunftslandbehörde weiterzuleiten. Sie kann die Mitteilung in keiner Weise verwerten, solange sie nicht von der Herkunftslandbehörde die Verständigung erhält, daß gegen den weiteren Betrieb der Zweigniederlassung keine Bedenken bestehen. Die Mitteilung an die Tätigkeitslandbehörde nützt niemandem, sondern bewirkt nur einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und einen Zeitverlust.

Die angeführte Vorschrift der Richtlinien ist eine systemwidrige, durch kein Aufsichtsinteresse gerechtfertigte Abweichung

vom Prinzip der Herkunftslandkontrolle. Dieses Prinzip verlangt, daß die Mitteilung über Änderungen des Betriebes einer Zweigniederlassung an die Herkunftslandbehörde, und zwar nur an diese, zu richten ist. Die vorgesehene Änderung der §§ 7 Abs. 4 und 10a Abs. 4 trägt dieser Auffassung Rechnung.

**Zu Z 16 (§ 8 Abs. 2 Z 1):**

Gemäß den Art. 9 lit.a der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG in der Fassung des Art. 7 der Richtlinie 92/49/EWG und des Art. 6 der Richtlinie 92/96/EWG ist im Tätigkeitsplan die Art der Risiken, die das Unternehmen decken will, bzw. die Art der Verpflichtungen, die es eingehen will, anzugeben.

Bisher wurde davon ausgegangen, daß diese Angaben Bestandteil des Antrages auf Konzessionserteilung sind, sodaß die Richtlinie in diesem Punkt keiner gesonderten Umsetzung bedürfte. Wie sich aus den Erläuterungen zu Z (§ 4 Abs. 2) ergibt, kann dieser Standpunkt nicht aufrechterhalten werden.

Es ist daher geboten, die Angabe der Art der Risiken unabhängig vom Inhalt des in § 4 Abs. 2 geregelten Antrages auf Konzessionserteilung als Bestandteil des Tätigkeitsplans (Geschäftsplans) vorzusehen. Diese Angaben können, müssen sich aber nicht mit der Bezeichnung des Teiles der Risiken eines Versicherungszweiges decken, für den die Konzession beantragt wird. Sie müssen auch nicht mit der Gliederung von Versicherungszweigen nach Anlage A übereinstimmen. Diese Gliederung hat den Zweck, den Inhalt der Versicherungszweige zu beschreiben, es wird aber nirgends verlangt, daß sich die Einschränkung der Konzession innerhalb eines Versicherungszweiges oder die Angabe der Art der Risiken, die das Unternehmen decken will, nach dieser Gliederung richten muß.

Die im geltenden § 8 Abs. 2 Z 1 enthaltene Vorschrift über die Satzung als Bestandteil des Geschäftsplans wird in den neuen Abs. 4 verlagert.

**Zu Z 17 und 18 (§ 8 Abs. 3 Z 4 und 5, Abs. 4 und Abs. 5):**

Die Einschränkung der Gründe für die Versagung der Konzession, wenn das Versicherungsunternehmen bereits eine Konzession besitzt (§ 4 Abs. 8), erfordert eine Anpassung der Bestimmungen über den Inhalt des Geschäftsplans.

Diese Anpassung nimmt ihren Ausgang vom neuen § 8 Abs. 5, wonach die Angaben, die sich auf die Eigenmittel beziehen, nur dann zum Geschäftsplan gehören sollen, wenn sich aus dem Betrieb weiterer Versicherungszweige zusätzliche Anforderungen an die Eigenmittelausstattung ergeben.

Die Änderung des § 8 Abs. 3 besteht in einer Trennung der geltenden Z 4 in die neuen Z 4 und 5. Dies dient nur dazu, die Anknüpfung an diese Bestimmung im Abs. 5 zu erleichtern.

Auch eine Vorlage der Satzung ist nur dann sinnvoll, wenn das Unternehmen noch keine Konzession besitzt. Dem trägt der neue Abs. 4 Rechnung. In weiterer Folge bedürfen Änderungen der Satzung gemäß § 10 Abs. 1 der Genehmigung.

**Zu Z 19 und 20 (§ 8a):**

Bei ausländischen Versicherungsunternehmen gehört die Satzung, weil sie sich auf das Gesamtunternehmen bezieht, nicht zum Geschäftsplan der Zweigniederlassung. Sie ist jedoch der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Auch diese Vorlagepflicht soll nur für die erstmalige Erteilung einer Konzession gelten. Spätere Änderungen der Satzung sollen der Versicherungsaufsichtsbehörde gesondert zur Kenntnis gebracht werden.

Die Bekanntgabe der personellen Zusammensetzung der Organe ist ebenfalls nur anlässlich der ersten Konzessionserteilung sinnvoll, weil in der Folge eintretende Änderungen der Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 bekanntzugeben sind.

Ebenso soll auch die Vorlage der Bilanzen vorangegangener Geschäftsjahre auf den Fall der erstmaligen Erteilung einer Konzession eingeschränkt werden.

- 11 -

**Zu Z 21 (§ 8b Abs. 1):**

Diese Änderung dient nur der Anpassung an die Änderung des § 8 Abs. 3.

**Zu Z 22 (§ 9a):**

1. Nach der geltenden Fassung des Abs. 1 muß die Information des Versicherungsnehmers vor Abschluß des Versicherungsvertrages erfolgen. In der Regel kommt ein Versicherungsvertrag dadurch zu stande, daß zunächst der Versicherungskunde einen schriftlichen Antrag stellt, an den er für einen bestimmten Zeitraum gebunden bleibt, und sodann der Versicherer diesen Antrag annimmt, indem er die Polizze ausstellt. Abgeschlossen ist der Vertrag erst durch diese Vertragserklärung des Versicherers.

Zum Zweck der Information gehört es, daß der Versicherungskunde eine Grundlage für seine Entscheidung erhält, ob er den Versicherungsvertrag abschließen soll oder nicht. Dieser Zweck wird verfehlt, wenn der Versicherungskunde nach Erhalt der Information den Vertragsabschluß nicht mehr vermeiden kann. Er muß daher die Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten. Dies soll durch eine Änderung des Abs. 1 erreicht werden.

Weiters soll klargestellt werden, daß die Information schriftlich erfolgen muß. Darüber hinaus sind keine Formvorschriften vorgesehen. Es wird daher im Regelfall ausreichen, wenn die Information im Antragsformular enthalten ist.

Es müssen aber auch die Fälle berücksichtigt werden, in denen wegen der Art des Zustandekommens des Vertrages eine schriftliche Information des Versicherungskunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung nicht in Betracht kommt (z.B. wenn der Vertrag fernmündlich abgeschlossen wird). Hier muß es genügen, wenn der Versicherungskunde die Information gleichzeitig mit der Polizze erhält. Dies soll im neuen Abs. 3 vorgesehen werden. Daß die Information in diesen Fällen eine wichtige Funktion nicht erfüllen kann, muß in Kauf genommen werden.

2. Zwei der im Anhang II der Richtlinie 92/96/EWG für die Lebensversicherung vorgesehenen Angaben sollen auch für die

Schadenversicherung übernommen werden. Es handelt sich dabei um die Laufzeit des Versicherungsvertrages und um die Prämienzahlungsweise und Prämienzahlungsdauer. Abs. 1 wird durch die neuen Z 4 und 5 entsprechend ergänzt.

Gleiches gilt für Änderungen in den Angaben, die dem Versicherungsnehmer gemacht wurden, soweit eine Information darüber für die Lebensversicherung vorgeschrieben ist. Der neue Abs. 4 enthält eine entsprechende Regelung. Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 1 Z 4 und 5 können durch eine Zusatzvereinbarung zu einem bereits abgeschlossenen Versicherungsvertrag, aber auch unabhängig vom Willen der Vertragsparteien durch eine Änderung von Rechtsvorschriften eintreten. Handelt es sich um eine Zusatzvereinbarung, so ist der Versicherungsnehmer unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 vor Abgabe seiner Vertragserklärung zu informieren. Tritt die Änderung unabhängig vom Willen der Vertragsparteien ein, so hat die Information unter angemessener Berücksichtigung des mit ihr verbundenen Aufwandes möglichst frühzeitig zu erfolgen.

Nicht auf die Schadenversicherung ausgedehnt werden im Entwurf die Pflichten zur Information über die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsvertrag endet, und über die abgabenrechtlichen Vorschriften. Wegen der besonderen Regelungen über das Rückkaufs- und Umwandlungsrecht haben Informationen über das Ende des Versicherungsvertrages in der Lebensversicherung eine Bedeutung, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt. Ebenso spielen die abgabenrechtlichen Vorschriften erfahrungsgemäß nur in der Lebensversicherung eine entscheidende Rolle bei der Entscheidung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen.

3. In welcher Sprache die Information abgefaßt werden muß, ist derzeit nur für die Lebensversicherung geregelt. Der geltende § 18b Abs. 3 schreibt die Verwendung der deutschen Sprache vor. Der Anhang II der Richtlinie 92/96/EWG verlangt für die Lebensversicherung die Zulassung einer anderen Sprache neben der oder den Amtssprachen, soweit der Versicherungsnehmer das anwendbare Recht frei wählen kann. Diese Vorschrift ist umzusetzen, weil das

- 13 -

Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. 89/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 508/1994 die freie Rechtswahl auch in der Lebensversicherung ermöglicht. Darüber hinaus erlaubt die Richtlinie die Zulassung einer Fremdsprache, wenn sich der Versicherungsnehmer damit einverstanden erklärt. Diese Regelung erscheint sinnvoll und soll daher ebenfalls in das österreichische Recht übernommen werden. Welche Sprache für die Information in der Schadenversicherung vorgesehen werden muß oder kann, regeln die Richtlinien nicht. Es spricht nichts dagegen, die Regelung für die Lebensversicherung auf die Schadenversicherung auszudehnen. Dies soll im Abs. 5 geschehen. Ein Anspruch des Versicherungsnehmers auf die Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache wird dadurch nicht begründet.

**Zu Z 23 (§ 10):**

Die derzeitige Überschrift ist nur zum Teil zutreffend, weil die Abs. 4 und 5 über den Geschäftsplan hinausgehen. Es soll daher eine allgemeinere Formulierung gewählt werden.

**Zu Z 24 (§ 10 Abs. 2 und 3):**

Die bisherigen Abs. 2 und 3 stehen mit dem Grundsatz, daß die Konzession für jeden Versicherungszweig gesondert zu erteilen ist (§ 4 Abs. 2), in Widerspruch. Bei der Erlaubnis zum Betrieb weiterer Versicherungszweige handelt es sich nicht um die Ausdehnung einer bestehenden, sondern um die Erteilung einer neuen Konzession. Die Konzessionserteilung soll für diesen Fall nunmehr in § 4 Abs. 8, der Geschäftsplan in § 8 Abs. 4 und 5 geregelt werden.

An die Stelle der bisherigen Abs. 2 und 3 soll eine Anzeigepflicht für die Änderung der Art der Risiken, die das Versicherungsunternehmen decken will (Abs. 2), und für eine Änderung der Grundzüge der Rückversicherungspolitik (Abs. 3) eingeführt werden. Aus solchen Änderungen können sich neue Gesichtspunkte für dieaufsichtsbehördliche Überwachung der Geschäftsgebarung

ergeben. Das Verbot, eine Änderung der Art der Risiken oder der Grundzüge der Rückversicherungspolitik vor der Anzeige an die Versicherungsaufsichtsbehörde durchzuführen, soll ein zeitnahe aufsichtsbehördliches Eingreifen erleichtern.

Hat das Versicherungsunternehmen bisher nur einen geringen Teil der Risiken eines Versicherungszweiges gedeckt, so kann die Ausdehnung der Art der Risiken, die es decken will, in ihrer Bedeutung der Erteilung einer neuen Konzession gleichkommen. Es soll daher in diesem Fall die Vorlage von Unterlagen verlangt werden können, die im Fall eines Konzessionsantrages zum Geschäftsplan gehören.

**Zu Z 26 (§ 10a Abs. 1):**

Die vorgesehene Änderung berücksichtigt den neuen § 8 Abs. 2 Z 1.

**Zu Z 28 (§ 17a):**

Die Änderung des Abs. 1 soll die Definition des Ausgliederungsvertrages auf nicht genehmigungspflichtige Übertragungen erweitern, ohne daß der Umfang der Genehmigungspflicht geändert wird. Damit ist das Auskunftsrecht gemäß Abs. 5 auch auf nicht genehmigungspflichtige Ausgliederungsverträge anzuwenden.

Durch die Änderung des Abs. 2 wird berücksichtigt, daß eine Gefährdung der Interessen der Versicherten nicht nur in den Bestimmungen des Ausgliederungsvertrages selbst, sondern auch im Umfang der Ausgliederung liegen kann. Die Interessen der Versicherten können durch ein hohes Ausmaß an Ausgliederungen insgesamt gefährdet sein, wenn dadurch die Hauptaktivität des Geschäftsbetriebs nicht mehr beim Versicherungsunternehmen selbst liegt.

Eine Gefährdung der Interessen der Versicherten kann natürlich auch durch einen nicht genehmigungspflichtigen Ausgliederungsvertrag eintreten. Die Versicherungsaufsichtsbehörde soll daher durch eine Ergänzung des Abs. 4 das Recht erhalten,

auch die Auflösung nicht genehmigungspflichtiger Ausgliederungsverträge zu verlangen.

Die Abs. 3 und 5 bleiben unverändert.

**Zu Z 29 und 31 (§ 18 Abs. 4 und § 18d Abs. 4):**

Die gebotene Sorgfalt verlangt, daß bei der Prämienkalkulation für längerfristige Lebensversicherungsverträge vorsichtige Rechnungsgrundlagen verwendet werden, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten. Der sich aus den Sicherheitszuschlägen ergebende Überschuß soll möglichst ungeschmälert den Versicherten zugute kommen. Es darf daher nicht dem Belieben des Versicherungsunternehmens überlassen bleiben, ob und in welchem Ausmaß es die Versicherten am erzielten Überschuß beteiligt. Solange der Geschäftsplan der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedurfte, konnte die Versicherungsaufsichtsbehörde im Wege des Genehmigungsverfahrens eine angemessene Überschübbeteiligung der Versicherten erreichen. Nach dem Wegfall der Genehmigung soll eine ausdrückliche gesetzliche Regelung die Bedeutung der Überschübbeteiligung unterstreichen und eine einwandfreie Grundlage für ein notwendiges aufsichtsbehördliches Einschreiten schaffen.

Die Angemessenheit der Überschübbeteiligung wird nicht näher definiert. Es ist darüber nach dem jeweiligen Zusammenwirken aller maßgebenden Faktoren individuell zu entscheiden, wobei dem Versicherungsunternehmen ein vernünftiger Entscheidungsspielraum zugestanden werden muß.

Die gleichen Grundsätze wie für die Lebensversicherung sollen auch für die Krankenversicherung und die Unfallversicherung gelten, soweit diese nach Art der Lebensversicherung betrieben werden. Dies ergibt sich für die Krankenversicherung aus der Änderung des § 18d Abs. 4, für die Unfallversicherung aus dem geltenden § 18e.

**Zu Z 30 (§ 18b):**

Der Zeitpunkt der Information und das Erfordernis der Schriftform werden im Abs. 1 wie im § 9a Abs. 1 für die Schadenversicherung geregelt. Der Wegfall der bisherigen Z 2 und 4 ergibt sich aus ihrer Übernahme in den § 9a Abs. 1. Zur Regelung des Zeitpunktes der Information, wenn eine schriftliche Information des Versicherungskunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung nicht erfolgen kann, und nunmehr auch zur Regelung der Sprache, in der die Information abgefaßt wird, genügt ein Verweis auf die betreffenden Bestimmungen für die Schadenversicherung (Abs. 3).

**Zu Z 32 (§ 20 Abs. 2):**

Die Einrichtung gesonderter Abteilungen des Deckungsstocks für Lebensversicherungsverträge in jeder Währung verursacht einen Aufwand, der durch den damit verbundenen Nutzen nicht gerechtfertigt ist. Die Einrichtung solcher gesonderter Abteilungen wird überdies durch die weitgehende Durchbrechung des Grundsatzes der währungskongruenten Bedeckung in den Kongruenzregeln (Z 6 und 7 der Anlage E) entwertet.

**Zu Z 33 (§ 21 Abs. 2):**

Die Änderung ist lediglich terminologischer Natur (siehe auch § 78 Abs. 1 Z 12 und § 81c Abs. 2 Posten B.III.4).

**Zu Z 34, 83 und 86 (§ 22 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 106 Abs. 5):**

Die Gleichstellung der besonders geregelten Kosten der Versicherungsaufsicht mit den allgemein geregelten Kosten (§ 117 Abs. 5 zweiter Satz) ist angebracht.

**Zu Z 35 (§ 23 Abs. 2):**

Abgesehen von der in § 20 Abs. 2 Z 2 erwähnten Ausnahme beschränkt sich die Kapitalanlage in der fondsgebundenen Lebensversicherung grundsätzlich auf Anteile an Kapitalanlagefonds. Umschichtungen in diesem Bereich der Kapitalanlage erfolgen über Auftrag des Versicherungsnehmers, der auch das Anlagerisiko

- 17 -

trägt. Für eine Zustimmung oder Ablehnung des Treuhänders besteht daneben kein Raum.

**Zu Z 36 (§ 24 Abs. 2):**

Es soll klargestellt werden, daß nur natürliche Personen zu verantwortlichen Aktuaren bestellt werden können.

**Zu Z 37 (§ 61b Abs. 3):**

Die Änderung besteht nur in Anpassungen der Zitierung.

**Zu Z 38 (§ 61b Abs. 5):**

Dem geltenden § 61b Abs. 5 VAG liegt die Überlegung zugrunde, daß eine Veräußerung von Aktien oder eine mit einer Kapitalerhöhung verbundene Ausgabe neuer Aktien die Interessen der Mitglieder eines Vereins gefährden kann, der seinen gesamten Versicherungsbetrieb in eine Aktiengesellschaft eingebracht hat. Der vom Verein gehaltene Anteil am Grundkapital verringert sich im Fall der Veräußerung notwendigerweise, im Fall der Kapitalerhöhung dann, wenn der Verein nicht oder nicht seinem Anteil entsprechend an der Kapitalerhöhung teilnimmt. Die Entscheidung, ob überhaupt Aktien veräußert werden oder das Grundkapital erhöht wird, unterliegt allerdings als bloße Angelegenheit der Unternehmenspolitik nicht der aufsichtsbehördlichen Kontrolle. Somit kann es bei der Genehmigung nur auf die Modalitäten der Transaktion ankommen.

Eine Beeinträchtigung der Interessen der Mitglieder kann sich jedenfalls aus einer unmittelbaren negativen Auswirkung auf die Vermögenslage des Vereins ergeben. Dies wäre der Fall, wenn Aktien zu einem niedrigeren als dem erzielbaren Preis veräußert werden oder wenn im Fall einer Kapitalerhöhung, an der der Verein teilnimmt, ein überhöhter Bezugspreis festgesetzt wird. Aber auch dann, wenn die Vermögenslage des Vereins nicht unmittelbar beeinflußt wird, weil der Verein nicht an einer Kapitalerhöhung teilnimmt, können die Interessen des Vereins und mittelbar die Interessen der Mitglieder beeinträchtigt werden, und zwar durch eine

zu niedrige Festsetzung des Bezugspreises. Die Vermögenssubstanz der Aktiengesellschaft, an der der Verein beteiligt ist, würde in einem geringeren Maß gestärkt werden, als es den mit den neuen Aktien erworbenen Stimmrechten oder im Fall der Ausgabe von Vorzugsaktien den mit ihnen verbundenen Vorzugsrechten entspricht, sodaß sich der reale Wert der Beteiligung des Vereins entsprechend verringert.

Die Interessenlage würde demnach behördliche Eingriffsrechte durchaus rechtfertigen. Es muß aber berücksichtigt werden, daß die Einzelheiten der in Betracht kommenden Transaktionen in aller Regel erst so knapp vor der Durchführung festgesetzt werden können, daß für eine den Verfahrensvorschriften entsprechende behördliche Prüfung keine Zeit bleibt. Die Behörde muß also entweder eine Genehmigung ohne ausreichende Prüfung aussprechen, oder sie würde durch eine Verzögerung der Genehmigung letztlich eine auch vollkommen unbedenkliche Transaktion vereiteln. Die eine Möglichkeit ist rechtlich, die andere wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die Wahrung der Interessen der Mitglieder muß daher aus Gründen des Sachzwanges ausschließlich den für die Durchführung der betreffenden Transaktionen zuständigen Organen anvertraut bleiben. Diese unterliegen hiebei selbstverständlich der gesellschaftsrechtlichen, gegebenenfalls auch der zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verantwortung.

#### Zu Z 39 (§ 61b Abs. 6):

Es soll klargestellt werden, daß die behördliche Genehmigung sich nicht auf die Entscheidung beziehen kann, ob die Mitglieder abgefunden werden, sondern nur darauf, ob die Interessen der Gesamtheit der Mitglieder im Hinblick auf das Ausmaß der Abfindung ausreichend gewahrt sind.

#### Zu Z 40 (§ 63 Abs. 3 bis 6):

Die vorgesehene Neuregelung des Abs. 4 soll sich auf die Eigenmittelausstattung kleiner Versicherungsvereine beziehen, auf

- 19 -

die die §§ 73b bis 73h nicht anzuwenden sind. Es soll eine nähere Definition der Grundlagen für die Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses sowie für die anrechenbaren Eigenmittel erfolgen. Die Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Versicherungsvereins bedeutet insbesondere, daß die absolute Höhe des Prämienaufkommens, das Ausmaß der Rückversicherungsabgabe und Besonderheiten des betriebenen Versicherungsgeschäfts berücksichtigt werden können.

Abs. 5 enthält gegenüber dem geltenden Abs. 3 dritter Satz die Ergänzung, daß die Satzung auch hinsichtlich der Meldung von Kapitalanlagen von den Vorschriften abweichen kann, die für Versicherungsvereine gelten, die nicht kleine Vereine sind.

**Zu Z 41 (§ 73f Abs. 3 und 4):**

Durch Abs. 3 soll die Möglichkeit einer Herabsetzung des Mindestgarantiefonds auf Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die fondsgebundene Lebensversicherung betreiben, ausgedehnt werden. Eine solche Herabsetzung wird insbesondere in Betracht kommen, wenn der weitaus überwiegende Teil des Risikos von den Versicherungsnehmern getragen wird.

Abs. 4 übernimmt die Regelung des Art. 20 Abs. 2 lit. d der Richtlinie 79/267/EWG für die Lebens- wie auch für die Nichtlebensversicherung.

**Zu Z 42 (§ 73g Abs. 6):**

Die Änderung enthält nur eine redaktionelle Richtigstellung.

**Zu Z 43 (§ 77 Abs. 5):**

Die Änderung dient nur der eindeutigen Abgrenzung und Zuordnung der Schulden, die von den Vermögenswerten abzuziehen sind.

**Zu Z 44 (§ 77 Abs. 8):**

Durch die Änderung der Z 1 soll in der fondsgebundenen Lebensversicherung auch die Heranziehung von Kapitalanlagefonds

- 20 -

ermöglicht werden, die nicht durch EU-Recht geregelt sind. Dies erscheint sinnvoll, weil das Kapitalanlagerisiko in diesem Rahmen vom Versicherungsnehmer bewußt selbst getragen wird. Dennoch sollen die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Anleger im wesentlichen dem Standard des EU-Rechts entsprechen. Der Maßstab für die Gleichwertigkeit sind vor allem die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Fondsvermögens, über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente, über die Möglichkeit kreditfinanzierter Veranlagungen und über die Publizität.

Die Änderungen der Z 2 und 3 enthalten nur redaktionelle Richtigstellungen.

**Zu Z 46, 47 und 48 (§ 78 Abs. 1):**

Durch die Änderung der Z 7 und 8 werden sonstige Forderungen an eine Gebietskörperschaft oder mit Haftung einer Gebietskörperschaft, die nicht in Kredit- bzw. Darlehensform bestehen, in die zulässigen Bedeckungswerte einbezogen.

Die Änderung der Z 9 verlangt auch für nicht dem Deckungsstock gewidmete Hypotheken zur Bedeckung der technischen Rückstellungen ausdrücklich die Eintragung in das Grundbuch.

Die Änderung der Z 12 bewirkt, daß Vorauszahlungen auf Polizzen nur in jener Abteilung des Deckungsstocks zur Bedeckung herangezogen werden dürfen, zu deren Deckungserfordernis der betreffende Versicherungsvertrag gehört.

**Zu Z 48 (§ 78 Abs. 4):**

Das Genehmigungsverfahren soll darüber entscheiden, ob ein Vermögenswert zur Gänze oder gar nicht anrechenbar ist. Für eine teilweise Anrechnung besteht kein Raum.

**Zu Z 49 (§ 79 Abs. 1):**

Die Änderung dient nur der Klarstellung.

**Zu Z 50 (§ 79 Abs. 2):**

Die Änderung enthält Klarstellungen in zwei Punkten:

Die Anrechnungsgrenzen gemäß Abs. 1 gelten für die versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu keinem Deckungserfordernis gehören, in ihrer Gesamtheit. Eine abteilungsweise Ermittlung der Anrechnungsgrenzen ist in diesem Bereich nicht erforderlich.

Die Anrechnungsgrenzen beziehen sich auf die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Abzug der Anteile der Rückversicherer.

**Zu Z 51 (§ 79b):**

Die automationsunterstützte Übermittlung von Daten an die Versicherungsaufsichtsbehörde wird in Zukunft eine häufigere Übermittlung von Aufstellungen der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte ohne unangemessenen Aufwand ermöglichen. Dafür soll die Änderung des Abs. 1 die erforderliche Grundlage bieten.

Abs. 2 entspricht im wesentlichen den geltenden Abs. 4 und 5, wobei aus systematischen Gründen die Bestimmungen zusammengefaßt wurden. Gewidmete Vermögenswerte umfassen alle Vermögenswerte, die dem Deckungsstock gewidmet wurden, unbeschadet der Zulässigkeit der Widmung. Geeignete Vermögenswerte umfassen solche, die gemäß § 78 Abs. 1 und 4 VAG unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 77 Abs. 6 und 7 und 79a Abs. 1 zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen, für die kein Deckungsstock zu bilden ist, herangezogen werden dürfen. Ein geeigneter Wert ist daher zwingend in die Meldungen einzubeziehen.

Abs. 3 soll sicherstellen, daß bei der Bewertung der Vermögenswerte auch in den unterjährigen Meldungen die Bilanzierungsvorschriften beachtet werden.

Abs. 4 entspricht dem geltenden Abs. 3 und wird um Meldungen erweitert.

Durch Abs. 5 soll die EDV-mäßige Kontrolle der Vermögensdaten von Versicherungsunternehmen ermöglicht werden. Erst durch eine standardisierte Übermittlung von Daten durch die Verwendung verbindlicher Datenträgermerkmale und Datensätze sind technische Voraussetzungen gegeben, die die elektronische Kontrolle der Versicherungsdaten ermöglichen. Im Falle der elektronischen Über-

mittlung oder der Übermittlung in Form elektronisch lesbarer Datenträger tritt diese Übermittlungsform an Stelle der schriftlichen Vorlage der Formblätter.

**Zu Z 52 (§ 80a Abs. 3 und 4):**

§ 263 Abs. 2 HGB soll aufgrund der Änderung des Abs. 4 auch auf Versicherungsunternehmen anzuwenden sein, weil für die Befreiung angeschlossener Unternehmen nicht strengere Bestimmungen gelten sollen als für die vollkonsolidierungspflichtiger Unternehmen.

**Zu Z 53 (§ 81 Abs.2):**

Es handelt sich ausschließlich um eine Anpassung der Zitierung.

**Zu Z 54 (§ 81 Abs. 5):**

Die Neuformulierung dient der Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmung ist damit nicht verbunden.

**Zu Z 55 (§ 81b Abs. 4):**

Die Bestimmung soll an Art. 33 der Richtlinie 91/674/EWG angepaßt werden.

**Zu Z 56 (§ 81b Abs. 11):**

Da § 237 Z 1 HGB auf den Anhang zum Einzelabschluß von Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden ist, soll auch die analoge Bestimmung für den Konzernanhang (§ 266 Z 1 HGB) auf Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden sein.

**Zu Z 57 (§ 81c Abs. 2)**

Die Bezeichnung der Posten A.I., B.III.5. und F.I. soll an die Bezeichnungen gemäß Art. 6 der Richtlinie 91/674/EWG angepaßt werden. Aufgrund der Änderung der Bezeichnung des Posten B.III.4. wären in diesem Posten künftig nur mehr die echten Voraus-

- 23 -

zahlungen auf Polizzen auszuweisen, während die durch Polizzen besicherten Darlehen dem Posten B.III.5. zuzuordnen wären.

**Zu Z 58 (§ 81c Abs. 3):**

Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Richtigstellungen.

**Zu Z 59 (§ 81c Abs. 5):**

Die Wortfolge "Anteile konzernfremder Gesellschafter" soll durch "Anteile der anderen Gesellschafter" ersetzt werden, da es sich nicht in allen Fällen zwingend um konzernfremde Gesellschafter handeln muß. Darüber hinaus sollen die in der Bestimmung genannten speziellen Posten der Konzernbilanz in einem eigenen Hauptposten C. und nicht als zusätzliche Posten unter dem Eigenkapital dargestellt werden.

**Zu Z 60 (§ 81e Abs. 5):**

Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Richtigstellungen.

**Zu Z 61 (§ 81e Abs. 7):**

Unter Berücksichtigung der Änderung der Postenbezeichnungen in § 81c Abs. 5 soll eine Anpassung an § 259 Abs. 2 HGB erfolgen.

**Zu Z 62 (§ 81f Abs. 1):**

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Präzisierung.

**Zu Z 63 (§ 81g Abs. 3):**

Die neue Formulierung soll klarstellen, daß auf ausländische Währung lautende Wertpapiere nicht unter diese Bestimmung fallen.

**Zu Z 64 (§ 81i Abs. 2):**

Die demonstrative Aufzählung der versicherungstechnischen Rückstellungen soll aus Gründen der Klarstellung ergänzt werden.

**Zu Z 65 (§ 811 Abs. 2):**

Diese Bestimmung stellt eine Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz der Richtlinie 78/473/EWG dar.

**Zu Z 66 (§ 81m Abs. 3 und 4):**

Die Erfahrung hat gezeigt, daß im Falle der Übernahme bestimmter besonderer Risiken die Berechnung des Durchschnittsschadens auf Basis eines Beobachtungszeitraumes keine geeignete Methode zur Ermittlung der Schwankungsrückstellung darstellt. Dies gilt vor allem für Risiken mit besonders niedrigen Schadenhäufigkeiten und besonders hohen Versicherungsleistungen. Für die genannten Fälle soll daher die Verpflichtung zur Bildung einer der Schwankungsrückstellung ähnlichen Rückstellung normiert werden.

**Zu Z 67 (§ 81n Abs. 2 und 3):**

Die bisherige Z 3 soll entfallen, weil die entsprechende Information bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten ist.

Z 3 und 4 setzen Art. 11 der Richtlinie 91/674/EWG um.

Z 9 und 10 sollen die gemäß Richtlinie 91/674/EWG zu den Passivposten G.III. und G.V. erforderlichen Angaben enthalten. Die neue Z 11 (bisher Z 8) soll im Hinblick auf die Richtlinie 91/674/EWG präzisiert werden.

Z 16 stellt eine Umsetzung des Art. 59 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie 91/674/EWG dar. Weiters sollen gemäß Z 20 die Gewinnanteilssätze in der Lebensversicherung anzugeben sein.

Z 17 stellt eine Umsetzung des Art. 18 Abs. 2 letzter Satz der Richtlinie 91/674/EWG dar.

In Abs. 3 soll eine Anpassung der Zitierungen vorgenommen werden. Z 18 soll künftig auch auf den Konzernanhang anzuwenden sein, während die Z 16 und 20 nicht in den Konzernanhang aufzunehmen sein sollen.

Die übrigen Änderungen stellen lediglich sprachliche Verbesserungen dar.

- 25 -

**Zu Z 68 (§ 81n Abs. 5):**

Die neue Fassung des Abs. 5 soll die Bestimmung im Hinblick auf Abschnitt 7 der Richtlinie 91/674/EWG präzisieren.

**Zu Z 69 (§ 81n Abs. 6):**

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Präzisierung.

**Zu Z 70 (§ 81o):**

Die Änderung des Abs. 1 soll den Anwendungsbereich klarstellen.

Abs. 6 letzter Satz ist überflüssig, da eine Aufgliederung nur für das direkte Geschäft erforderlich ist.

Die Zitierung des § 237 Z 5 HGB in Abs. 9 ist durch den Wegfall des § 81n Abs. 2 Z 3 erforderlich. Die Zitierung des § 266 Z 3 HGB ist erforderlich, da die analoge Bestimmung für den Einzelabschluß in § 237 Z 9 HGB auf Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden ist.

**Zu Z 71 (§ 82a):**

Die Neufassung des § 82a berücksichtigt Art. 5 der Richtlinie 95/26/EG.

**Zu Z 72 (§ 84 Abs. 3):**

Der Entfall der Zitierung des § 239 Abs. 1 Z 1 ist eine redaktionelle Richtigstellung. Die zusätzliche Zitierung des § 81n Abs. 2 Z 5 ist im Hinblick auf Art. 6 der Richtlinie 91/674/EWG erforderlich.

**Zu Z 73 (§ 84 Abs. 5):**

Es soll klargestellt werden, daß der Jahresabschluß des Gesamtunternehmens in Österreich nur insoweit zu veröffentlichen ist, als er im Sitzstaat einer solchen Verpflichtung unterliegt.

**Zu Z 74 (§ 85a Abs. 1):**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Richtigstellung.

**Zu Z 75 (§ 85a Abs. 2):**

Die Neufassung des zweiten Satzes paßt diese Bestimmung an die Formulierung im § 79b Abs. 5 an.

**Zu Z 76 (§ 85b Abs. 2):**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Richtigstellung.

**Zu Z 77 (§ 85b Abs. 3 und 4):**

Der Entfall der Abs. 3 und 4 bringt keine inhaltlichen Änderungen mit sich, weil sich gleichlautende Regelungen bereits an anderer Stelle im VAG finden.

**Zu Z 78 und 79 (§ 89):**

Die Änderungen dienen nur der Anpassung an die geltende Fassung der Konkursordnung.

**Zu Z 80 (§ 92 Abs. 1):**

Die automationsunterstützte Führung der Deckungsstockverzeichnisse ermöglicht eine Vereinfachung der Ermittlung des Standes des Deckungsstocks zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung.

Sollte das Konkursgericht Zweifel an der Richtigkeit der vom Versicherungsunternehmen übermittelten Aufstellung haben, steht es ihm selbstverständlich frei, sich an die Versicherungsaufsichtsbehörde zu wenden.

**Zu Z 81 (§ 99 Abs. 2):**

Die Änderung stellt klar, daß sich die Überwachung nicht nur auf die Abwicklung der im Zeitpunkt des Wegfalls der Konzession noch aufrechten, sondern auch der in diesem Zeitpunkt bereits abgelaufenen Versicherungsverträge erstreckt.

**Zu Z 82 und 87 (§ 100 Abs. 1 und § 107 Abs. 1):**

Die Ergänzung soll eine Verpflichtung zur systematischen Vorlage von Versicherungsbedingungen, Tarifen und sonstigen Vertragsgrundlagen ausdrücklich ausschließen und damit die Übereinstimmung mit den jeweiligen Art. 29 und 39 Abs. 2 der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG gewährleisten.

**Zu Z 84 (§ 104a Abs. 4)**

Die Untersagung oder Beschränkung der freien Verfügung über Vermögenswerte soll verhindern, daß ein Versicherungsunternehmen, das bereits in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist oder die Vorschriften über die Bildung und die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verletzt, durch unsachgemäße oder vorschriftswidrige Verfügung über die Vermögenswerte die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet.

Eine solche aufsichtsbehördliche Maßnahme kann jedoch die Verfügung über Vermögenswerte nicht unmittelbar verhindern. Der Umstand, daß das Versicherungsunternehmen, indem es über einen Vermögenswert verfügt, einer aufsichtsbehördlichen Anordnung zuwiderhandelt, ist von geringem Nutzen, wenn Verfügungen dennoch vorgenommen und nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Um der Untersagung oder Beschränkung der freien Verfügung über die Vermögenswerte die angemessene Wirkung zu verschaffen, muß sie mit zivilrechtlichen Konsequenzen verbunden werden. Diese sollen nicht etwa darin bestehen, daß über die Vermögenswerte überhaupt nicht mehr rechtswirksam verfügt werden kann. Die finanziellen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens könnten sich gerade dadurch verschlechtern, und es müßten nicht nur vorschriftswidrige, sondern auch vorschriftsmäßige Verfügungen über Vermögenswerte unterbleiben. Es kommt vielmehr darauf an, ein Versicherungsunternehmen, dessen Vermögensgebarung erhebliche Mängel aufweist, im Interesse der Versicherten verstärkt zu kontrollieren. Dies soll dadurch erreicht werden, daß das Versi-

cherungsunternehmen über die von der Untersagung oder Einschränkung betroffenen Vermögenswerte rechtswirksam nur mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde verfügen kann.

Damit wird auf ein bewährtes aufsichtsrechtliches Instrument zurückgegriffen. Die Rechtswirksamkeit von Verfügungen über Deckungsstockwerte in der Lebensversicherung ist gemäß § 23 Abs. 2 von der Zustimmung des Treuhänders abhängig. Vor dem 1. Jänner 1994 bedurfte die Verfügung über Kautionswerte gemäß § 15 Abs. 2 der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Untersagung oder Beschränkung der freien Verfügung über Vermögenswerte gewährleisten, daß diese Maßnahme nur aus gerechtfertigten Gründen des öffentlichen Interesses erfolgen kann. Der damit verbundene Eingriff in die Vermögensrechte des Versicherungsunternehmens ist daher verfassungsgesetzlich unbedenklich (Art. 5 StGG, Art. 1 des Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention).

Bei Liegenschaften ist die Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch einzutragen (§ 11 Abs. 1 Allgemeines Grundbuchanlegungsgesetz).

#### Zu Z 85 (§ 106 Abs. 3):

Die geltende Fassung dieser Bestimmung ermöglicht drastische aufsichtsbehördliche Eingriffe in die Geschäftsgrundlagen von Versicherungsunternehmen, die zwar den Richtlinien nicht ausdrücklich widersprechen, aber doch mit dem System und den Zielen der Richtlinien nicht in Einklang zu bringen sind.

Die Bestimmung soll Abhilfe schaffen, wenn bestehende Versicherungsbedingungen oder Tarife die Quelle einer Gefahr für die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Versicherungsunternehmens sind. Diese Abhilfe kann unter Umständen nur dann rasch und wirksam genug erfolgen, wenn die betreffenden Versicherungsbedingungen und Tarife mit Wirkung auf bestehende Verträge geändert werden. Ein solcher Eingriff in bestehende Verträge soll in diesem Fall zulässig sein, aber der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen. Die Änderung der Versicherungs-

bedingungen und Tarife selbst kann und soll jedoch grundsätzlich dem Versicherungsunternehmen überlassen bleiben. Dem Versicherungsunternehmen soll nicht gesetzlich unterstellt werden, daß es nicht willens oder imstande ist, die für eine Gesundung der finanziellen Verhältnisse erforderliche Änderung der Geschäftsgrundlagen selbst vorzunehmen. Es soll nur durch die Genehmigungsbedürftigkeit der Ausdehnung auf bestehende Verträge gewährleistet werden, daß ein solcher Eingriff nur erfolgt, wenn er tatsächlich unvermeidlich ist.

**Zu Z 88 (§ 107a):**

Derzeit ist das Auslandsgeschäft österreichischer Versicherungsunternehmen im Verhältnis zum Inlandsgeschäft (dem nunmehr das Geschäft in den EWR-Vertragsstaaten aufsichtsrechtlich gleichgestellt ist) von untergeordneter Bedeutung. Die Zunahme internationaler Verflechtungen, insbesondere das Engagement in den mittel- und osteuropäischen Reformstaaten und die weltweite Öffnung der Versicherungsmärkte im Rahmen der WTO, könnten dies verhältnismäßig rasch ändern.

Bis auf weiteres kann nicht darauf vertraut werden, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versicherungstätigkeit in allen Drittstaaten denjenigen gleichwertig sind, die in den EWR-Vertragsstaaten als notwendig für die Wahrung der Interessen der Versicherten angesehen werden. Das gilt insbesondere für den Kernbereich der Finanzaufsicht, nämlich die Bildung und die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Erreicht nun die Versicherungstätigkeit in solchen Staaten im Verhältnis zur Tätigkeit innerhalb des EWR einen beträchtlichen Umfang, so können die durch unzulängliche Rechnungslegungs- und Kapitalanlagevorschriften verursachten schlechten Ergebnisse der Tätigkeit in den Drittstaaten auf Grund die finanzielle Situation des Gesamtunternehmens derart in Mitleidenschaft ziehen, daß auch die Interessen der Versicherten aus der Tätigkeit im EWR gefährdet werden.

Nach Abs. 1 soll in einem solchen Fall die Versicherungsaufsichtsbehörde anordnen können, daß auf das Geschäft im Drittstaat die inländischen Vorschriften über die Bildung und die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen anzuwenden sind. Diese Verpflichtung gilt nur subsidiär, das heißt in dem Maß, in dem nicht bereits die Einhaltung der betreffenden ausländischen Vorschriften eine ausreichende Sicherheit bietet. Selbstverständlich kann das Versicherungsunternehmen in keinem Fall von der Einhaltung dieser Vorschriften entbunden werden.

Durch diese Maßnahme wird auch verhindert, daß sich Österreich als Stützpunkt für eine Versicherungstätigkeit in Staaten eignet, deren aufsichtsrechtliche Vorschriften nach den österreichischen Vorstellungen und denen der anderen EWR-Vertragsstaaten unzureichend sind. Eine starke Besetzung durch Versicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeit hauptsächlich in solchen Staaten ausüben, wäre dem Ansehen des österreichischen Versicherungsmarktes abträglich.

Selbstverständlich können auch andere Faktoren als unzureichende Vorschriften über die Bildung und die Bedeckung versicherungstechnischer Rückstellungen dazu führen, daß eine umfangreiche Tätigkeit in Drittstaaten die finanzielle Situation des Gesamtunternehmens beeinträchtigt, z.B. negative Risikoauslese, Unkenntnis der für die Risikobeurteilung maßgebenden Verhältnisse, Verwendung ungeeigneter Sterbetafeln in der Lebensversicherung. In solchen Fällen sind Maßnahmen wie nach Abs. 1 nicht möglich. Bei drohender Gefahr kann daher nur durch Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebes im betreffenden Drittstaat Abhilfe geschaffen werden. Dies soll durch Abs. 2 ausdrücklich ermöglicht werden.

Der Betrieb in Drittstaaten unterliegt nicht der allgemeinen Überwachungspflicht gemäß § 99. Es bedarf daher einer besonderen Vorschrift, um der Versicherungsaufsichtsbehörde den Zugang zu den Informationen zu ermöglichen, die sie zur Beurteilung der Auswirkung des Betriebes in Drittstaaten benötigt (Abs. 3).

- 31 -

**Zu Z 89 (§ 107b):**

Das Gesetz enthält eine Reihe von Anzeigepflichten, für deren Verletzung keine adäquate Sanktion vorgesehen ist. Es erscheint daher zweckmäßig, die Verletzung dieser Anzeigepflichten unter Strafe zu stellen.

In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 ist nicht das Unterbleiben der Anzeige zu beanstanden, sondern die Durchführung der betreffenden Maßnahme ohne vorherige Anzeige. Diese Fälle werden daher in Abs. 2 gesondert geregelt.

**Zu Z 90 und 91 (§ 108a):**

Die Ergänzung der Überschrift entspricht der Einführung der Z 2 durch die VAG-Novelle 1994. Nach dieser Z 2 kommen auch Unterlassungen als strafbares Verhalten in Betracht.

**Zu Z 92 (§ 109):**

Anordnungen gemäß § 107a sollen hinsichtlich der Strafbarkeit den Anordnungen gemäß § 104 gleichgestellt werden.

**Zu Z 93 (§ 110):**

Durch die Änderung der Z 1 und 2 des nunmehrigen Abs. 1 soll deutlicher zum Ausdruck kommen, unter welchen Umständen ein unerlaubter Geschäftsbetrieb oder eine unerlaubte Vermittlung vorliegt. Die Berechtigung zum Geschäftsbetrieb kann sich außer aus einer Konzession auch aus der Errichtung einer Zweigniederlassung oder der Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs durch ein Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat ergeben. Die Änderung der Z 2 berücksichtigt darüber hinaus den neuen § 1 Abs. 2 zweiter Satz.

Die Definition nach Abs. 1 Z 1 und 2 deckt allerdings nicht mehr die fehlende Berechtigung auf Grund einer Untersagung des Geschäftsbetriebes. Dieser Fall soll daher im neuen Abs. 2 gesondert geregelt werden.

Für den Versicherungsnehmer ist der Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einem nicht zum Geschäftsbetrieb be-

rechtingten Versicherungsunternehmen nicht strafbar. Davon soll in Abs. 3 der Abschluß eines Gruppenversicherungsvertrages ausgenommen werden. Durch die Einbeziehung der Versicherten in einen Gruppenversicherungsvertrag könnte sonst die Strafbarkeit der unerlaubten Vermittlung einzelner Versicherungsverträge umgangen werden.

**Zu Z 94 (§ 111):**

Der hier vorgesehene Straftatbestand für Abschlußprüfer ist eine Eigentümlichkeit des Versicherungsaufsichtsrechts, die sachlich nicht ohneweiters zu rechtfertigen ist, zumal allgemeine Straftatbestände und zivilrechtliche Haftungsbestimmungen (z.B. § 275 HGB) eine ausreichende Präventivwirkung entfalten. Die Bestimmung soll daher entfallen.

**Zu Z 95 (§§ 112 und 113):**

Die Aufrechterhaltung der gerichtlichen Strafbarkeit der von § 112 erfaßten Verhaltensweisen erscheint systematisch nicht mehr gerechtfertigt. Die gerichtlichen Straftatbestände sollen daher in Verwaltungsstrafatbestände umgewandelt werden. Allerdings soll im Hinblick auf den Unrechtsgehalt die höchste in Verwaltungsstrafbestimmungen des VAG vorgesehene Obergrenze von 500.000 S gelten.

Die Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 100 Abs. 2 soll wegen ihrer besonderen Bedeutung nicht in den neuen § 107b, sondern als Z 4 in den § 112 aufgenommen werden.

In den § 113 wird eine Subsidiaritätsklausel aufgenommen, weil eine Unterlassung der im § 89 Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeige auch allgemeine Straftatbestände, insbesondere den der fahrlässigen Krida (§ 159 Abs. 1 Z 2 StGB) erfüllen kann.

**Zu Z 96 (§§ 115a und 115b):**

1. In Übereinstimmung mit § 96 BWG soll im neuen § 115a die Obergrenze für Geldstrafen als Vollstreckungsmaßnahmen auf 300.000 S erhöht werden. Die in § 5 Abs. 3 VVG normierte Ober-

grenze steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Wirtschaftskraft von Versicherungsunternehmen.

2. Der Wegfall der Genehmigung von Versicherungsbedingungen und Tarifen auf Grund der VAG-Novelle 1994 erhöht die Bedeutung einer zeitnahen Überwachung der Finanzgebarung insofern, als die Versicherungsbedingungen und Tarife die Quelle einer Gefahr für die finanzielle Leistungskraft der Versicherungsunternehmen sein können. Ferner können allgemeine Entwicklungen, die möglicherweise die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährden, nur auf Grund eines vollständigen Datenmaterials erkannt und beurteilt werden. Die rechtzeitige Vorlage der Daten zum Jahresabschluß und zu den Kapitalanlagen ist daher von großer Bedeutung. Darüber hinaus kann die verspätete Vorlage beträchtliche Mehrkosten verursachen, etwa wegen der Reservierung von EDV-Kapazitäten zur Erstellung von Auswertungen und Statistiken. In § 115b soll daher für den Fall der nicht rechtzeitigen Vorlage eine Säumnisgebühr vorgesehen werden, die diese Gesichtspunkte berücksichtigt.

**Zu Z 97 (§ 118a Abs. 2):**

Die geltende Fassung beschränkt sich im Sinn des Art. 44 der Richtlinie 92/49/EWG und des Art. 43 der Richtlinie 92/96/EWG auf Informationen, die von der Tätigkeitslandbehörde verlangt werden. Es spricht jedoch nichts dagegen, diese Informationen auch unaufgefordert zu geben, wenn diese Behörde umgekehrt auch die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde über in Österreich tätige Versicherungsunternehmen unaufgefordert informiert, für die sie als Herkunftslandbehörde zuständig ist. Die geänderte Fassung des ersten Satzes soll dafür die gesetzliche Grundlage schaffen. Daneben muß gewährleistet bleiben, daß die Verpflichtungen auf Grund der angeführten Vorschriften der Richtlinien auf jeden Fall eingehalten werden können.

**Zu Z 98 (§ 118c Abs. 2 bis 4):**

Die geltende Fassung der Abs. 1 und 2 schreibt vor, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde von einer Maßnahme gemäß § 104a Abs. 3 die Tätigkeitslandbehörden verständigt und von ihnen im Fall der Z 2 und 3 (also bei Verletzung der Eigenmittelvorschriften) verlangen kann, hinsichtlich der in ihrem Gebiet belegenen und im Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte die gleichen Maßnahmen zu treffen. Abs. 3 enthält die dem Abs. 2 korrespondierende Vorschrift für im Inland belegene Vermögenswerte von im Inland tätigen Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen EWR-Staaten.

Dies entspricht grundsätzlich Art. 20 Abs. 2 zweiter Unterabsatz zweiter Satz und Abs. 3 zweiter Unterabsatz zweiter Satz der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 13 der Richtlinie 92/49/EWG sowie Art. 24 Abs. 2 zweiter Unterabsatz zweiter Satz und Abs. 3 zweiter Unterabsatz zweiter Satz der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 12 der Richtlinie 92/96/EWG. Diese Bestimmungen enthalten allerdings keine Beschränkung auf die im Tätigkeitsland belegenen und von der Herkunftslandbehörde bezeichneten Vermögenswerte.

Hingegen verlangt Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 13 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 24 Abs. 5 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 12 der Richtlinie 92/96/EWG von den Mitgliedstaaten in allen Fällen der Untersagung oder Einschränkung der freien Verfügung über Vermögenswerte, daß sie eine entsprechende Sperre der in ihrem Gebiet belegenen und von der Herkunftslandbehörde bezeichneten Vermögenswerte ermöglichen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Versicherungsunternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist oder nicht. Diese Bestimmung wurde durch die Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG neu geschaffen.

Die angeführten Bestimmungen in Art. 20 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 24 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 97/267/EWG sind obsolet geworden. Da die darin geregelten Maßnah-

men eindeutig der Finanzaufsicht zuzuordnen sind, die nach Art. 13 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 9 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 15 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 8 der Richtlinie 92/96/EWG in die alleinige Zuständigkeit der Herkunftslandbehörde fällt, können "die gleichen" Maßnahmen nicht auch von der Tätigkeitslandbehörde getroffen werden. Während Art. 15 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 17 der Richtlinie 97/267/EWG durch Art. 17 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 18 der Richtlinie 92/96/EWG entsprechend angepaßt wurden, ist diese Anpassung in Art. 20 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 24 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 92/96/EWG unterblieben.

Hingegen ist die Anknüpfung an die Belegenheit der Vermögenswerte in den neuen Abs. 5 des Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie 73/239/EWG und des Art. 24 Abs. 5 der Richtlinie 79/267/EWG sinnvoll. Die Hilfestellung des Staates, in dem ein Vermögenswert belegen ist, kann etwa dann wertvoll sein, wenn zivilrechtliche Wirkungen davon abhängen, daß ein Rechtsakt einer inländischen Behörde vorliegt. Ob das Versicherungsunternehmen in dem Staat, in dem die Vermögenswerte belegen sind, außerdem über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist, wird konsequenterweise nicht berücksichtigt.

Die Neufassung des § 118c Abs. 2 bis 4 durch den Entwurf trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung.

Abs. 2 soll nunmehr die Pflicht zur Verständigung der Tätigkeitslandbehörde unter Wegfall der Möglichkeit regeln, diese Behörde um die Ergreifung gleicher Maßnahmen zu ersuchen. Abs. 3 setzt Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 13 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 24 Abs. 5 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 12 der Richtlinie 92/96/EWG für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, Abs. 4 setzt diese Vorschriften für Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten um.

Es bleibt Angelegenheit des Staates, in dessen Gebiet die Vermögenswerte belegen sind, allfällige zivilrechtliche Konse-

quenzen der Untersagung oder Beschränkung der freien Verfügung über Vermögenswerte durch seine eigenen Behörden zu regeln. Abs. 3 letzter Satz soll die gesetzliche Grundlage für das Einschreiten der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde schaffen, wenn das ausländische Recht in diesem Zusammenhang Zustimmungserklärungen der Herkunftslandbehörde verlangt. Abs. 4 soll die zivilrechtliche Wirkung der Untersagung oder Beschränkung der freien Verfügung über im Inland belegene Vermögenswerte ausländischer Versicherungsunternehmen in gleicher Weise wie für eine gegenüber einem inländischen Versicherungsunternehmen getroffene Maßnahme (§ 104a Abs. 4) regeln. Die Zustimmung zur Verfügung ist an das Einverständnis der Herkunftslandbehörde gebunden, weil nur diese über die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen verfügt.

**Zu Z 99 (§ 118d):**

Die Änderungen dienen der Anpassung an die vorgesehene Änderung des § 118c Abs. und 4 für die Fälle, in denen ein Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR die Genehmigung erhalten hat, das Eigenmittelerfordernis auf der Grundlage seiner gesamten Tätigkeit in den EWR-Vertragsstaaten zu berechnen.

**Zu Z 100 (§ 118f):**

Nach dem geltenden § 6a Abs. 4 sind die §§ 118a und 118c auf inländische Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz, nach dem geltenden § 10 Abs. 5 letzter Satz die §§ 118a bis 118c auf Zweigniederlassungen österreichischer Versicherungsunternehmen in der Schweiz anzuwenden. Die Anwendung dieser Bestimmungen kann zu Unklarheiten führen, weil sie für die auf einer vollkommen anderen Rechtsgrundlage beruhende Tätigkeit von Versicherungsunternehmen aus anderen EWR-Vertragsstaaten im Inland und von österreichischen Versicherungsunternehmen in anderen EWR-Vertragstaaten gelten. Die Anwendung dieser Bestimmungen soll daher durch den neuen § 118f ersetzt werden, der die

- 37 -

Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Aufsichtsbehörde in diesen Angelegenheiten gesondert regelt.

**Zu Z 102 (§ 118i):**

Zu Art. 29a der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 4 der Richtlinie 90/618/EWG und Art. 32a der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 9 der Richtlinie 90/619/EWG enthält das EWR-Abkommen keine Sonderregelungen, sodaß unter Mitgliedstaaten eindeutig die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und unter Drittstaaten die Staaten außerhalb des EWR zu verstehen sind.

Anders verhält es sich mit Art. 29b der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 4 der Richtlinie 90/618/EWG und Art. 32b der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 9 der Richtlinie 90/619/EWG. Dazu enthält das EWR-Abkommen eine Sonderregelung, deren Tragweite ihrem Wortlaut nach nicht ganz eindeutig ist. Auch diese Bestimmungen müssen jedoch ihrem Sinn entsprechend nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens so verstanden werden, daß die zum EWR gehörenden EFTA-Staaten den Mitgliedstaaten der EU gleichgestellt werden und demzufolge nicht den Regelungen für Drittstaaten unterliegen. Diese EFTA-Staaten sind nämlich in gleicher Weise wie die Mitgliedstaaten vertraglich zur Befolgung der Versicherungsrichtlinien verpflichtet und können ebenso wie diese, wenn sie ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, in einem Vertragsverletzungsverfahren belangt werden. Daneben hätte ein Verfahren, wie es in den angeführten Bestimmungen der Richtlinien für Drittstaaten vorgesehen ist, keinen Platz. Durch die Änderungen des nunmehrigen § 118i soll daher der Anwendungsbereich der Umsetzung dieser Bestimmungen auf Staaten außerhalb des EWR eingeschränkt werden.

**Zu Z 103 (§ 119b Abs. 3 und 4):**

Die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften auf kleine Vereine, die den Versicherungsrichtlinien unterliegen, soll bis zum Geschäftsjahr 2000 aufgeschoben werden, um diesen Vereinen

eine ausreichende Vorbereitung auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.

**Zu Z 104 (§ 119c):**

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Regelungen für das Inkrafttreten.

**Zu Z 105 (§ 129 Abs. 5):**

Vor dem 1. Jänner 1994 wurde die Konzession für den gesamten Betrieb der Vertragsversicherung erteilt, und der zulässige Betriebsumfang ergab sich aus dem genehmigten Geschäftsplan. Eine Genehmigung des Betriebsumfanges, die sich auf den Teil eines Versicherungszweiges beschränkt, ist unter Berücksichtigung der beabsichtigten Änderung des § 4 Abs. 2 (Z 5) folgerichtig so zu behandeln, als wäre die Konzession nur für diesen Teil des Versicherungszweiges beantragt worden.

**Zu Z 106 (§ 129c):**

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Abs. 2 schränkt die Verpflichtung zur Information der Versicherungsnehmer über Änderungen in den Angaben, die diesen bereits gemacht wurden, in bestimmten Fällen auf Verträge ein, die ab dem Inkrafttreten der Novelle abgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen die Änderungen in der Regel durch Änderungen der für den Versicherungsvertrag geltenden Rechtsvorschriften, also unabhängig vom Willen der Vertragsparteien herbeigeführt werden. Die Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, in diesen Fällen über die Änderung zu informieren, würde eine Belastung darstellen, die durch den Wert der Information nicht gerechtfertigt wäre.

Abs. 3 schränkt die Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen der Grundzüge der Rückversicherungspolitik grundsätzlich auf Geschäftspläne ein, die der Versicherungsaufsichtsbehörde ab dem 1. Jänner 1994 vorgelegt wurden. Erst ab diesem Zeitpunkt waren

- 39 -

der Versicherungsaufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Konzessionserteilung die Grundzüge der Rückversicherungspolitik anzugeben. Darüber hinaus brauchen Änderungen der Rückversicherungspolitik nur angezeigt zu werden, wenn sie zu einer Gefährdung der Interessen der Versicherten führen.

**Zu Z 107 (§ 131 Z 1):**

Die Regelungen über die Rechtsunwirksamkeit von Verfügungen über Vermögenswerte gehören zum Zivilrecht und daher zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Die Vollzugsklausel soll entsprechend geändert werden.

**Zu Z 108 und 109 (Anlage D):**

Zu den mathematischen Reserven, die gemäß Art. 19 lit.a der Richtlinie 79/267/EWG die Bemessungsgrundlage für das Eigenmittelerfordernis in der Lebensversicherung bilden, gehören auch die Prämienüberträge. Dies soll durch die Änderung von Punkt B der Anlage D berücksichtigt werden.

**Zu 110 und 111 (Anlage E):**

Die Änderung von Punkt 3 ist lediglich sprachlicher Natur.

Es ist sinnvoll, bei der Bagatellgrenze für die Verpflichtung zur kongruenten Bedeckung in bestimmten Währungen an das Deckungserfordernis und nicht an die tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte anzuknüpfen. Dies soll durch die Änderung von Punkt 7 berücksichtigt werden, obwohl die Richtlinien dies nicht eindeutig verlangen.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

=====

### geltende Fassung

#### § 1. ....

(2) Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland und den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand haben (ausländische Versicherungsunternehmen), unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit Versicherungsverträge im Inland abgeschlossen werden oder für sie im Inland geworben wird (Betrieb im Inland).

.....

#### § 2. ....

##### (2) ....

1. § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 erster Satz und Abs. 6 Z 1 und 3, § 7a Abs. 1, 3 und 4, § 7b Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1, 2 Z 3 und 3 Z 4, § 17b, die §§ 73b bis 73d, § 73f Abs. 1 und 2 Z 3, § 99, § 100 Abs. 2, die §§ 101 und 102, die §§ 103 und 104, § 104a Abs. 1 und 2, § 104b, § 105, § 108a, die §§ 109 bis 111, die §§ 115 bis 117 und Punkt A Z 1 der Anlage D,

.....

### Entwurf

#### § 1. ....

(2) Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland und den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand haben (ausländische Versicherungsunternehmen), unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit Versicherungsverträge im Inland abgeschlossen werden oder für sie im Inland geworben wird (Betrieb im Inland). Ein Versicherungsvertrag mit Personen, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gilt jedenfalls als im Inland abgeschlossen, wenn der Vertrag mit in welcher Form auch immer erfolgter Beteiligung eines beruflichen Vermittlers oder Beraters abgeschlossen worden ist.

.....

#### § 2. ....

##### (2) ....

1. § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 6 Z 1, 3 und 5 bis 7 und Abs. 7, § 7a Abs. 1, 3 und 4, § 7b Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1, 2 Z 3 und 3 Z 5, § 11 Abs. 1 und 3, § 11a, § 17b, die §§ 73b bis 73d, § 73f Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und Abs. 4, § 99, § 100 Abs. 2, die §§ 101 und 102, die §§ 103 und 104, § 104a Abs. 1 und 2, § 104b, § 105, § 107b Abs. 1 Z 1 und 2, § 108a Z 1, die §§ 109 und 110, § 112 Z 4, die §§ 115 bis 117 und Punkt A 1. der Anlage D,

(2a) Die Konzession zum ausschließlichen Betrieb der Rückversicherung (Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 erster Satz) erstreckt sich auf die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen.

.....

§ 3. (1) Inländische Versicherungsunternehmen dürfen nur in Form einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit betrieben werden.

.....

§ 4. ....

(2) Die Konzession ist für jeden Versicherungszweig gesondert zu erteilen. Sie bezieht sich jeweils auf den gesamten Versicherungszweig, es sei denn, daß das Versicherungsunternehmen nach seinem Geschäftsplan nur einen Teil der Risiken zu decken beabsichtigt, die zu diesem Versicherungszweig gehören. Die Einteilung der Versicherungszweige ergibt sich aus der Anlage A zu diesem Bundesgesetz.

.....

(6) Die Konzession ist zu versagen, wenn

1. bei den Mitgliedern des Vorstandes ein Ausschließungsgrund im Sinn des § 13 GewO 1973 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder diese Personen nicht die persönlichen Eigenschaften und die fachliche Eignung besitzen, die für die Führung des Betriebes erforderlich sind,

.....

§ 3. (1) Inländische Versicherungsunternehmen dürfen nur in Form einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit betrieben werden. Ihre Hauptverwaltung muß sich im Inland befinden.

.....

§ 4. ....

(2) Die Konzession ist für jeden Versicherungszweig gesondert zu erteilen. Sie bezieht sich jeweils auf den ganzen Versicherungszweig, es sei denn, daß das Versicherungsunternehmen die Konzession nur für einen Teil der Risiken beantragt hat, die zu diesem Versicherungszweig gehören. Die Deckung zusätzlicher Risiken innerhalb des Versicherungszweiges bedarf in diesem Fall einer weiteren Konzession. Die Einteilung der Versicherungszweige ergibt sich aus der Anlage A zu diesem Bundesgesetz.

(2a) Der Betrieb der Rückversicherung neben der Direktversicherung bedarf keiner gesonderten Konzession. Nach Erlöschen der Konzession für sämtliche Versicherungszweige der Direktversicherung gilt die Konzession zum ausschließlichen Betrieb der Rückversicherung als erteilt.

.....

(3a) Die Konzession zum Betrieb von Kapitalisierungsgeschäften (Anlage A Z 23 zu diesem Bundesgesetz) darf nur zusätzlich zu einer Konzession zum Betrieb eines der in Anlage A Z 19 bis 21 angeführten Versicherungszweige erteilt werden. Sie erlischt, wenn eine Konzession zum Betrieb dieser Versicherungszweige nicht mehr besteht.

.....

(6) Die Konzession ist zu versagen, wenn

1. bei den Mitgliedern des Vorstandes ein Ausschließungsgrund im Sinn des § 13 GewO 1973 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder diese Personen nicht persönlich zuverlässig und fachlich geeignet sind; die fachliche Eignung setzt ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft sowie Leitungserfahrung voraus; sie ist in der Regel anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird,

.....

6. durch enge Verbindungen des Unternehmens mit anderen natürlichen oder juristischen Personen die Versicherungsaufsichtsbehörde an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Überwachungspflicht gehindert wird,
7. Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines nicht zu den Vertragsstaaten gehörenden Staates, denen eine mit dem Unternehmen in enger Verbindung stehende natürliche oder juristische Person unterliegt, oder Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschriften die Versicherungsaufsichtsbehörde an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Überwachungspflicht hindern.

(7) Eine enge Verbindung gemäß Abs. 6 Z 6 und 7 wird begründet durch

1. das unmittelbare Halten einer Beteiligung von mindestens 20vH des Kapitals oder der Stimmrechte,
2. das Verhältnis zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung und durch ein gleichartiges Verhältnis zwischen einer juristischen oder natürlichen Person und einem Unternehmen; hiebei gilt jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens als Tochterunternehmen auch des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht,
3. ein Verhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen, das darin besteht, daß jede von ihnen mit ein und derselben Person in einer Verbindung gemäß Z 2 steht.

(8) Besitzt das Versicherungsunternehmen bereits eine Konzession, so ist die Konzession zum Betrieb eines weiteren Versicherungszweiges zu versagen, wenn

1. die Mitglieder des Vorstandes für diesen Betrieb nicht fachlich geeignet sind,
2. nach dem Geschäftsplan die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind,

-4-

**§ 5. (1) Einem ausländischen Versicherungsunternehmen ist die Konzession, abgesehen von § 4 Abs. 6 Z 2 und 3, zu versagen, wenn**

....  
**3. es nicht eine Zweigniederlassung unter einer eigenen Geschäftsleitung im Inland errichtet, die aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben; § 4 Abs. 6 Z 1 ist auf sie anzuwenden;**

....  
**§ 6a. (1) Auf Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind § 4 Abs. 6 Z 3 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 4 nicht anzuwenden.**

....  
**(4) Die §§ 118a und 118c sind mit Bezug auf Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft anzuwenden, wobei die Verständigung gemäß § 118c Abs. 1 und 2 an die Schweizerische Aufsichtsbehörde zu richten ist.**

**§ 7. (1) Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat bedürfen keiner Konzession. § 6 Abs. 1, 2 und 4 und die §§ 8 und 8a sind nicht anzuwenden.**

....

**3. die Eigenmittel nicht den nach § 73b Abs. 1 vorgeschriebenen Betrag oder den sich aus dem Betrieb des weiteren Versicherungszweiges ergebenden Mindestbetrag des Garantiefonds (Abs. 6 Z 3) erreichen.**

....  
**§ 5. (1) Einem ausländischen Versicherungsunternehmen ist die Konzession, abgesehen von § 4 Abs. 6 Z 2, 3, 6 und 7 und Abs. 8 Z 2 und 3, zu versagen, wenn**

....  
**3. es nicht eine Zweigniederlassung unter einer eigenen Geschäftsleitung im Inland errichtet, die aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben; § 4 Abs. 6 Z 1 und Abs. 8 Z 1 ist auf sie anzuwenden;**

....  
**§ 6a. (1) Auf Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind § 4 Abs. 6 Z 3 und Abs. 8 Z 3 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 4 nicht anzuwenden.**

....

*entfernt*

**§ 7. (1) Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat bedürfen keiner Konzession. § 6 Abs. 1, 2 und 4 und die §§ 8 und 8a sind nicht anzuwenden. Als Zweigniederlassung gilt auch der Betrieb der Vertragsversicherung mittels einer zwar selbständigen, aber ständig damit betrauten Person, die von einer im Inland gelegenen Betriebsstätte aus tätig wird.**

....

(4) Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 sind spätestens einen Monat vor Durchführung der betreffenden Maßnahme der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen, sofern nicht eine solche Mitteilung an die zuständige Behörde des Sitzstaates erfolgt. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat diese Mitteilung unverzüglich an die zuständige Behörde des Sitzstaates weiterzuleiten. Der Betrieb der Vertragsversicherung ist nicht mehr zulässig, sobald eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde des Sitzstaates vorliegt, wonach auf Grund der Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 gegen den weiteren Betrieb der Zweigniederlassung Bedenken bestehen.

.....

§ 8.....

(2) Der Geschäftsplan hat zu enthalten

1. die Satzung,

.....

(3) Als Bestandteil des Geschäftsplans sind für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen vorzulegen

.....

4. über die zur Erfüllung der voraussichtlichen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und der Anforderungen an die Eigenmittelausstattung notwendigen finanziellen Mittel.

(4) Auf Änderungen des Betriebes der Zweigniederlassung, die die Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 betreffen, ist Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 anzuwenden. Der Betrieb ist nicht mehr zulässig, sobald eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde des Sitzstaates vorliegt, wonach auf Grund der Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 gegen den weiteren Betrieb der Zweigniederlassung Bedenken bestehen.

.....

§ 8.....

(2) Der Geschäftsplan hat zu enthalten

1. die Art der Risiken, die das Versicherungsunternehmen decken will,

.....

(3) Als Bestandteil des Geschäftsplans sind für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen vorzulegen

.....

4. über die zur Erfüllung der voraussichtlichen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen notwendigen finanziellen Mittel,

5. über die zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittelausstattung notwendigen finanziellen Mittel.

(4) Die Satzung gehört zum Geschäftsplan, wenn das Unternehmen noch keine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung besitzt.

(5) Besitzt das Versicherungsunternehmen bereits eine Konzession, so gehören die Angaben gemäß Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 5 nur dann zum Geschäftsplan, wenn sich aus dem Betrieb des weiteren Versicherungszweiges zusätzliche Anforderungen an die Eigenmittelausstattung ergeben.

**§ 8a.** (1) Die Satzung ausländischer Versicherungsunternehmen gehört nicht zum Geschäftsplan. Mit dem Geschäftsplan sind jedoch die Satzung sowie die Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und der Aufsichtsorgane des Versicherungsunternehmens der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Mit dem Geschäftsplan ist vorzulegen:

.....

2. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht das Unternehmen noch nicht so lange, so sind diese Unterlagen für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

**§ 8b.** (1) § 8 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 4 sind auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht anzuwenden.

.....

**§ 9a.** (1) Dem Versicherungsnehmer ist vor Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko mitzuteilen:

1. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird,
2. das auf den Vertrag anwendbare Recht oder, wenn das anwendbare Recht frei gewählt werden kann, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht,
3. Bezeichnung und Anschrift der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen Stelle, an die den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden gerichtet werden können.
4. die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer den Abschluß des Versicherungsvertrages widerrufen oder von diesem zurücktreten kann.

**§ 8a.** (1) Die Satzung ausländischer Versicherungsunternehmen gehört nicht zum Geschäftsplan. Wenn das Unternehmen noch keine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung besitzt, sind jedoch mit dem Geschäftsplan die Satzung sowie die Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und der Aufsichtsorgane des Versicherungsunternehmens der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Änderungen der Satzung sind der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Mit dem Geschäftsplan ist vorzulegen:

.....

2. wenn das Versicherungsunternehmen noch keine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung besitzt, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht das Unternehmen noch nicht so lange, so sind diese Unterlagen für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

**§ 8b.** (1) § 8 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 5 sind auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht anzuwenden.

.....

**§ 9a.** (1) Der Versicherungsnehmer ist bei Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung schriftlich zu informieren über

1. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird,
2. das auf den Vertrag anwendbare Recht oder, wenn das anwendbare Recht frei gewählt werden kann, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht,
3. Bezeichnung und Anschrift der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen Stelle, an die den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden gerichtet werden können,
4. die Laufzeit des Versicherungsvertrages,

(2) Außer in der Lebensversicherung bestehen die Mitteilungspflichten gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 nur gegenüber natürlichen Personen.

5. die Prämienzahlungsweise und die Prämienzahlungsdauer,
6. die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer den Abschluß des Versicherungsvertrages widerrufen oder von diesem zurücktreten kann.

(2) Außer in der Lebensversicherung bestehen die Informationspflichten gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 nur gegenüber natürlichen Personen.

(3) Ist wegen der Art des Zustandekommens des Vertrages eine schriftliche Information des Versicherungsnehmers vor Abgabe seiner Vertragserklärung nicht möglich, so wird der Informationspflicht dadurch entsprochen, daß der Versicherungsnehmer die Information spätestens gleichzeitig mit dem Versicherungsschein erhält.

(4) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer schriftlich über jede Änderung der Angaben gemäß Abs. 1 Z 1, 4 und 5 zu informieren.

(5) Die Information muß in deutscher Sprache abgefaßt sein, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer sich mit der Verwendung einer anderen Sprache ausdrücklich einverstanden erklärt oder das Recht eines anderen Staates gewählt hat.

#### Geschäftsplanänderungen

##### § 10. ....

(2) Im Fall einer Ausdehnung der Konzession auf andere Versicherungszweige ist eine Ergänzung des Geschäftsplans vorzulegen, soweit sich hinsichtlich der in § 8 Abs. 2 und 3 angeführten Bestandteile eine Änderung ergibt. Für ausländische Versicherungsunternehmen gilt § 8a Abs. 2 Z 1.

(3) Auf die Ausdehnung der Konzession auf andere Versicherungszweige ist § 4 Abs. 6 Z 2 anzuwenden. Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt.

.....

#### Änderungen des Geschäftsbetriebes

##### § 10. ....

(2) Änderungen in der Art der Risiken, die das Versicherungsunternehmen decken will (§ 8 Abs. 2 Z 1), sind der Versicherungsaufsichtsbehörde anzugezeigen. Besteht die Änderung in der Deckung zusätzlicher Risken innerhalb eines Versicherungszweiges, so darf sie erst nach dieser Anzeige vorgenommen werden. Sollen zusätzliche Risken in wesentlichem Umfang gedeckt werden, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde hiervor die Angaben gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und 4 und Abs. 3 Z 1 bis 4 verlangen.

(3) Änderungen der Grundzüge der Rückversicherungspolitik (§ 8 Abs. 2 Z 2) sind der Versicherungsaufsichtsbehörde anzugezeigen. Sie dürfen erst nach dieser Anzeige vorgenommen werden.

.....

(5) Beantragt ein inländisches Versicherungsunternehmen die Erteilung der Konzession für eine Zweigniederlassung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde zu dem von der Schweizerischen Aufsichtsbehörde mit einer gutächtlichen Äußerung übermittelten Geschäftsplan innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen, sofern sie gegen die Konzessionerteilung einen Einwand hat. Die Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung entsprechend § 8b Abs. 2 hat mit Bescheid zu erfolgen. Die §§ 118a bis 118c sind mit Bezug auf Zweigniederlassungen inländischer Versicherungsunternehmen in der Schweiz anzuwenden.

**S 10a. (1) .....**

2. einen Geschäftsplan für die Zweigniederlassung, der insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte, die Organisationsstruktur und die in § 8 Abs. 2 Z 4 und 5 und Abs. 3 angeführten Bestandteile enthält,
- .....

(4) Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 1 sind spätestens einen Monat vor Durchführung der betreffenden Maßnahme der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen, sofern nicht eine solche Mitteilung an die zuständige Behörde des Staates der Zweigniederlassung erfolgt. ....

**S 17a. (1)** Verträge von Versicherungsunternehmen, durch die wesentliche Teile der Geschäftsgebarung, insbesondere der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensveranlagung oder die Vermögensverwaltung zur Gänze oder in wesentlichem Umfang einem anderen Unternehmen, das nicht im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat zum Betrieb der Vertragsversicherung zugelassen ist, übertragen werden (Ausgliederungsverträge), bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(5) Beantragt ein inländisches Versicherungsunternehmen die Erteilung der Konzession für eine Zweigniederlassung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde zu dem von der Schweizerischen Aufsichtsbehörde mit einer gutächtlichen Äußerung übermittelten Geschäftsplan innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen, sofern sie gegen die Konzessionerteilung einen Einwand hat. Die Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung entsprechend § 8b Abs. 2 hat mit Bescheid zu erfolgen.

**S 10a. (1) .....**

2. einen Geschäftsplan für die Zweigniederlassung, der insbesondere die Organisationsstruktur und die in § 8 Abs. 2 Z 1, 4 und 5 und Abs. 3 angeführten Bestandteile enthält,
- .....

(4) Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 1 sind spätestens einen Monat vor Durchführung der betreffenden Maßnahme der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

.....

**S 17a. (1)** Verträge von Versicherungsunternehmen, durch die wesentliche Teile der Geschäftsgebarung, insbesondere der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensveranlagung oder die Vermögensverwaltung zur Gänze oder in wesentlichem Umfang einem anderen Unternehmen übertragen werden (Ausgliederungsverträge), bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde, wenn das andere Unternehmen nicht im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat zum Betrieb der Vertragsversicherung zugelassen ist.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausgliederungsvertrag seiner Art oder seinem Inhalt nach geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, wenn dies zweckmäßig erscheint, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

(4) Treten die im Abs. 2 genannten Umstände nach Erteilung der Genehmigung ein, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde die Auflösung des Vertragsverhältnisses verlangen.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Versicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte über das Unternehmen, mit dem ein Ausgliederungsvertrag geschlossen werden soll oder geschlossen worden ist, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen, verlangen. Solche Auskünfte dürfen nicht unter Berufung auf eine nach anderen Vorschriften bestehende Verschwiegenheitspflicht verweigert werden.

....

#### § 18. ....

(4) Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde dürfen jedoch noch nicht erklärte Beträge in Ausnahmefällen zur Deckung von Verlusten verwendet werden, um im Interesse der Versicherten einen Notstand abzuwenden.

(5) Die Versicherungsunternehmen haben Unterlagen über die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung verwendeten Grundlagen und Methoden am Sitz des Unternehmens zur Einsichtnahme aufzulegen. Schriftliche Informationen hierüber sind jedermann auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

....

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausgliederungsvertrag seiner Art oder seinem Inhalt nach oder der Umfang der Ausgliederungen insgesamt geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu gefährden.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, wenn dies zweckmäßig erscheint, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

(4) Treten die im Abs. 2 genannten Umstände nach Erteilung der Genehmigung ein oder treffen diese bei einem nicht genehmigungspflichtigen Ausgliederungsvertrag zu, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde die Auflösung des Vertragsverhältnisses verlangen.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Versicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte über das Unternehmen, mit dem ein Ausgliederungsvertrag geschlossen werden soll oder geschlossen worden ist, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen, verlangen. Solche Auskünfte dürfen nicht unter Berufung auf eine nach anderen Vorschriften bestehende Verschwiegenheitspflicht verweigert werden.

....

#### § 18. ....

(4) Bei Versicherungsverträgen mit Gewinnbeteiligung muß den Versicherten ein angemessener Teil des Überschusses zugute kommen.

(5) Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde dürfen jedoch noch nicht erklärte Beträge in Ausnahmefällen zur Deckung von Verlusten verwendet werden, um im Interesse der Versicherten einen Notstand abzuwenden.

(6) Die Versicherungsunternehmen haben Unterlagen über die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung verwendeten Grundlagen und Methoden am Sitz des Unternehmens zur Einsichtnahme aufzulegen. Schriftliche Informationen hierüber sind jedermann auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

....

§ 18b. (1) In der Lebensversicherung sind dem Versicherungsnehmer vor Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko zusätzlich zu den Angaben gemäß § 9a mitzuteilen:

1. die Beschreibung der Leistungen des Versicherers und der dem Versicherungsnehmer hinsichtlich dieser Leistungen zustehenden Wahlmöglichkeiten,
2. die Laufzeit des Versicherungsvertrages,
3. die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsvertrag endet,
4. die Prämienzahlungsweise und die Prämienzahlungsdauer,
5. die Grundsätze für die Berechnung der Gewinnbeteiligung,
6. die Rückkaufswerte und die beitragsfreien Versicherungsleistungen,
7. die Prämienanteile für die Hauptleistung und für Nebenleistungen,
8. in der fondsgebundenen Lebensversicherung die Kapitalanlagefonds, an denen die Anteilsrechte bestehen, und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte,
9. allgemeine Angaben über die für die Versicherung geltende Steuerregelung.

(2) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist dem Versicherungsnehmer jede Änderung hinsichtlich der Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 8 und § 9a Abs. 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes sowie § 5a Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl. Nr. 2/1959 (VersVG), in der jeweils geltenden Fassung unverzüglich mitzuteilen und jährlich der Stand einer erworbenen Gewinnbeteiligung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

.....

§ 18d. .....

(4) § 18 Abs. 4 und 5 ist auf die Krankenversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, anzuwenden.

.....

§ 18b. (1) Der Versicherungsnehmer ist bei Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung zusätzlich zu den Informationspflichten gemäß § 9a schriftlich zu informieren über

1. die Leistungen des Versicherers und die dem Versicherungsnehmer hinsichtlich dieser Leistungen zustehenden Wahlmöglichkeiten,
2. die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsvertrag endet,
3. die Grundsätze für die Berechnung der Gewinnbeteiligung,
4. die Rückkaufswerte und die beitragsfreien Versicherungsleistungen,
5. die Prämienanteile für die Hauptleistung und für Nebenleistungen,
6. die Kapitalanlagefonds, an denen die Anteilsrechte bestehen, und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte in der fondsgebundenen Lebensversicherung,
7. die für die Versicherung geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften.

(2) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer schriftlich zu informieren

1. über jede Änderung der Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 und gemäß § 5a Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl. Nr. 2/1959 (VersVG), in der jeweils geltenden Fassung,
2. jährlich über den Stand einer erworbenen Gewinnbeteiligung.

(3) § 9a Abs. 3 und 5 ist anzuwenden.

....

§ 18d. .....

(4) § 18 Abs. 4 bis 6 ist auf die Krankenversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, anzuwenden.

....

-11-

#### § 20. ....

(2) Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks, auf die die Bestimmungen über den Deckungsstock gesondert anzuwenden sind, ist einzurichten

1. für Lebensversicherungsverträge in jeder Währung,

....

#### § 21. ....

(2) Die dem Deckungsstock gewidmeten Polizzendarlehen und -vorauszahlungen sind derjenigen Abteilung des Deckungsstocks zuzuordnen, die der Bedeckung des Deckungserfordernisses für den betreffenden Versicherungsvertrag dient.

....

#### § 22. ....

(3) Dem Treuhänder und seinem Stellvertreter ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit seiner Tätigkeit verbundenen Arbeit und zu seinen Aufwendungen hiefür steht. Die dem Bund dadurch entstehenden Kosten sind von den Versicherungsunternehmen zu ersetzen.

....

#### § 23. ....

(2) In der Lebensversicherung darf über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders verfügt werden; eine Veräußerung, Abtretung oder Belastung ohne seine Zustimmung ist rechtsunwirksam. ....

#### § 24. ....

(2) Zum verantwortlichen Aktuar oder seinem Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer die erforderlichen persönlichen Eigenschaften und die fachliche Eignung besitzt.

....

#### § 20. ....

(2) Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks, auf die die Bestimmungen über den Deckungsstock gesondert anzuwenden sind, ist einzurichten

1. für die Lebensversicherung, soweit sie nicht unter Z 2 fällt,

....

#### § 21. ....

(2) Die dem Deckungsstock gewidmeten Vorauszahlungen auf Polizzen sind derjenigen Abteilung des Deckungsstocks zuzuordnen, die der Bedeckung des Deckungserfordernisses für den betreffenden Versicherungsvertrag dient.

....

#### § 22. ....

(3) Dem Treuhänder und seinem Stellvertreter ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit seiner Tätigkeit verbundenen Arbeit und zu seinen Aufwendungen hiefür steht. Die dem Bund dadurch entstehenden Kosten sind von den Versicherungsunternehmen zu ersetzen. Fällige Ansprüche auf Ersatz dieser Kosten sind wie öffentliche Abgaben zu behandeln.

....

#### § 23. ....

(2) In der Lebensversicherung darf über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte mit Ausnahme der gesonderten Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders verfügt werden. Eine Veräußerung, Abtretung oder Belastung ohne seine Zustimmung ist rechtsunwirksam. ....

#### § 24. ....

(2) Zum verantwortlichen Aktuar oder seinem Stellvertreter dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen bestellt werden, die die erforderlichen persönlichen Eigenschaften und die fachliche Eignung besitzen. ....

**§ 61b. ....**

(3) .... § 11 Abs. 1, § 17b, § 27, die §§ 29 und 30, § 33 Abs. 1, die § 42 bis 55, § 56 Abs. 1 bis 3 und 5, § 57 Abs. 1 und 2, 5 und 6, die §§ 80 und 81, § 81b Abs. 5 und 6, die §§ 81c bis 81g, § 81h Abs. 1 und 2, § 81n, § 82, die §§ 83 bis 85a, § 89, § 95, § 99, § 100 Abs. 1, § 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 108a, § 109, § 111 und die §§ 113 und 114 sind weiter anzuwenden.

....

(5) Eine Veräußerung von Aktien einer Aktiengesellschaft, in die der Versicherungsbetrieb gemäß § 61a eingebracht wurde, sowie die Durchführung einer Kapitalerhöhung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Vorgänge geeignet sind, die Interessen der Mitglieder zu gefährden.

(6) Sinkt der Anteil des Vereins an einer Aktiengesellschaft, in die er seinen Versicherungsbetrieb eingebracht hat, unter 26 vH der stimmberechtigten Aktien, so bewirkt dies die Auflösung des Vereins. Haben mehrere Vereine ihren Versicherungsbetrieb in eine Aktiengesellschaft eingebracht, so wird die Auflösung aller Vereine bewirkt, wenn die Summe ihrer Anteile unter 26 vH sinkt.

(7) Die Auflösung gemäß Abs. 6 unterbleibt, wenn die bei einer Aktiengesellschaft versicherten Mitglieder eine Abfindung in voller Höhe ihrer Rechte gemäß § 57 Abs. 5 erhalten und andere gemäß § 61a begründete Beteiligungen weiterhin in der Höhe von mindestens 26 vH bestehen. Eine solche Abfindung der Mitglieder bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.

....

**§ 61b. ....**

(3) .... § 11 Abs. 1, § 17b, § 27, die §§ 29 und 30, § 33 Abs. 1, die § 42 bis 55, § 56 Abs. 1 bis 3 und 5, § 57 Abs. 1 und 2, 5 und 6, die §§ 80 und 81, § 81b Abs. 5 und 6, die §§ 81c bis 81g, § 81h Abs. 1 und 2, § 81n, § 82, die §§ 83 bis 85a, § 89, § 95, § 99, § 100 Abs. 1, § 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 107b Abs. 1 z 1, § 108a, § 109 und die §§ 113 bis 115b sind weiter anzuwenden.

....

(5) Sinkt der Anteil des Vereins an einer Aktiengesellschaft, in die er seinen Versicherungsbetrieb eingebracht hat, unter 26 vH der stimmberechtigten Aktien, so bewirkt dies die Auflösung des Vereins. Haben mehrere Vereine ihren Versicherungsbetrieb in eine Aktiengesellschaft eingebracht, so wird die Auflösung aller Vereine bewirkt, wenn die Summe ihrer Anteile unter 26 vH sinkt.

(6) Die Auflösung gemäß Abs. 5 unterbleibt, wenn die bei einer Aktiengesellschaft versicherten Mitglieder eine Abfindung in voller Höhe ihrer Rechte gemäß § 57 Abs. 5 erhalten und andere gemäß § 61a begründete Beteiligungen weiterhin in der Höhe von mindestens 26 vH bestehen. Die Festsetzung des Gesamtbetrages der Abfindung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.

....

**§ 63. ....**

(3) § 4 Abs. 6 Z 3 und die §§ 73b bis 73h sind nur auf solche kleine Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Lebensversicherung jeweils 500.000 ECU, in anderen Versicherungszweigen insgesamt jeweils 1 Mio. ECU überstiegen haben. Das Eigenmittelerfordernis kleiner Versicherungsvereine, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist nach § 4 Abs. 6 Z 2 zu beurteilen. Für die Kapitalanlage kleiner Versicherungsvereine können in die Satzung gegenüber den §§ 78 und 79 einschränkende Bestimmungen aufgenommen werden, soweit dies den besonderen Verhältnissen der kleinen Versicherungsvereine entspricht.

(4) Auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die nach dem Recht ihres Sitzstaates nicht über eine Eigenmittelausstattung verfügen müssen, die den Richtlinien 73/239/EWG (ABl.Nr. L 228 vom 16. August 1973, S. 3) und 79/267/EWG (ABl.Nr. L 63 vom 13. März 1979, S. 1) entspricht, sind § 7 Abs. 2 Z 2, § 13a Abs. 4 und § 14 Abs. 3 Z 1 nicht anzuwenden.

.....

**§ 63. ....**

(3) § 4 Abs. 6 Z 3 und Abs. 8 Z 3 und die §§ 73b bis 73h sind nur auf solche kleine Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Lebensversicherung jeweils 500 000 ECU, in anderen Versicherungszweigen insgesamt jeweils eine Million ECU überstiegen haben.

(4) Das Eigenmittelerfordernis kleiner Versicherungsvereine, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist nach § 4 Abs. 6 Z 2 und Abs. 8 Z 2 zu beurteilen. Es ist auf Grundlage der abgegrenzten Prämien und der Gesamtversicherungssumme zu ermitteln. Die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses ist in der Satzung festzulegen. Bei der Festsetzung der Höhe des Eigenmittelerfordernisses ist auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen kleinen Versicherungsvereine Bedacht zu nehmen. Die Eigenmittel dieser Versicherungsvereine bestehen aus dem Gründungsfonds, soweit er zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann, den Gewinnrücklagen und den unversteuerten Rücklagen, wobei § 73b Abs. 1 letzter Satz zu beachten ist.

(5) Für die Kapitalanlage kleiner Versicherungsvereine können in die Satzung gegenüber den §§ 78 und 79 einschränkende Bestimmungen aufgenommen werden, soweit dies den besonderen Verhältnissen der kleinen Versicherungsvereine entspricht. In die Satzung können im Hinblick auf diese Einschränkungen auch Vorschriften über die Verzeichnisse, Aufstellungen und Meldungen gemäß § 79b aufgenommen werden, die von nach dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen abweichen.

(6) Auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die nach dem Recht ihres Sitzstaates nicht über eine Eigenmittelausstattung verfügen müssen, die den Richtlinien 73/239/EWG (ABl.Nr. L 228 vom 16. August 1973, S. 3) und 79/267/EWG (ABl.Nr. L 63 vom 13. März 1979, S. 1) entspricht, sind § 7 Abs. 2 Z 2, § 13a Abs. 4 und § 14 Abs. 3 Z 1 nicht anzuwenden.

.....

§ 73f. ....

(3) Für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung betreiben und einen eingeschränkten Geschäftsumfang aufweisen, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde den Garantiefonds auf Antrag mit 15 Millionen Schilling festsetzen.

§ 73g. ....

(6) Die Vermögenswerte, die weder dem Deckungsstock gewidmet noch zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten, für die kein Deckungsstock zu bilden ist, erforderlich sind, müssen in Höhe des Eigenmittelerfordernisses in einem Vertragsstaat, in Höhe des Garantiefonds im Inland belegen sein.

....  
§ 77. ....

(5) Vermögenswerte können zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur unter Abzug der Schulden, die mit dem Vermögenswert in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

....

(8) Für die gesonderte Abteilung des Deckungsstocks für die fondsgebundene Lebensversicherung gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 gilt folgendes:

1. Die Bedeckung hat in Anteilen an koordinierten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Kapitalanlagefonds) im Sinn der Richtlinie 85/611/EWG (ABl.Nr. L 375 vom 31. Dezember 1985, S. 3) zu erfolgen.

§ 73f. ....

(3) Für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung betreiben und einen eingeschränkten Geschäftsumfang aufweisen oder für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die fondsgebundene Lebensversicherung (Z 21 der Anlage A) betreiben, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde den Garantiefonds gemäß Abs. 2 auf Antrag mit 15 Millionen Schilling festsetzen.

(4) Die Eigenmittel müssen mindestens in der Höhe des Garantiefonds gemäß Abs. 2 aus Eigenmittelbestandteilen gemäß § 73b Abs. 2 unter Berücksichtigung des § 73b Abs. 3 und 4 bestehen.

§ 73g. ....

(6) Die Vermögenswerte, die weder dem Deckungsstock gewidmet noch zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen, für die kein Deckungsstock zu bilden ist, erforderlich sind, müssen in Höhe des Eigenmittelerfordernisses in einem Vertragsstaat, in Höhe des Garantiefonds im Inland belegen sein.

....

§ 77. ....

(5) Vermögenswerte können zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur nach Abzug der Schulden, die geeignet sind, das Deckungsstockvermögen zu vermindern und die mit dem betreffenden Vermögenswert in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

....

(8) Für die gesonderte Abteilung des Deckungsstocks für die fondsgebundene Lebensversicherung gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 gilt folgendes:

1. Die Bedeckung hat in Anteilen an koordinierten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinn der Richtlinie 85/611/EWG (ABl.Nr. L 375 vom 31. Dezember 1985, S. 3) oder an sonstigen Kapitalanlagefonds zu erfolgen, die von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in einem Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgegeben werden und für die gesetzliche Vorschriften gelten, die den Vorschriften für koordinierte Organismen gleichwertig sind.

-15-

2. Für Zwecke der vorübergehenden Veranlagung dürfen bis zu 10 vH des Deckungsstocks in Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat berechtigten Kreditinstituten bestehen.
3. § 78 mit Ausnahme des Abs. 1 Z 12, § 79 und § 79a Abs. 2 sind nicht anzuwenden.

**§ 78.** (1) Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind geeignet:

....

7. Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbaren Krediten an eine inländische Gebietskörperschaft oder eine Gebietskörperschaft eines anderen Vertragsstaates, an Gemeinden mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien jedoch nur, sofern die Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben verpfändet werden,
  8. Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbaren Krediten, für deren Rückzahlung und Verzinsung eine inländische Gebietskörperschaft oder eine Gebietskörperschaft eines anderen Vertragsstaates haftet, im Fall der Haftung von Gemeinden mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien jedoch nur, sofern die Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben verpfändet werden,
  9. Hypothekardarlehen und einmal ausnützbare Hypothekarkredite auf Liegenschaften oder in einem öffentlichen Buch eingetragenen liegenschaftsgleichen Rechten, die im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat belegen sind, bis zu einer Belastung von 60 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft oder des liegenschaftsgleichen Rechtes, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuerversichert ist,
- ....

2. Für Zwecke der vorübergehenden Veranlagung dürfen bis zu 10 vH des Deckungserfordernisses in Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat berechtigten Kreditinstituten bestehen.
3. § 78 mit Ausnahme des Abs. 1 Z 12 und des Abs. 2, § 79 und § 79a Abs. 2 sind nicht anzuwenden.

**§ 78.** (1) Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind geeignet:

....

7. Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und sonstige Forderungen an eine inländische Gebietskörperschaft oder eine Gebietskörperschaft eines anderen Vertragsstaates, an Gemeinden mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien jedoch nur, sofern die Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben verpfändet werden,
  8. Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und sonstige Forderungen, für deren Rückzahlung und Verzinsung eine inländische Gebietskörperschaft oder eine Gebietskörperschaft eines anderen Vertragsstaates haftet, im Fall der Haftung von Gemeinden mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien jedoch nur, sofern die Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben verpfändet werden,
  9. in einem öffentlichen Buch eingetragene Hypothekardarlehen und einmal ausnützbare Hypothekarkredite auf Liegenschaften oder in einem öffentlichen Buch eingetragenen liegenschaftsgleichen Rechten, die im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat belegen sind, bis zu einer Belastung von 60 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft oder des liegenschaftsgleichen Rechtes, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuerversichert ist,
- ....

12. Polizzendarlehen und -vorauszahlungen,

.....

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe einzelnen Versicherungsunternehmen zu genehmigen, Vermögenswerte anderer Art, als sie in Abs. 1 angeführt sind, zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen heranzuziehen. Diese Genehmigung ist, den jeweiligen Gründen für ihre Erteilung entsprechend, zeitlich zu beschränken. Mit der Genehmigung ist festzusetzen, ob Werte nur zum Teil auf die versicherungstechnischen Rückstellungen angerechnet werden dürfen. Die genehmigten Werte sind in die für gleichartige Werte vorgeschriebenen Grenzen gemäß § 79 Abs. 1 einzubeziehen.

.....

§ 79. (1) .....

1. .....

b) bis zu 10 vH: Werte gemäß lit.a, ausgenommen solche gemäß § 78 Abs. 1 Z 4 und 5, solange nicht mehr als 40 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen in Werten gemäß lit.a bestehen, in denen bereits jeweils mehr als 5 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen angelegt wurden,

.....

(2) Die Grenzen gemäß Abs. 1 sind jeweils auf das Deckungserfordernis jeder Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2 beziehungsweise auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu keinem Deckungserfordernis gehören, anzuwenden.

.....

12. Vorauszahlungen auf Polizzen nach Maßgabe des § 21 Abs. 2,

.....

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe einzelnen Versicherungsunternehmen zu genehmigen, Vermögenswerte anderer Art, als sie in Abs. 1 angeführt sind, zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen heranzuziehen. Diese Genehmigung ist, den jeweiligen Gründen für ihre Erteilung entsprechend, zeitlich zu beschränken. Die genehmigten Werte sind in die für gleichartige Werte vorgeschriebenen Grenzen gemäß § 79 Abs. 1 einzubeziehen.

.....

§ 79. (1) .....

1. .....

b) bis zu weiteren 5 vH: Werte gemäß lit.a, ausgenommen solche gemäß § 78 Abs. 1 Z 4 und 5, solange nicht mehr als 40 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen in Werten gemäß lit.a bestehen, in denen bereits jeweils mehr als 5 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen angelegt wurden,

.....

(2) Die Grenzen gemäß Abs. 1 sind jeweils auf das Deckungserfordernis jeder Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2 beziehungsweise auf die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

.....

## Verzeichnisse; Meldungen

**§ 79b.** (1) Die Versicherungsunternehmen haben Verzeichnisse der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte fortlaufend zu führen. Sie sind verpflichtet, Aufstellungen aller zum Ende des Geschäftsjahres dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die für die Deckungsstockwerte maßgebenden Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mit Verordnung näher zu regeln, welche Mindestangaben die Verzeichnisse der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte zu enthalten haben und welche Angaben der Versicherungsaufsichtsbehörde in Form von Aufstellungen zu übermitteln sind. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für diese Angaben verbindliche Formblätter vorschreiben und deren Vorlage in Form von maschinell lesbaren Datenträgern verlangen.

(3) Erforderliche Berichtigungen der Wertansätze der Vermögenswerte in den Aufstellungen sind der Versicherungsaufsichtsbehörde spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe des Deckungserfordernisses und über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte vorzulegen sind.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, für die nicht gemäß § 20 Abs. 1 ein Deckungsstock zu bilden ist, und über die zu ihrer Bedeckung geeigneten Vermögenswerte vorzulegen sind.

## Deckungsstockverzeichnisse und Aufstellungen; Meldungen

**§ 79b.** (1) Die Versicherungsunternehmen haben Verzeichnisse der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte fortlaufend zu führen. Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, der Versicherungsaufsichtsbehörde Aufstellungen aller zum Ende des Geschäftsjahres dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte aus diesen Deckungsstockverzeichnissen innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mit Verordnung zu regeln, welche Mindestangaben die Deckungsstockverzeichnisse und die Aufstellungen zu enthalten haben. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann mit Verordnung festsetzen, daß ihr die Aufstellungen in kürzeren Abständen als jährlich vorzulegen sind.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann mit Verordnung festsetzen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen und die zu ihrer Bedeckung gewidmeten geeigneten Vermögenswerte vorzulegen sind.

(3) Die Vermögenswerte sind auch zu unterjährigen Stichtagen nach den für die Bilanzierung maßgeblichen Vorschriften zu bewerten.

(4) Berichtigungen von Aufstellungen und Meldungen zum Bilanzstichtag sind spätestens mit dem Bericht gemäß § 83 an die Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Werden von der Versicherungsaufsichtsbehörde für die Vorlage der Daten gemäß den Abs. 1, 2 und 4 verbindliche Formblätter aufgelegt, so sind diese zu verwenden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Vorlage der Daten auch in Form elektronisch lesbarer Datenträger oder auf elektronischem Wege verlangen. Dabei sind die amtlich festgelegten Datenträgermerkmale einschließlich des Datensatzaufbaues anzuwenden.

(6) In besonderen Fällen kann die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Antrag die Vorlagefristen für Aufstellungen und Meldungen erstrecken sowie die schriftliche Vorlage der Daten gemäß Abs. 1 und 2 gestatten.

§ 80a. ....

(3) Auf Tochterunternehmen, die gemäß § 248 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden, sind entsprechend einer Beteiligung gemäß § 228 HGB die Bestimmungen des § 263 Abs. 1 HGB anzuwenden.

(4) Die §§ 246, 248 Abs. 4 erster Halbsatz und 263 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

§ 81. ....

(2) Unbeschadet des § 222 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 125 Abs. 1, 2 und 5 sowie 127 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht so rechtzeitig aufzustellen und der Jahresabschluß so rechtzeitig festzustellen, daß die Vorlagefristen des § 83 eingehalten werden.

....

(5) Das Geschäftsjahr von Versicherungsunternehmen und Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen hat dem Kalenderjahr zu entsprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich indirektes Geschäft betreiben, ein abweichendes Wirtschaftsjahr zulassen.

....

§ 81b. ....

(4) Versicherungsunternehmen, die ausschließlich indirektes Geschäft betreiben, können die versicherungstechnische Rechnung für ihr gesamtes Versicherungsgeschäft gemäß § 81e Abs. 2 erstellen.

....

(11) Die §§ 225 Abs. 3 erster Satz und Abs. 6 erster Satz, 227 zweiter Satz und 237 Z 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

§ 80a. ....

(3) Auf Tochterunternehmen, die gemäß § 248 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden, sind die Bestimmungen des § 263 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die §§ 246 und 248 Abs. 4 erster Halbsatz HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

§ 81. ....

(2) Unbeschadet des § 222 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 125 Abs. 1 und 4 sowie 127 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht so rechtzeitig aufzustellen und der Jahresabschluß so rechtzeitig festzustellen, daß die Vorlagefristen des § 83 eingehalten werden.

....

(5) Das Geschäftsjahr von Versicherungsunternehmen hat dem Kalenderjahr zu entsprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich indirektes Geschäft betreiben, ein abweichendes Geschäftsjahr zulassen. Der Konzernabschluß ist auf den Stichtag 31. Dezember aufzustellen.

....

§ 81b. ....

(4) Indirektes Lebensversicherungsgeschäft ist der Bilanzabteilung Lebensversicherung, indirektes Krankenversicherungsgeschäft der Bilanzabteilung Krankenversicherung und sonstiges indirektes Geschäft der Bilanzabteilung Schaden- und Unfallversicherung zuzuordnen. Versicherungsunternehmen, die ausschließlich indirektes Geschäft oder das direkte Geschäft beschränkt auf die Schaden- und Unfallversicherung betreiben, können das gesamte Geschäft der Bilanzabteilung Schaden- und Unfallversicherung zuordnen.

....

(11) Die §§ 225 Abs. 3 erster Satz und Abs. 6 erster Satz, 227 zweiter Satz, 237 Z 1 und 266 Z 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

-18-

- S 81c. ....**
- (2) Aktiva:
- A. ....
    - I. Aufwendungen für das Ingangsetzen, Erweitern und Umstellen des Betriebes
    - ....
  - B. ....
    - III. ....
      - 4. Polizzendarlehen und -vorauszahlungen
      - 5. Sonstige Darlehensforderungen
    - ....
  - F. ....
    - I. Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und Bauten)
    - ....
- (3) Passiva:
- A. ....
    - V. ....
      - 2. Gesetzliche Rücklage gemäß § 130 AktG 1965 in der jeweils geltenden Fassung
      - ....
  - B. ....
    - I. Risikorücklage gemäß § 73a
    - ....
- (5) Die Konzernbilanz umfaßt
1. zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Posten den Posten A.V. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung
  2. zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Posten die Posten A.VII. Ausgleichsposten für die Anteile konzernfremder Gesellschafter und A.VIII. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung.
- Diese Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Konzernanhang zu erläutern. Werden Unterschiedsbeträge der Aktivseite mit solchen der Passivseite verrechnet, so sind diese verrechneten Beträge im Konzernanhang anzugeben.
- ....

- § 81c. ....**
- (2) Aktiva:
- A. ....
    - I. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens
    - ....
  - B. ....
    - III. ....
      - 4. Vorauszahlungen auf Polizzen
      - 5. Sonstige Ausleihungen
    - ....
  - F. ....
    - I. Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und Bauten) und Vorräte
    - ....
- (3) Passiva:
- A. ....
    - V. ....
      - 2. Gesetzliche Rücklage gemäß § 130 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung
      - ....
  - B. ....
    - I. Risikorücklage gemäß § 73a *VAG*
      - (5) Die Konzernbilanz umfaßt
        1. zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Posten den Posten A.V. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung
        2. zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Posten die Posten
          - A.VII. Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter
          - und
          - D. Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung.

Wird der Posten "Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung" passivseitig in die Konzernbilanz aufgenommen, so sind die Posten D. bis J. des § 81c Abs. 3 als E. bis K. zu bezeichnen. Die genannten Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Konzernanhang zu erläutern. Werden Unterschiedsbeträge der Aktivseite mit solchen der Passivseite verrechnet, so sind diese verrechneten Beträge im Konzernanhang zu erläutern.

§ 81e. ....

(1)

(2) ....

2. Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträgen

....  
f) Sonstige Erträge

....  
13. ....

a) Auflösung der Risikorücklage gemäß § 73a

....  
f) Auflösung der gesetzlichen Rücklage gemäß

§ 130 AktG in der jeweils geltenden Fassung

14. ....  
a) Zuweisung an die Risikorücklage gemäß § 73a

....  
(7) Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung umfaßt zu-

sätzlich zu den in Abs. 5 genannten Posten folgenden Posten:

13. Auf konzernfremde Gesellschafter entfallender Anteil am Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag; die Posten 13. bis 17. sind als 14. bis 18. zu bezeichnen.

§ 81f. (1) ....

2. die erhaltenen Vergütungen aus der Mitversicherung mit dem Provisionsaufwand,

....  
§ 81g. ....

(3) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf ausländische Währung lauten, sind mit dem Mittelkurs am Bilanzstichtag anzusetzen, sofern keine Absicherung des Währungsrisikos erfolgt.

....  
§ 81e. ....

(5)

IV. ....

2. Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträgen

....  
f) Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträgen

....  
13. ....

a) Auflösung der Risikorücklage gemäß § 73a VAG

....  
f) Auflösung der gesetzlichen Rücklage gemäß

§ 130 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung

14. ....  
a) Zuweisung an die Risikorücklage gemäß § 73a VAG

....  
(7) Wird § 259 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung angewendet, so sind die Posten 13. bis 17. als 14. bis 18. zu bezeichnen.

§ 81f. (1) ....

2. die erhaltenen Vergütungen aus der Mitversicherung mit dem Provisionsaufwand für dieses Geschäft,

....  
§ 81g. ....

(3) Nicht verbrieftete Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf ausländische Währung lauten, sind mit dem Mittelkurs am Bilanzstichtag anzusetzen, sofern keine Absicherung des Währungsrisikos erfolgt.

-21-

**§ 81i. ....**

(2) Versicherungstechnische Rückstellungen sind insbesondere die Prämienüberträge, die Deckungsrückstellung, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, die Rückstellungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung, die Schwankungsrückstellung, die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsbestand und die Rückstellung für Verluste aus den zeitversetzt gebuchten Rückversicherungsübernahmen.

.....

**§ 81l. ....**

(2) Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist für jeden Versicherungsfall einzeln zu ermitteln. Die Ermittlung kann auf andere Weise vorgenommen werden, wenn die Eigenart des Versicherungszweiges einer Einzelermittlung entgegensteht. Eine Pauschalbewertung ist zulässig, wenn auf Grund der Anzahl gleichartiger Risiken davon auszugehen ist, daß diese zu annähernd den gleichen Ergebnissen führt wie die Einzelermittlung.

.....

**§ 81i. ....**

(2) Versicherungstechnische Rückstellungen sind insbesondere die Prämienüberträge, die Deckungsrückstellung, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, die Rückstellungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung, die Schwankungsrückstellung, die der Schwankungsrückstellung ähnlichen Rückstellungen, die Stornorückstellung, die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsbestand und die Rückstellung für Verluste aus den zeitversetzt gebuchten Rückversicherungsübernahmen.

.....

**§ 81l. ....**

(2) Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist für jeden Versicherungsfall einzeln zu ermitteln. Die Ermittlung kann auf andere Weise vorgenommen werden, wenn die Eigenart des Versicherungszweiges einer Einzelermittlung entgegensteht. Eine Pauschalbewertung ist zulässig, wenn auf Grund der Anzahl gleichartiger Risiken davon auszugehen ist, daß diese zu annähernd den gleichen Ergebnissen führt wie die Einzelermittlung. Im Fall der Mitversicherung hat die Rückstellung anteilmäßig mindestens der vom führenden Versicherer ermittelten Betrag zu entsprechen.

.....

**§ 81m. ....**

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für besondere Risiken die Bildung von der Schwankungsrückstellung ähnlichen versicherungstechnischen Rückstellungen verlangen, wenn aufgrund der Besonderheit der Risiken die Berechnung des Durchschnittsschadens auf Basis eines Beobachtungszeitraumes keine geeignete Methode zur Ermittlung der Rückstellung darstellt.

(4) Die Schwankungsrückstellung und Rückstellungen gemäß Abs. 3 können für die gleiche Art von Risken nicht nebeneinander gebildet werden.

**§ 81n. ....**

(2) Im Anhang sind auch anzugeben

1. der Bilanzwert selbst genutzter Liegenschaften;
2. die Kapitalanlagefonds, die als Kapitalanlage in der fondsgebundenen Lebensversicherung dienen;
3. Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen der Bilanzposten B. und C. des § 81c Abs. 2; § 237 Z 5 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden;
4. der auf verbundene Unternehmen und der auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, entfallende Anteil an den Bilanzposten D.I., D.II., D.III. und D.IV. des § 81c Abs. 2 und H.I., H.II., H.III., H.IV. und H.V. des § 81c Abs. 3;
5. der auf verbundene Unternehmen und der auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, entfallende Anteil an Wertpapieren, Forderungen oder Bankguthaben, die unter den Kapitalanlagen ausgenommen im Posten B.II. ausgewiesen sind;
6. Beträge, die unter den Bilanzposten A.IV., B.III.7., D.IV. und F.IV. des § 81c Abs. 2 sowie B.III., D.VII., F.IV. und H.V. des § 81c Abs. 3 enthalten und von größerer Bedeutung sind; Angaben sind jedenfalls erforderlich, wenn diese Beträge 5 vH der Bilanzsumme übersteigen;
7. Beträge, die unter den "sonstigen versicherungstechnischen Erträgen", den "sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen", den "sonstigen Erträgen" aus Kapitalanlagen und sonstigen Zinsenerträgen, den "sonstigen Aufwendungen für Kapitalanlagen", den "sonstigen nichtversicherungstechnischen Erträgen" und den "sonstigen nichtversicherungstechnischen Aufwendungen" enthalten und von größerer Bedeutung sind; Angaben sind jedenfalls erforderlich, wenn diese Beträge 5 vH der abgegrenzten Prämien übersteigen;
8. der Anteil des zeitversetzt gebuchten indirekten Geschäftes an den abgegrenzten Prämien, gegliedert nach dem Ausmaß der Zeitverschiebung; Änderungen sind näher zu erläutern;

**§ 81n. ....**

(2) Im Anhang sind auch anzugeben

1. der Bilanzwert selbst genutzter Liegenschaften;
2. die Kapitalanlagefonds, die als Kapitalanlage in der fondsgebundenen Lebensversicherung dienen;
3. der Betrag der im Posten B.III.5. des § 81c Abs. 2 enthaltenen Polizzendarlehen;
4. eine genaue Aufgliederung der nicht durch einen Versicherungsvertrag gesicherten sonstigen Ausleihungen, sofern diese einen größeren Umfang erreichen;
5. der auf verbundene Unternehmen und der auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, entfallende Anteil an den Posten D.I., D.II., D.III. und D.IV. des § 81c Abs. 2 und H.I., H.II., H.III., H.IV. und H.V. des § 81c Abs. 3;
6. der auf verbundene Unternehmen und der auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, entfallende Anteil an Wertpapieren, Forderungen oder Guthaben bei Kreditinstituten, die unter den Kapitalanlagen ausgenommen im Posten B.II. ausgewiesen sind;
7. Beträge, die unter den Posten A.IV., B.III.7., D.IV. und F.IV. des § 81c Abs. 2 sowie B.III., D.VII., F.IV. und H.V. des § 81c Abs. 3 enthalten und von größerer Bedeutung sind; Angaben sind jedenfalls erforderlich, wenn diese Beträge 5 vH der Bilanzsumme übersteigen;
8. Beträge, die unter den "sonstigen versicherungstechnischen Erträgen", den "sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen", den "sonstigen Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsenerträgen", den "sonstigen Aufwendungen für Kapitalanlagen", den "sonstigen nichtversicherungstechnischen Erträgen" und den "sonstigen nichtversicherungstechnischen Aufwendungen" enthalten und von größerer Bedeutung sind; Angaben sind jedenfalls erforderlich, wenn diese Beträge 5 vH der abgegrenzten Prämien übersteigen;

9. die Beträge der in den Posten "Aufwendungen für Versicherungsfälle", "Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb", "sonstige versicherungstechnische Aufwendungen", "Aufwendungen für Kapitalanlagen" und "sonstige nichtversicherungstechnische Aufwendungen" enthaltenen
- a) Gehälter und Löhne;
  - b) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen;
  - c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben, sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge;
  - d) sonstigen Sozialaufwendungen;
- diese Angaben ersetzen die Angaben gemäß § 237 Z 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung;
10. die auf das direkte Versicherungsgeschäft im Geschäftsjahr entfallenden Provisionen;
11. die auf die im Bilanzposten C. des § 81c Abs. 2 enthaltenen Grundstücke und Bauten angewandte Bewertungsmethode; die Grundstücke und Bauten sind dabei nach den Jahren aufzugliedern, in denen zuletzt eine Bewertung durch Sachverständige erfolgte;
12. Forderungen, die gemäß § 811 Abs. 5 von der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzuziehen sind und einen größeren Umfang erreichen;
13. der Grund für die Übertragung von Kapitalerträgen vom nichttechnischen Teil in den technischen Teil der Gewinn- und Verlustrechnung;
14. erhebliche Differenzen in einer Bilanzabteilung zwischen den Zahlungen für Versicherungsfälle und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für Vorjahre am Ende des Geschäftsjahrs einerseits und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Beginn des Geschäftsjahres andererseits; die Differenzen sind nach Art und Höhe zu erläutern.
9. der im Posten H.III. des § 81c Abs. 3 enthaltene Betrag von wandelbaren Anleiheverbindlichkeiten;
10. der im Posten H.V. des § 81c Abs. 3 enthaltene Betrag, der auf Verbindlichkeiten aus Steuern entfällt, und der Betrag, der auf Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit entfällt;
11. der Anteil des zeitversetzt gebuchten indirekten Geschäftes an den abgegrenzten Prämien, gegliedert nach dem Ausmaß der Zeitverschiebung; Änderungen sind unter Darlegung ihres Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage näher zu erläutern;
12. die Beträge der in den Posten "Aufwendungen für Versicherungsfälle", "Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb", "sonstige versicherungstechnische Aufwendungen", "Aufwendungen für Kapitalanlagen" und "sonstige nichtversicherungstechnische Aufwendungen" enthaltenen
- a) Gehälter und Löhne;
  - b) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen;
  - c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge;
  - d) sonstigen Sozialaufwendungen;
- diese Angaben ersetzen die Angaben gemäß § 237 Z 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung;
13. die auf das direkte Versicherungsgeschäft im Geschäftsjahr entfallenden Provisionen;
14. die auf die im Posten C. des § 81c Abs. 2 enthaltenen Grundstücke und Bauten angewandte Bewertungsmethode; die Grundstücke und Bauten sind dabei nach den Jahren aufzugliedern, in denen zuletzt eine Bewertung durch Sachverständige erfolgte;
15. Forderungen, die gemäß § 811 Abs. 5 von der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzuziehen sind und einen größeren Umfang erreichen;
16. eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung;

17. der Betrag der bei der Ermittlung der Prämienüberträge in Abzug gebrachten Kostenabschläge;
  18. die Grundsätze, nach denen die vom nichttechnischen Teil in den technischen Teil der Gewinn- und Verlustrechnung übertragenen Kapitalerträge ermittelt werden;
  19. erhebliche Differenzen in einer Bilanzabteilung zwischen den Zahlungen für Versicherungsfälle und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für Vorjahre am Ende des Geschäftsjahres einerseits und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Beginn des Geschäftsjahrs andererseits; die Differenzen sind nach Art und Höhe zu erläutern;
  20. die Gewinnanteilssätze in der Lebensversicherung.
- (3) Auf den Konzernanhang ist Abs. 2 mit Ausnahme der Z 4, 5, 8 und 13 anzuwenden.

.....

(5) Die Zeitwerte sämtlicher im Posten B. des § 81c Abs. 2 genannten Kapitalanlagen sind im Anhang und im Konzernanhang anzugeben.

1. Bei Kapitalanlagen, die einen Markt- oder Börsenwert haben, sind die Bewertungsmethoden sowie die Gründe für deren Anwendung anzugeben.
2. Bei Grundstücken und Bauten sind die Bewertungsmethoden sowie die entsprechende Zuordnung der Grundstücke und Bauten nach dem Jahr ihrer Bewertung anzugeben.

(6) .....

3. die Steuerabgrenzung.

.....

(5) Für sämtliche im Posten B. des § 81c Abs. 2 genannten Kapitalanlagen sind im Anhang und im Konzernanhang die Zeitwerte und die zu deren Ermittlung angewandten Bewertungsmethoden anzugeben, für die Grundstücke und Bauten auch die Zuordnung nach dem Jahr ihrer Bewertung, für alle übrigen Kapitalanlagen auch die Gründe für die Anwendung der Bewertungsmethoden.

(6) .....

3. der Betrag der Steuerabgrenzung.

.....

- w -

§ 810. (1) Der Anhang hat darüber hinaus zu enthalten

....

(6) Für jede Bilanzabteilung sind im Anhang und im Konzernanhang die verrechneten Prämien des direkten Geschäfts für das Inland, für die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und für das übrige Ausland gesondert anzugeben, sofern der einzelne Betrag 5 vH der verrechneten Prämien des direkten Geschäfts der jeweiligen Bilanzabteilung übersteigt. Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen sind die Prämien und die Aufwendungen für Versicherungsfälle des indirekten Geschäfts nach dem Sitzland des Vorversicherers zuzuordnen.

....

(9) Die §§ 237 Z 9, 239 Abs. 1 Z 1, 266 Z 3 und 266 Z 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

....

§ 82a. Werden vom Abschlußprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet oder die für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften für verletzt erachtet, so hat er dies mit Erläuterungen der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuseigen. Diese Anzeigen sind dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen.

....

§ 810. (1) Der Anhang und Konzernanhang haben darüber hinaus zu enthalten

....

(6) Für jede Bilanzabteilung sind im Anhang und im Konzernanhang die verrechneten Prämien des direkten Geschäfts für das Inland, für die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und für das übrige Ausland gesondert anzugeben, sofern der einzelne Betrag 5 vH der verrechneten Prämien des direkten Geschäfts der jeweiligen Bilanzabteilung übersteigt.

....

(9) Die §§ 237 Z 5 und 9, 239 Abs. 1 Z 1 und 266 Z 3 und 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

....

§ 82a. (1) Der Abschlußprüfer hat der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich alle Umstände mitzuteilen und zu erläutern, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt hat und die

1. eine Verletzung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften darstellen können,
2. die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährden können,
3. die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmens beeinträchtigen können oder
4. die Einschränkung oder Verweigerung des Bestätigungsvermerks nach sich ziehen können.

(2) Die Meldepflicht gemäß Abs. 1 bezieht sich auch auf diejenigen Umstände, von denen der Abschlußprüfer bei einem Unternehmen Kenntnis erlangt, das in einer sich aus einem Kontrollverhältnis ergebenden engen Verbindung zu demjenigen Versicherungsunternehmen steht, für das er als Abschlußprüfer tätig ist.

(3) Im guten Glauben vorgenommene Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 gelten nicht als Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflicht und ziehen für den Abschlußprüfer keine Haftung nach sich.

§ 84. ....

(3) Versicherungsunternehmen haben vom Anhang nur die Angaben gemäß den §§ 222 Abs. 2, 236 und 239 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung und die Angaben gemäß den §§ 81d und 81o zu veröffentlichen.

....

(5) Für die Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens ist der Jahresabschluß des Gesamtunternehmens im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

....

§ 85a. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann alle für die laufende Überwachung der Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen (§ 99) und für die Führung von Versicherungsstatistiken (§ 116 Abs. 2) erforderlichen Angaben verlangen. Diese Angaben können insbesondere die Aufgliederung von Posten des Jahresabschlusses, von Geschäftsergebnissen nach Zweigniederlassungen und Dienstleistungsverkehr sowie nach Geschäftsgebieten und Geschäftsbereichen, statistische Daten über das Unternehmen, den gesonderten Ausweis von Versicherungsverhältnissen gemäß § 85 Abs. 2 Z 4 und die Zuordnung des übernommenen Rückversicherungsgeschäfts zu bestimmten Bilanzabteilungen umfassen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann, soweit nicht § 83 anzuwenden ist, für die ihr vorzulegenden Angaben besondere Bewertungsvorschriften und Vorlagefristen festsetzen.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für die Angaben gemäß Abs. 1 verbindliche Formblätter festlegen und Gliederungen vorgeben, die von den Versicherungsunternehmen zu beachten sind. Sie kann die Vorlage in Form maschinell lesbarer Datenträger verlangen.

§ 84. ....

(3) Versicherungsunternehmen haben vom Anhang nur die Angaben gemäß den §§ 222 Abs. 2, 236 und 239 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung und die Angaben gemäß den §§ 81d, 81n Abs. 2 Z 5 und 81o zu veröffentlichen.

....

(5) Für die Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens ist der Jahresabschluß des Gesamtunternehmens im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" in deutscher Sprache zu veröffentlichen, insoweit er im Sitzstaat des ausländischen Versicherungsunternehmens der Veröffentlichungspflicht unterliegt.

....

§ 85a. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann alle für die laufende Überwachung der Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen (§ 99) und für die Führung von Versicherungsstatistiken (§ 116 Abs. 2) erforderlichen Angaben verlangen. Diese Angaben können insbesondere die Aufgliederung von Posten des Jahresabschlusses, von Geschäftsergebnissen nach Zweigniederlassungen und Dienstleistungsverkehr sowie nach Geschäftsgebieten und Geschäftsbereichen, statistische Daten über das Unternehmen und die Zuordnung des übernommenen Rückversicherungsgeschäfts zu bestimmten Bilanzabteilungen umfassen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann, soweit nicht § 83 anzuwenden ist, für die ihr vorzulegenden Angaben besondere Bewertungsvorschriften und Vorlagefristen festsetzen.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für die Angaben gemäß Abs. 1 verbindliche Formblätter festlegen und Gliederungen vorgeben, die von den Versicherungsunternehmen zu beachten sind. "Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Vorlage der Angaben auch in Form elektronisch lesbarer Datenträger oder auf elektronischem Wege verlangen; dabei sind die amtlich festgelegten Datenträgermerkmale einschließlich des Datensatzaufbaues anzuwenden.

-27-

**§ 85b. ....**

(2) Der Ausweis von Zwischenerfolgen kann unterbleiben, wenn das Geschäft zu gewöhnlichen Marktbedingungen abgeschlossen wurde und dadurch Rechtsansprüche der Versicherungsnehmer begründet wurden.

(3) Die Anwendung von Abs. 2 ist im Konzernanhang anzugeben. Wesentliche Auswirkungen hierdurch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind im Konzernanhang zu erläutern.

(4) Die Rückversicherungsabgaben und Rückversicherungsübernahmen zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Versicherungsunternehmen sind beim Zedenten und beim Rückversicherer zeitgleich zu erfassen.

(5) § 251 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

.....

**§ 89.** (1) Der Vorstand oder die Abwickler haben den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Versicherungsunternehmens unverzüglich der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der § 69 Abs. 2 und 3 Konkursordnung findet auf Versicherungsaktiengesellschaften keine Anwendung.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann nur von der Versicherungsaufsichtsbehörde gestellt werden. Der § 70 Konkursordnung gilt sinngemäß.

.....

**§ 92.** (1) Sofern für Versicherungen ein Deckungsstock besteht, hat der Konkurskommissär zu veranlassen, daß das Verzeichnis der dem Deckungsstock gewidmeten Werte sofort abgeschlossen und der Versicherungsaufsichtsbehörde übermittelt wird. Diese hat den Stand des Deckungsstocks für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen.

.....

**§ 99. ....**

(2) Die Überwachung der Geschäftsgebarung hat sich auch auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungsverträge nach Wegfall der Konzession zu erstrecken. .....

**§ 85b. ....**

(2) Die Ausscheidung von Zwischenerfolgen kann unterbleiben, wenn das Geschäft zu gewöhnlichen Marktbedingungen abgeschlossen wurde und dadurch Rechtsansprüche der Versicherungsnehmer begründet wurden.

(3) § 251 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

....

**§ 89.** (1) Der Vorstand oder die Abwickler haben den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Versicherungsunternehmens unverzüglich der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen. § 69 der Konkursordnung in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann nur von der Versicherungsaufsichtsbehörde gestellt werden. Der Konkurs ist auf Antrag der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich zu eröffnen.

....

**§ 92.** (1) Sofern für Versicherungen ein Deckungsstock besteht, hat das Versicherungsunternehmen dem Konkursgericht unverzüglich eine Aufstellung der zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte vorzulegen.

....

**§ 99. ....**

(2) Die Überwachung der Geschäftsgebarung hat sich auch auf die Abwicklung von Versicherungsverträgen nach Wegfall der Konzession zu erstrecken. .....

§ 100. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann von den Versicherungsunternehmen jederzeit Auskünfte über Angelegenheiten der Geschäftsgebarung und die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen.

.....

§ 101. .....

(3) Soweit es zur Überwachung der Geschäftsgebarung erforderlich ist, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde Prüfungsorgane bestellen, die nicht der Versicherungsaufsichtsbehörde angehören. Ihnen ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Vergütung zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Prüfung verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen hiefür steht. Die dem Bund dadurch entstehenden Kosten sind vom Versicherungsunternehmen zu ersetzen.

.....

§ 104a. .....

(4) Ist eine Kapitalanlage geeignet, die Zahlungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens zu gefährden, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auch dann die zur Vermeidung oder Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn die Kapitalanlage nicht der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dient.

.....

§ 100. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann von den Versicherungsunternehmen jederzeit Auskünfte über Angelegenheiten der Geschäftsgebarung und die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen. Dies schließt nicht die Verpflichtung der Versicherungsunternehmen zur systematischen Vorlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Druckstücke ein, die sie im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigen.

.....  
§ 101. .....

(3) Soweit es zur Überwachung der Geschäftsgebarung erforderlich ist, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde Prüfungsorgane bestellen, die nicht der Versicherungsaufsichtsbehörde angehören. Ihnen ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Vergütung zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Prüfung verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen hiefür steht. Die dem Bund dadurch entstehenden Kosten sind vom Versicherungsunternehmen zu ersetzen. Fällige Ansprüche auf Ersatz dieser Kosten sind wie öffentliche Abgaben zu behandeln.

.....  
§ 104a. .....

(4) Soweit die freie Verfügung über Vermögenswerte gemäß Abs. 3 untersagt oder eingeschränkt wurde, kann das Versicherungsunternehmen über die Vermögenswerte rechtswirksam nur mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde verfügen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verfügung die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht gefährdet.

(5) Ist eine Kapitalanlage geeignet, die Zahlungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens zu gefährden, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auch dann die zur Vermeidung oder Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn die Kapitalanlage nicht der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dient.

.....

-28-

### § 106. ....

(3) Zur Abwendung einer Gefahr im Sinn des Abs. 1 kann die Versicherungsaufsichtsbehörde ferner für neu abzuschließende und für die Verlängerung bestehender Versicherungsverträge die allgemeinen Versicherungsbedingungen, in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung oder Unfallversicherung auch die Tarife vorschreiben. Soweit es der Zweck der Anordnung erfordert, kann ihre Wirkung auf bestehende Verträge ausgedehnt werden.

.....

(5) Die dem Bund durch Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 entstehenden Kosten sind von den betroffenen Versicherungsunternehmen zu ersetzen.

**§ 107.** (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat, die im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben, die Vorlage aller Unterlagen verlangen, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob dieser Geschäftsbetrieb mit den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen in Einklang steht.

.....

### § 106. ....

(3) Zur Abwendung einer Gefahr im Sinn des Abs. 1 können mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde die allgemeinen Versicherungsbedingungen, in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung oder Unfallversicherung auch die Tarife mit Wirkung auf bestehende Verträge geändert werden.

.....

(5) Die dem Bund durch Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 entstehenden Kosten sind von den betroffenen Versicherungsunternehmen zu ersetzen. Fällige Ansprüche auf Ersatz dieser Kosten sind wie öffentliche Abgaben zu behandeln.

**§ 107.** (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat, die im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben, die Vorlage aller Unterlagen verlangen, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob dieser Geschäftsbetrieb mit den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen in Einklang steht. Dies schließt nicht die Verpflichtung der Versicherungsunternehmen zur systematischen Vorlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Druckstücke ein, die sie im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigen.

.....  
V o r s c h r i f t e n f ü r d e n B e t r i e b i n  
D r i t t s t a a t e n

**§ 107a.** (1) Für den Geschäftsbetrieb inländischer Versicherungsunternehmen außerhalb der Vertragsstaaten kann die Versicherungsaufsichtsbehörde anordnen, daß die versicherungstechnischen Rückstellungen nach jenen Vorschriften zu bilden oder zu bedecken sind, die für das auf Grund der

Konzession gemäß § 4 Abs 1 betriebene Geschäft gelten, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, die auf Grund der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession abgeschlossen werden. Eine solche Anordnung darf das Versicherungsunternehmen nicht an der Befolgung der Rechtsvorschriften jenes Staates hindern, in dem das Geschäft betrieben wird.

(2) Zur Abwendung einer Gefahr für die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, die auf Grund der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession abgeschlossen werden, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde die Fortführung eines Geschäftsbetriebes außerhalb der Vertragsstaaten untersagen.

(3) Zur Feststellung der für eine Entscheidung gemäß Abs. 1 oder 2 maßgebenden Umstände kann die Versicherungsaufsichtsbehörde von den Versicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte und die Vorlage entsprechender Unterlagen, auch im Rahmen einer Prüfung vor Ort gemäß § 102, verlangen.

#### V e r l e t z u n g v o n A n z e i g e p f l i c h t e n

- § 107b. (1) Wer die Pflicht
1. zur Bekanntgabe der Zusammensetzung von Unternehmensorganen gemäß § 11 Abs. 1 und 2,
  2. zur Anzeige des Erwerbes oder der Aufgabe von Anteilsrechten gemäß § 11a Abs. 1, 3 und 4,
  3. zur Mitteilung der Änderung oder Ergänzung versicherungsmathematischer Grundlagen gemäß § 18 Abs. 2 und § 18d Abs. 2,
  4. als Treuhänder zum unverzüglichen Bericht gemäß § 23 Abs. 5 erster Satz,
  5. als verantwortlicher Aktuar zur Anzeige gemäß § 24a Abs. 4 zweiter Satz oder
  6. zur Anzeige des Erwerbes oder der Veräußerung von Anteilsrechten gemäß § 76 Abs. 1 und 2 verletzt, begeht, wenn die Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 100.000 S zu bestrafen.

-31-

(2) Wer ohne vorherige Anzeige an die Versicherungsaufsichtsbehörde

1. zusätzliche Risiken innerhalb eines Versicherungszweiges deckt (§ 10 Abs. 2 zweiter Satz) oder
2. die Grundzüge der Rückversicherungspolitik ändert (§ 10 Abs. 3),

begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 100.000 S zu bestrafen.

## Verletzung von Geheimnissen

### § 108a. Wer

1. als Mitglied eines Organs, als Treuhänder, als verantwortlicher Aktuar, als Dienstnehmer eines Versicherungsunternehmens, als selbständiger Versicherungsvertreter, als Prüfer gemäß § 101 Abs. 3 oder als Regierungskommissär gemäß § 106 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes ihm ausschließlich auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Verhältnisse oder Umstände, deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der davon betroffenen Personen gelegen ist, weitergibt oder verwertet, ohne daß die Weitergabe oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist oder ohne daß der Betroffene mit der Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich einverstanden ist,

2. die Pflichten gemäß § 18a verletzt,  
begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 300.000 S zu bestrafen.

§ 109. Wer einer auf § 104 gestützten Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde oder einer Untersagung des Regierungskommissärs (§ 106 Abs. 4 dritter Satz) zuwiderhandelt, begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 300.000 S zu bestrafen.

## Verletzung von Geheimnissen; Geldwäscherei

### § 108a. Wer

1. als Mitglied eines Organs, als Treuhänder, als verantwortlicher Aktuar, als Dienstnehmer eines Versicherungsunternehmens, als selbständiger Versicherungsvertreter, als Prüfer gemäß § 101 Abs. 3 oder als Regierungskommissär gemäß § 106 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes ihm ausschließlich auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Verhältnisse oder Umstände, deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der davon betroffenen Personen gelegen ist, weitergibt oder verwertet, ohne daß die Weitergabe oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist oder ohne daß der Betroffene mit der Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich einverstanden ist,

2. die Pflichten gemäß § 18a verletzt,  
begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 300.000 S zu bestrafen.

§ 109. Wer einer auf § 104 oder § 107a Abs. 1 und 2 gestützten Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde oder einer Untersagung des Regierungskommissärs (§ 106 Abs. 4 dritter Satz) zuwiderhandelt, begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 300.000 S zu bestrafen.

**§ 110. Wer**

1. im Inland Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne hiezu nach diesem Bundesgesetz berechtigt zu sein,  
2. im Inland einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt oder vermittelt, das zum Betrieb dieser Versicherungsgeschäfte im Inland nach diesem Bundesgesetz nicht berechtigt ist,  
3. der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung zu erlangen,  
begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500.000 S zu bestrafen.

**§ 110. (1) Wer**

1. Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne die dafür erforderliche Konzession oder sonstige Berechtigung nach diesem Bundesgesetz zu besitzen, oder  
2. einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt oder an ein Unternehmen vermittelt, das zum Betrieb dieser Versicherungsgeschäfte nicht die erforderliche Konzession oder sonstige Berechtigung nach diesem Bundesgesetz besitzt, oder sich sonst als beruflicher Vermittler oder Berater am Zustandekommen eines Versicherungsvertrages mit einem solchen Unternehmen in welcher Form auch immer beteiligt oder  
3. der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung zu erlangen,  
begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500.000 S zu bestrafen.

(2) Ein Betrieb von Versicherungsgeschäften, der gemäß § 7 Abs. 6, § 14 Abs. 7 oder § 106 Abs. 2 Z 3 untersagt worden ist, ist einem Betrieb ohne die dafür erforderliche Berechtigung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 gleichzuhalten.

(3) Die Einbeziehung von Versicherten in einen Gruppenversicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer ist der Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß Abs. 1 Z 2 an das Versicherungsunternehmen gleichzuhalten, mit dem der Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

**P r ü f u n g s b e r i c h t**

*entfällt.*

**§ 111. Wer** als Abschlußprüfer oder als mit der Abschlußprüfung betraute Person im Prüfungsbericht über das Ergebnis der Prüfung falsche Angaben macht, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

-33-

Deckungsrückstellung, Deckungsstock

**§ 112. (1) Wer**

1. gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde falsche Angaben über das Deckungserfordernis oder die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte macht, oder
2. als verantwortlicher Aktuar entgegen dem § 81a Abs. 2 fälschlich bestätigt, daß Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge nach den hiefür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind,

ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer als Treuhänder oder als Stellvertreter des Treuhänders entgegen dem § 81a Abs. 1 fälschlich bestätigt, daß die Werte des Deckungsstocks vorschriftsmäßig angelegt sind, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Konkurs

**§ 113.** Wer die im § 89 Abs. 1 erster Satz vorgeschriebene Anzeige unterläßt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

.....

Sonstige Pflichtverletzungen

**§ 112. Wer**

1. gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde falsche Angaben über das Deckungserfordernis oder die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte macht,
2. als Treuhänder entgegen dem § 81a Abs. 1 fälschlich bestätigt, daß die Werte des Deckungsstocks vorschriftsmäßig angelegt sind,
3. als verantwortlicher Aktuar entgegen dem § 81a Abs. 2 fälschlich bestätigt, daß die Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge nach den hiefür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind, oder
4. die Pflicht zur Anzeige von die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdenden Tatsachen gemäß § 100 Abs. 2 verletzt,  
begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500.000 S zu bestrafen.

Konkurs

**§ 113.** Wer die im § 89 Abs. 1 erster Satz vorgeschriebene Anzeige unterläßt, ist vom Gericht, sofern die Tat nicht nach einer anderen gerichtlichen Strafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

.....

Zwangsstrafe

**§ 115a.** Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle eines in § 5 Abs. 3 VStG in der jeweils geltenden Fassung angeführten niedrigeren Betrages der Betrag von 300.000 S.

§ 115b. Kommt ein Versicherungsunternehmen den in § 79b Abs. 1 vierter Satz oder § 83 Abs. 1 und 2 festgesetzten Vorlagepflichten oder den Vorlagepflichten auf Grund einer gemäß § 74, § 79b Abs. 1 fünfter Satz, Abs. 4 und 5, § 85a Abs. 1 oder § 86 Abs. 4 Z 1 erlassenen Anordnung nicht rechtzeitig nach, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen nach vorangegangener erfolgloser Aufforderung zur Nachholung die Zahlung eines Betrages bis 100.000 S an den Bund vorschreiben. Hierbei ist auf das Ausmaß der Verspätung sowie auf die Behinderung der Überwachung der Geschäftsgebarung und die Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die durch die verspätete Vorlage verursacht werden. Die Gebühr kann, solange die Vorlagepflicht nicht erfüllt ist, mehrmals vorgeschrieben werden.

.....  
§ 118a. ....

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat insbesondere den zuständigen Behörden des Vertragsstaates, in dem ein inländisches Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, auf deren Verlangen die diesen Betrieb betreffenden Angaben gemäß § 85a Abs. 1 zweiter Satz mitzuteilen.

.....

§ 118c. ....

(2) Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104a Abs. 3 Z 2 oder 3 einem Versicherungsunternehmen die freie Verfügung über die Vermögenswerte eingeschränkt oder untersagt, so hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, hinsichtlich der in ihrem Staatsgebiet belegenen und in dem Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte die gleichen Maßnahmen zu treffen.

.....  
§ 118a. ....

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist insbesondere berechtigt, den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen ein inländisches Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, die diesen Betrieb betreffenden Angaben gemäß § 85a Abs. 1 zweiter Satz mitzuteilen. Nach Maßgabe des Art. 44 der Richtlinie 92/49/EWG (ABl.Nr. L 228 vom 11. August 1992, S. 1) und des Art. 43 der Richtlinie 92/96/EWG (ABl.Nr. L 360 vom 9. Dezember 1992, S. 1) ist sie hiezu verpflichtet.

.....

§ 118c. ....

(2) Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104a Abs. 3 Z 2 oder 3 einem Versicherungsunternehmen die freie Verfügung über Vermögenswerte eingeschränkt oder untersagt, so hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, zu verständigen.

-35-

(3) Hat die zuständige Behörde des Sitzstaates gegenüber einem Versicherungsunternehmen, das im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, eine Maßnahme entsprechend § 104a Abs. 3 Z 2 oder 3 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Ersuchen dieser Behörde hinsichtlich der im Inland belegenen und in dem Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte die gleiche Maßnahme zu treffen.

(3) Erläßt die Versicherungsaufsichtsbehörde eine Anordnung gemäß § 104a Abs. 3, so kann sie die zuständigen Behörden von Vertragsstaaten, in deren Gebiet Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens belegen sind, ersuchen, hinsichtlich dieser Vermögenswerte die gleiche Anordnung zu treffen. Hierbei sind die Vermögenswerte zu bezeichnen, die Gegenstand dieser Anordnung sein sollen. Hat die Anordnung nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates zur Folge, daß über die Vermögenswerte nur mit dem Einverständnis der Versicherungsaufsichtsbehörde verfügt werden kann, so ist dieses Einverständnis zu erklären, wenn die Verfügung die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht gefährdet.

(4) Hat die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates gegenüber einem Versicherungsunternehmen, das in diesem Vertragsstaat seinen Sitz hat, eine Anordnung entsprechend § 104a Abs. 3 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Ersuchen dieser Behörde hinsichtlich der im Inland belegenen und im Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte die gleiche Anordnung auf Grund des § 104a Abs. 3 zu treffen. Soweit danach die freie Verfügung über Vermögenswerte untersagt oder eingeschränkt wurde, kann das Versicherungsunternehmen über die Vermögenswerte rechtswirksam nur mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde verfügen. Die Zustimmung darf nur im Einverständnis mit der zuständigen Behörde des Vertragsstaates erteilt werden, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat.

**§ 118d.** (1) Hat sich die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 5a Abs. 4 zweiter Satz bereit erklärt, die Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu überwachen, so hat sie die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Vertragsstaaten von einer Maßnahme nach § 104a Abs. 3 Z 2 oder 3 zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen.  
**§ 118c** Abs. 3 ist anzuwenden.

**§ 118d.** (1) Hat sich die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 5a Abs. 4 zweiter Satz bereit erklärt, die Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu überwachen, so hat sie die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Vertragsstaaten von einer Maßnahme nach § 104a Abs. 3 Z 2 oder 3 zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Hat ein Versicherungsunternehmen eine Genehmigung gemäß § 5a Abs. 1 erhalten und hat die Behörde eines anderen Vertragsstaates, die die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten übernommen hat, eine Maßnahme entsprechend § 104a Abs. 3 Z 2 oder 3 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Verlangen dieser Behörde die gleiche Maßnahme zu treffen.

.....

(2) Hat ein Versicherungsunternehmen eine Genehmigung gemäß § 5a Abs. 1 erhalten und hat die Behörde eines anderen Vertragsstaates, die die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten übernommen hat, eine Maßnahme entsprechend § 104a Abs. 3 Z 2 oder 3 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Ersuchen dieser Behörde hinsichtlich der im Inland belegenen und im Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte die gleiche Anordnung auf Grund des § 104a Abs. 3 zu treffen. Soweit danach die freie Verfügung über Vermögenswerte untersagt oder eingeschränkt wurde, kann das Versicherungsunternehmen über die Vermögenswerte rechtswirksam nur mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde verfügen. Die Zustimmung darf nur im Einverständnis mit der Behörde erteilt werden, die die Überwachung der Eigenmittelausstattung übernommen hat.

.....

Z u s a m m e n a r b e i t m i t d e r S c h w e i -  
z e r i s c h e n A u f s i c h t s b e h ö r d e

§ 118f. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist berechtigt, der Schweizerischen Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Ausübung der Versicherungsaufsicht benötigt und die die Konzessionen der Versicherungsunternehmen oder die in § 118a Abs. 1 Z 2 bis 8 angeführten Gegenstände betreffen.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Erlöschen oder den Widerruf der Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens, das eine Zweigniederlassung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt, der Schweizerischen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Vor Ergreifung einer Maßnahme gemäß § 7b Abs. 4 ist diese Behörde zu hören.

(3) Bevor die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104a Abs. 3 Z 1 einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft die freie Verfügung über Vermögenswerte einschränkt oder untersagt, hat sie die Schweizerische Aufsichtsbehörde zu verständigen. Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104a Abs. 3 einem inländischen Versicherungsunternehmen, das eine

-37-

Zweigniederlassung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt, die freie Verfügung über Vermögenswerte eingeschränkt oder untersagt, so hat sie die Schweizerische Aufsichtsbehörde zu verständigen. Sie kann diese Behörde ersuchen, gegenüber der Zweigniederlassung die gleiche Maßnahme zu treffen. Hat die Schweizerische Aufsichtsbehörde gegenüber einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Anordnung entsprechend § 104a Abs. 3 Z 3 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Ersuchen dieser Behörde die gleiche Anordnung auf Grund des § 104a Abs. 3 Z 3 gegenüber einer inländischen Zweigniederlassung dieses Versicherungsunternehmens zu treffen.

.....

**§ 118i. (1)** Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat der Europäischen Kommission zu melden

- .....
3. allgemeine Schwierigkeiten, auf die inländische Versicherungsunternehmen stoßen, wenn sie in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, eine Tochtergesellschaft gründen oder eine Zweigniederlassung errichten wollen, oder die bei der Tätigkeit solcher Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen auftreten,
  4. auf Verlangen der Kommission den Antrag eines Unternehmens auf Konzessionserteilung, das Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung eines Unternehmens mit Sitz in einem Staat ist, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist,
  5. auf Verlangen der Kommission die gemäß § 11a Abs. 1 oder 3 angezeigte Absicht des Erwerbes einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen, durch den dieses ein Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung eines Unternehmens mit Sitz in einem Staat wird, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist,
- .....

**§ 118h. (1)** Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat der Europäischen Kommission zu melden

- .....
3. allgemeine Schwierigkeiten, auf die inländische Versicherungsunternehmen stoßen, wenn sie in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, eine Tochtergesellschaft gründen oder eine Zweigniederlassung errichten wollen, oder die bei der Tätigkeit solcher Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen auftreten,
  4. auf Verlangen der Kommission den Antrag eines Unternehmens auf Konzessionserteilung, das Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung eines Unternehmens mit Sitz in einem Staat ist, der nicht Vertragsstaat ist,
  5. auf Verlangen der Kommission die gemäß § 11a Abs. 1 oder 3 angezeigte Absicht des Erwerbes einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen, durch den dieses ein Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung eines Unternehmens mit Sitz in einem Staat wird, der nicht Vertragsstaat ist,
- .....

(2) Die Meldepflicht gemäß Z 4 und 5 besteht nur, wenn über den betreffenden Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, eine Feststellung gemäß Art. 29b Abs. 3 oder 4 der Richtlinie 73/239/EWG oder Art. 32b Abs. 3 oder 4 der Richtlinie 79/267/EWG vorliegt. ....

§ 119b. ....

(3) § 80 Abs. 1 und § 86 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 23/1995 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen.

(4) Verordnungen auf Grund der in Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 23/1995 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen im Fall der in Abs. 1 erster Satz angeführten Bestimmungen frühestens mit dem dort angeführten Zeitpunkt in Kraft treten, im Fall der in Abs. 2 angeführten Bestimmungen frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen, und im Fall des Abs. 3 frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen, anzuwenden sein.

....

(2) Die Meldepflicht gemäß Z 4 und 5 besteht nur, wenn über den betreffenden Staat, der nicht Vertragsstaat ist, eine Feststellung gemäß Art. 29b Abs. 3 oder 4 der Richtlinie 73/239/EWG oder Art. 32b Abs. 3 oder 4 der Richtlinie 79/267/EWG vorliegt. ....

§ 119b. ....

(3) § 80 Abs. 1 und § 86 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 23/1995 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 beginnen.

(4) Verordnungen auf Grund der in Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 23/1995 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen im Fall der in Abs. 1 erster Satz angeführten Bestimmungen frühestens mit dem dort angeführten Zeitpunkt in Kraft treten, im Fall der in Abs. 2 angeführten Bestimmungen frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen, und im Fall des Abs. 3 frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1999 beginnen, anzuwenden sein.

....

§ 119c. (1) § 1 Abs.2, § 2 Abs. 2 und 2a, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, 2a, 3a und 6 bis 8, § 5 Abs. 1, § 6a Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 4, § 8 Abs. 2 bis 5, § 8a, § 8b Abs. 1, § 9a, § 10 Abs. 2, 3 und 5, § 10a Abs. 1 und 4, § 17a, § 18 Abs. 4 bis 6, § 18b, § 18d Abs. 4, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 61b Abs. 3, 5 und 6, § 63 Abs. 3 bis 6, § 73f Abs. 3 und 4, § 73g Abs. 6, § 77 Abs. 5 und 8, § 78 Abs. 4, § 79 Abs. 1 und 2, § 82a, § 89, § 92 Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 3, § 104a Abs. 4 und 5, § 106 Abs. 3 und 5, § 107 Abs. 1, die §§ 107a und 107b, § 108a, die §§ 109 und 110, die §§ 112 und 113, die §§ 115a und 115b, § 118a Abs. 2, § 118c Abs. 2 bis 4, § 118d, die §§ 118f bis 118i und die Anlagen D und E in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten § 6a Abs. 4 und § 111 außer Kraft.

(2) § 78 Abs. 1 und § 79b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 treten mit 31. Dezember 1995 in Kraft.

-37-

(3) § 80a Abs. 3 und 4, § 81 Abs. 2 und 5, § 81b Abs. 4 und 11, § 81c Abs. 2, 3 und 5, § 81e Abs. 5 und 7, § 81f Abs. 1, § 81g Abs. 3, § 81i Abs. 2, § 81l Abs. 2, § 81m Abs. 3 und 4, § 81n Abs. 2, 3, 5 und 6, § 81o Abs. 1, 6 und 9, § 84 Abs. 3 und 5, § 85a und § 85b Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen.

(4) Verordnungen auf Grund der in Abs. 1 erster Satz, 2 und 3 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen im Fall der in Abs. 1 erster Satz angeführten Bestimmungen frühestens mit 1. Jänner 1996, im Fall der in Abs. 2 angeführten Bestimmungen frühestens mit 31. Dezember 1995 in Kraft treten und im Fall der in Abs. 3 angeführten Bestimmungen frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen, anzuwenden sein.

#### § 129. ....

(5) Die Konzession bestehender Versicherungsunternehmen gilt mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 769/1992 als für diejenigen Versicherungszweige erteilt, auf die sich der Betrieb nach dem bisherigen Geschäftsplan erstreckt. Beste hende Einschränkungen bleiben aufrecht, soweit sie mit der Gliederung der Versicherungszweige nach Anlage A zu diesem Bundesgesetz übereinstimmen. § 4 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 769/1992 ist auf bestehende Versicherungsunternehmen anzuwenden.

.....

(5) Die Konzession bestehender Versicherungsunternehmen gilt mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 769/1992 als für diejenigen Versicherungszweige erteilt, auf die sich der Betrieb nach dem bisherigen Geschäftsplan erstreckt. Ist nach dem Geschäftsplan der Betrieb auf bestimmte Risiken innerhalb eines Versicherungszweiges beschränkt, so gilt die Konzession als nur für diesen Teil der Risiken innerhalb des Versicherungszweiges erteilt. § 4 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 769/1992 ist auf bestehende Versicherungsunternehmen anzuwenden.

.....

§ 129c. (1) § 2 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehende Konzessionen anzuwenden.

(2) § 9a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Z 4 und 5 und § 18b Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 sind auf Versicherungsverträge anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen abgeschlossen werden.

(3) § 10 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 ist auf Geschäftspläne anzuwenden, die der Versicherungsaufsichtsbehörde ab dem 1. Jänner 1994 vorgelegt worden sind. Darüber hinaus sind Änderungen der Grundzüge der Rückversicherungspolitik der Versicherungsaufsichtsbehörde nur dann anzugeben, wenn sie dazu führen, daß die Belange der Versicherten nicht mehr ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht mehr als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

(4) § 17a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehende Ausgliederungsverträge anzuwenden.

(5) Die Anpassung der Satzung kleiner Versicherungsvereine an § 63 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zu erfolgen.

(6) Auf Grund des § 79b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1995 erlassene Verordnungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung auf kleine Versicherungsvereine nicht anzuwenden.

.....

§ 131. .....

1. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 und 4, des § 11a Abs. 5 zweiter bis vierter Satz, des § 13, des § 13c Abs. 1, 2 und 4, des § 18a im Zusammenhalt mit § 41 Abs. 7 BWG, der §§ 25 und 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 6 und 7 erster Satz, des § 61c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, des § 73c Abs. 7 zweiter und dritter Satz und Abs. 8, des § 87, der §§ 89 bis 92, der §§ 94 bis 96, der §§ 111 bis 114 und des § 128 der Bundesminister für Justiz;

.....

- § 131. .....
1. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 und 4, des § 11a Abs. 5 zweiter bis vierter Satz, des § 13, des § 13c Abs. 1, 2 und 4, des § 18a im Zusammenhalt mit § 41 Abs. 7 BWG, des § 23 Abs. 2 zweiter Satz, der §§ 25 und 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 5 und 6 erster Satz, des § 61c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, des § 73c Abs. 7 zweiter und dritter Satz und Abs. 8, des § 87, der §§ 89 bis 92, der §§ 94 bis 96, des § 104a Abs. 4 erster Satz, der §§ 113 und 114, des § 118c Abs. 4 zweiter Satz und des § 128 der Bundesminister für Justiz;

Anlage D

-74-

Anlage D

....

- a) Der Betrag, der 4 vH der Deckungsrückstellung ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht, wird multipliziert mit dem Quotienten, der sich für das abgelaufene Geschäftsjahr aus der Deckungsrückstellung abzüglich des Anteils der Rückversicherer im Verhältnis zur Deckungsrückstellung ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer ergibt. Dieser Quotient ist in jedem Fall mit mindestens 85 vH anzusetzen.

....

4. ....

- b) Soweit das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko übernimmt, die Laufzeit des Vertrages fünf Jahre übersteigt und die im Vertrag vorgesehene Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgesetzt wird, wird ein Eigenmittelerfordernis entsprechend Z 1 lit.a, jedoch unter Zugrundelegung eines Satzes von 1 vH der Deckungsrückstellung ermittelt.

....

....

- a) Der Betrag, der 4 vH der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht, wird multipliziert mit dem Quotienten, der sich für das abgelaufene Geschäftsjahr aus der Deckungsrückstellung und den Prämienüberträgen abzüglich des jeweiligen Anteils der Rückversicherer im Verhältnis zur Deckungsrückstellung und den Prämienüberträgen ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer ergibt. Dieser Quotient ist in jedem Fall mit mindestens 85 vH anzusetzen.

....

4. ....

- b) Soweit das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko übernimmt, die Laufzeit des Vertrages fünf Jahre übersteigt und die im Vertrag vorgesehene Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgesetzt wird, wird ein Eigenmittelerfordernis entsprechend Z 1 lit.a, jedoch unter Zugrundelegung eines Satzes von 1 vH der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge ermittelt.

....

Anlage E

....

- a) bei den in Z 4 bis 7 oder 11 bis 13 (nur Produkthaftpflicht) der Anlage A angeführten Versicherungszweigen,

....

- b) wenn die Verpflichtungen in einer bestimmten Währung, jeweils bezogen auf das Deckungserfordernis und die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, nicht mehr als 7 vH der in anderen Währungen vorhandenen jeweiligen Vermögenswerte ausmachen; ....

....

- a) bei den in Z 4 bis 7 und 11 bis 13 (nur Produkthaftpflicht) der Anlage A angeführten Versicherungszweigen,

....

- b) wenn die Verpflichtungen in einer bestimmten Währung nicht mehr als 7 vH des Deckungserfordernisses jeder Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2 beziehungsweise der Summe der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 und 3 ausmachen; ....

Anlage E